

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Hamburg (Klimaschutzstärkungsgesetz)

1. Anlass und Zielsetzung

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148), zuletzt geändert am 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 280), soll durch dieses Gesetz an die Rechtsentwicklungen im Klimaschutz- und Energierecht auf Bundesebene, insbesondere im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und im Gebäudeenergiegesetz (GEG), hinsichtlich des Treibhausgasreduktionspfades und der damit einhergehenden Anpassung für das Erreichen der Netto-CO₂-Neutralität der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Stärkung der Energieeffizienz in Gebäuden und die Stärkung des Vollzuges angepasst werden (Artikel 1). Außerdem sollen flankierend der Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Gesetz durch die Änderung der Hamburgischen Bauordnung (Artikel 2) und durch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (Artikel 3) gestärkt und beschleunigt werden. Damit erfüllt die Freie und Hansestadt Hamburg ihren aus der Präambel der Hamburgischen Verfassung abgeleiteten Auftrag, die Erderwärmung zu begrenzen, und sie trägt ihren Teil zur nationalen Zielerreichung

bei. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung dieses Gesetzes verwiesen.

2. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Die Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG) durch dieses Gesetz (Artikel 1) beinhaltet eine neue Festlegung auf das Ziel der Netto-CO₂-Neutralität im Jahr 2045 sowie eine erforderliche Anpassung des zur Zielerreichung notwendigen Reduktionspfades (§ 4 HmbKliSchG). Als Zwischenziel wird die Reduktion der Kohlendioxidemissionen bis 2030 um 70 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 festgeschrieben.

Auf Grund der besonderen Bedeutung für die Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele wird für Maßnahmen wie den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Elektrizitätsverteilernetze, der Wasserstoff- sowie Wärmenetzinfrastruktur und der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge festgeschrieben, dass sie im übertragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2a HmbKliSchG). Dies soll im Falle einer Schutzgüterabwägung nach dem einschlägigen Fach-

recht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht dieser Maßnahmen für die Erreichung der Klimaschutzziele berücksichtigt werden muss, aber im Einzelfall bei entsprechend gewichtigen gegenläufigen Belangen in der Abwägung überwunden werden kann. Dieser Vorrang dient als Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele und steht im Einklang mit den Bundesregelungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Erfasste Maßnahmen, die Vorrang erhalten, sind im Gesetz abschließend aufgezählt.

Auf Grund des gesunkenen Wärmebedarfs wurde die Bagatellgrenze bei Neuanschluss fest installierter Stromdirektheizungen auf 1,5 Kilowatt Leistung reduziert (§ 11 HmbKliSchG).

Es wird ein Vorrang von Maßnahmen zum passiven baulichen Wärmeschutz vor dem Einbau von Anlagen zur mechanischen Raumkühlung in Bestandsgebäuden, Ausnahmen vom Anwendungsbereich und das Nachweisverfahren neu geregelt (§ 13 HmbKliSchG). Vor der Errichtung einer Klimaanlage sollen aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes mögliche energiesparende bzw. passive bauliche Alternativen zur mechanischen Raumkühlung geprüft und bei entsprechender Wirtschaftlichkeit umgesetzt werden. Ausgangspunkt für die Regelung ist der geplante Einbau einer Klimaanlage.

Die Anforderung bezüglich der Produktion von erneuerbarem Strom werden in Bezug auf die notwendigen zu belegenden Photovoltaikflächen präzisiert (§ 16 Absatz 3 HmbKliSchG). Der Begriff „vollständige Erneuerung der Dachhaut“ wird präzisiert durch die Formulierung „wesentliche Umbauten des Daches“ in § 16 Absatz 2 und 4 HmbKliSchG und gesetzlich definiert (§ 3 Nummer 27 HmbKliSchG). Unter „wesentliche Umbauten des Daches“ sind Änderungen an der Dachfläche zu verstehen, bei denen die wasserführende Schicht durch Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung erheblich erneuert wird. Damit wird die Dachinstandhaltung nicht erfasst und gewährleistet, dass keine Verpflichtung nach § 16 HmbKliSchG besteht, wenn wesentliche Teile der Dachhaut durch kurzfristig eintretende Schäden (z. B. Extremwetterereignis) erneuert werden müssen. Ab 2027 wird die Verpflichtung zur Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaik (Solargründach) eingeführt (§ 16 Absatz 4 HmbKliSchG). Hinsichtlich der Pflichten sieht das Gesetz alternative Erfüllungsoptionen vor, etwa die Nutzung der Fassaden und Gebäudehülle statt des Daches für die Erfüllung der Photovoltaikpflicht

(§ 16 Absatz 6 HmbKliSchG). Weitere alternative Erfüllungsoptionen sollen durch Rechtsverordnungen des Senats ausgestaltet werden (§ 16 Absatz 7 HmbKliSchG). Die Errichtung von Photovoltaik auf offenen Stellplatzanlagen mit mehr als 35 Stellplätzen oder bei Erweiterung um mehr als 35 Stellplätze wird ab 2024 eingeführt (§ 16a HmbKliSchG). Die Mindestfläche für die Errichtung beträgt 40 Prozent der für die Nutzung der Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen. Auch § 16a HmbKliSchG sieht alternative Erfüllungsoptionen auf der Dachfläche oder auf anderen Flächen der Gebäudehülle vor (§ 16a Absatz 3 HmbKliSchG). Bei Vorliegen einer unbilligen Härte kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden. Es wird eine Genehmigungsfiktion eingeführt, wenn der Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist beschieden wird (§ 16 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 und § 16a Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 HmbKliSchG).

Die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand wird erweitert und spezifiziert (§ 20 HmbKliSchG). Bezüglich der Gebäude der privatrechtlich organisierten öffentlichen Unternehmen wird klargestellt, dass es Pflicht der FHH und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist, entsprechend auf ihre privatrechtlich organisierten Unternehmen einzuwirken. Auch bei der Anmietung von Gebäuden durch die öffentliche Hand soll auf eine Vorbildwirkung dahingehend hingewirkt werden, dass die §§ 20 ff. HmbKliSchG entsprechend angewendet werden sollen. Die Anforderungen an den Effizienzhaus-40 Standard bei dem Neubau öffentlicher Nichtwohngebäude werden mit Anlage 1 zum Gesetz präzisiert. Bei der Errichtung öffentlicher Gebäude ist die Verwendungsmöglichkeit nachhaltiger Baustoffe zu prüfen.

Neueingeführt werden Regelungen zur Durchführung eines Monitorings der Klimaschutzziele im Gebäudebereich (§§ 27 f. HmbKliSchG).

Die Konzession für Gelegenheitsverkehre wird an deren Emissionsfreiheit ab 2025 geknüpft (§ 29a HmbKliSchG).

Es wird eine „Innovationsklausel“ aufgenommen, die Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben im Gebäudebereich ermöglicht, wenn die Ziele der jeweiligen einschlägigen Bestimmung durch andere Maßnahmen mindestens im gleichen Umfang erreicht werden können (§ 34 HmbKliSchG).

Der Vollzug des Gesetzes wird durch ein Betretungsrecht (§ 30 HmbKliSchG), eine gesetzliche

Ermächtigung zur Beleihung mit Aufgaben der Vollzugsbehörde (§ 31 HmbKliSchG) und durch die Schaffung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen (§ 33 HmbKliSchG) gestärkt. Die Aufgaben des Vollzuges können durch Rechtsverordnung auf Personen des Privatrechts übertragen werden.

Durch die Prüfung der Nachweise für die Einhaltung der Vorgaben für Stromdirektheizungen gemäß § 11 Absatz 4 HmbKliSchG und für die Vorgaben zum sommerlichen baulichen Wärmeschutz gemäß § 13 Absatz 4 HmbKliSchG, den Vollzug der Gründachpflicht gemäß § 16 Absatz 4 HmbKliSchG und der Photovoltaikpflicht auf Stellplatzanlagen gemäß § 16a Absatz 1 und Absatz 2 HmbKliSchG und das Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich gemäß §§ 27 f. HmbKliSchG steigt der Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Zudem steigt der Vollzugaufwand der Verwaltung durch die erweiterte Prüfung von Pflichten und Ausnahmetatbeständen im Zusammenhang mit der Solar Gründachpflicht gemäß § 16 Absatz 6 HmbKliSchG, und dem Vollzug neuer Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 33 HmbKliSchG.

Es wird eine Evaluierungspflicht eingeführt, um den Umsetzungsstand der Regelungen zur Photovoltaikpflicht (§ 16 und § 16a HmbKliSchG), insbesondere in welchem Umfang der Ausbau der Photovoltaik erreicht wurde, zu prüfen (§ 35 HmbKliSchG).

Zugleich erfolgen eine Rechtsbereinigung und Anpassung an die bundesrechtlichen Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Außerdem soll mit dem Gesetz durch die Änderung der Hamburgischen Bauordnung die Energiewende befördert werden (Artikel 2). Die Bedeutung von Wärmepumpen für die Beheizung von Gebäuden und anderen Einrichtungen wird als ein wichtiger Baustein der Energiewende weiter zunehmen. Daher wird ihre Errichtung abstandsflächenrechtlich privilegiert (§ 6 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 HBauO). Der Begriff „Wärmepumpe“ ist als Gattungsbegriff zu verstehen und nicht bspw. auf bestimmte Wärmequellen oder Medien für die Wärmegewinnung festgelegt. Zur Erleichterung der Installation von Solaranlagen (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen) auf Dächern wird festgelegt, dass Solaranlagen ohne Abstand bis an diese Wände herangebaut werden dürfen, sofern sie sie nicht überragen (§ 30 Absatz 5 Nummer 1 HBauO). Sind die genannten Wände nur bis unter die Dachhaut geführt, kann der bisher vorgeschriebene Mindestab-

stand von 1,25 m für Solaranlagen auf 0,50 m reduziert werden, wenn es sich um Solaranlagen handelt, die bis zu max. 0,30 m Höhe über der Dachhaut installiert oder ins Dach integriert werden (§ 30 Absatz 5 Nummer 2 HBauO).

Artikel 3 regelt die Anpassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO). Um den Ausbau erneuerbarer Energien in Hamburg zu beschleunigen, sind auch die landesrechtlichen Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung konsequent zu nutzen. Daher wird für Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern das Vorverfahren abgeschafft.

Artikel 4 regelt die Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau, Artikel 5 die Fortgeltung bestimmter Rechtsverordnungsermächtigungen. Artikel 6 setzt europarechtliche Vorgaben um und Artikel 7 regelt das Inkrafttreten.

3. **Pläne des Senats für die Wärmeversorgung von Gebäuden und die Dekarbonisierung von Wärmenetzen**

In dem vom Senat am 14. Februar 2023 vorgelegten Gesetzesentwurf war darüber hinaus für Wärmenetze eine vollständige Dekarbonisierung bis zum Jahr 2045 vorgesehen. Bis 2030 sollte mindestens 50 Prozent der in Wärmenetzen genutzten Energie aus erneuerbaren Quellen oder unvermeidbarer Abwärme stammen. Der Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Gebäuden sollte bei dem Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage ab 2027 auf 65 Prozent erhöht werden. Eine gesetzliche Erweiterung der Kontrollaufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger für die Wahrnehmung der Überwachung dieser Pflicht sollte geschaffen werden.

Es ist zu erwarten, dass mit der 2. Novelle des GEG und dem geplanten neuen Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) die zuvor genannten Novellierungsvorschläge weitgehend durch Bundesrecht überlagert würden bzw. umfangreich angepasst werden müssten. Der Bundesgesetzgeber macht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch, die Länder können in diesem Bereich nur gesetzgeberisch tätig werden, solange der Bund nicht abschließend regelt bzw. Abweichungsbefugnisse, wie z. B. mit der im Entwurf des GEG vorgesehenen Länderöffnungsklausel, eingeführt werden. Da die Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene noch an-

dauern, wird die Novellierung der landesrechtlichen Regelungen zurückgestellt.

4. Verbändebeteiligung

Am 20. Februar 2023 wurde mit Einleitung der Verbändeanhörung über 80 Fachverbänden, Institutionen, Organisationen und Unternehmen bis zum 24. März 2023 die Gelegenheit eingeräumt, Stellung zu dem Gesetzesentwurf zu nehmen. Die Übersicht der beteiligten Fachverbände, Institutionen, Organisationen und Unternehmen ist der Anlage zur Drucksache 22/11140 zu entnehmen.

Zusätzlich veranstaltete die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft am 3. März 2023 ein Fachforum in Präsenz, auf welchem die beteiligten Fachverbände, Organisationen, Institutionen und Unternehmen Fragen stellen konnten. Ferner konnten Fragen besprochen werden.

Im Vordergrund standen hierbei die Themen § 2a HmbKliSchG-E – Besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien, Verteilernetzausbau und Ladeinfrastruktur, § 13 HmbKliSchG-E – Vorrang des baulichen sommerlichen Wärmeschutzes im Bestand, § 16 HmbKliSchG-E – Verpflichtung zum Errichten und zur Nutzung von Solar Gründächern, § 16a HmbKliSchG-E – Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplätzen, § 17 HmbKliSchG-E – Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung, § 28 HmbKliSchG-E – Datenübermittlung sowie § 32 HmbKliSchG-E – Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Innerhalb der Frist für die schriftliche Anhörung haben die 42 nachfolgende genannten Fachverbände, Institutionen, Organisationen und Unternehmen eine Stellungnahme abgegeben:

Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V., Kiel

Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V.

Bau-Innung Hamburg

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland

Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Hamburg

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (BVSE)

Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.

Denkmalverein Hamburg e.V.

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie, Landesverband Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.

Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Landesverband Hamburg

DGGL (Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V.),
Landesverband Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.

EnergieNetz Hamburg eG

Entsorgungsgemeinschaft Großraum Hamburg e.V. (EGH)

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e.V.

Gasnetz Hamburg GmbH

GermanZero Hamburg

Green4

Hamburg Wasser

Hamburger Energietisch e.V.

Hamburger Energiewerke GmbH

Handelskammer Hamburg, K.d.ö.R.

Handelsverband Nord e.V.

Handwerkskammer Hamburg

Hansa Funktaxi e.G.

Innung für Kälte- und Klimatechnik Hamburg
Innung Sanitär Heizung Klempner Hamburg/Fachverband Sanitär Heizung Klempner Hamburg e.V.
Klimabeirat Hamburg
Mieterverein zu Hamburg
NABU Hamburg
Rettet die Elbe e.V.
Schornsteinfeger-Innung Hamburg
Stromnetz Hamburg (SNH)
Steuern-Union Hamburg e.V.
UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.
Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.
Veolia
Verband der Taxi-Mehrwagen-Unternehmen
Verband für das Personenverkehrsgewerbe Hamburg
Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen/Wohnungswirtschaftliche Verbände in Hamburg
Verbraucherzentrale Hamburg e. V.

Die Fachverbände, Institutionen, Organisationen und Unternehmen, soweit sie eine Stellungnahme abgegeben haben, bewerten das HmbKliSchG und seine Novellierung grundsätzlich positiv. Die Stellungnahmen, bis zum Ende des Gesetzgebungsfahrens veröffentlicht auf <http://www.hamburg.de/umwelt-transparente-gesetzgebung>, wurden von der BUKEA auf einzelne Vorschläge geprüft und für die Abwägung aufbereitet. Die Stellungnahmen zu den §§ 10, 17, 18 und 32 HmbKliSchG-E wurden zwar bearbeitet, jedoch auf Grund der parallel laufenden Novellierung des GEG im Bund und der damit einhergehenden Entscheidung, zunächst die Neuregelung der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zurückzustellen, in diesem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Es wird auf die Ausführungen unter Nummer 3 verwiesen. Neben wichtigen einzelnen und konkreten Vorschlägen waren angesprochene Themen der Fachverbände, Institutionen, Organisationen und Unternehmen in ihren Stellungnahmen (alphabetische Reihenfolge):

- Bundesbestimmungen und Herstellung der Kongruenz zum überarbeiteten GEG,
 - Datenschutz,
 - Definition der erneuerbaren Energien (EE), etwa Rolle der unvermeidbaren Abwärme,
 - Notwendigkeit von Ladeinfrastruktur,
 - Klagerechte,
 - Klimabildung,
 - Prüf- und Nachweispflichten,
 - Technologieoffenheit und Wasserstoff,
 - strengere Regeln für Wärmenetze,
 - Wirtschaftlichkeit und Förderung,
 - zügige und umfassende Verordnungserstellung,
 - Zwischenziele, Sektorziele und Zielcontrolling.
- Nach Auswertung der umfangreichen Stellungnahmen wurden begründete Vorschläge und Anmerkungen der Fachverbände, Institutionen, Organisationen und Unternehmen, die die Geltendmachung von Änderungsbedarf zum Gegenstand hatten, berücksichtigt und führten zu Änderungen am Entwurf, die folgende Vorschriften betrafen:
- Die Aufnahme des Ausbaus der leitungsgebundenen Wärmeversorgung als eine Maßnahme, die für die Erreichung der Klimaschutzziele von besonderer Bedeutung ist. Damit wird das besondere öffentliche Interesse auch für den Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung festgeschrieben (§ 2a HmbKliSchG);
 - Einige Begrifflichkeiten werden mit Legaldefinitionen im Bundesrecht harmonisiert (§ 3 HmbKliSchG);
 - Die derzeit geltende Verpflichtung des Senats zur Überprüfung der Notwendigkeit weiterer Klimaschutzziele nach 2030 wird wieder aufgenommen. Sie war mit Blick auf die

- neu im Gesetzentwurf aufgenommenen Zwischenzielfestlegungen 2035 und 2040 gestrichen worden (§ 4 Absatz 4 HmbKliSchG);
- Von dem Anwendungsbereich des Vorrangs des baulichen sommerlichen Wärmeschutzes im Bestand werden Anlagen ausgenommen, die der Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung dienen, wie zum Beispiel reversible Luft-Luft-Wärmepumpen, die nicht nur heizen sondern auch kühlen können. Es werden ebenfalls ergänzende Regelung zur Umsetzung und Erleichterung des Vollzugs der Vorschrift aufgenommen (§ 13 HmbKliSchG);
 - Das im derzeit geltenden Gesetz geregelte Bestreben des Senats zur Förderung klimafreundlicher Baustoffe im Neubau wird hinsichtlich des Anwendungsbereiches um Änderungen von Gebäuden im Bestand erweitert (§ 14 HmbKliSchG);
 - Die Begrenzung für Dachbegrünung wird von 20 auf 10 Grad Dachneigung verringert, um den technischen und ökonomischen Aufwand für die Verpflichteten angemessen zu berücksichtigen (§ 16 Absatz 4 S. 1 HmbKliSchG);
 - Für Bestandsgebäude wird die Nettodachfläche statt der Bruttodachfläche die zu berücksichtigende Fläche, für die die gesetzliche Mindestbelegung gilt. Damit wird berücksichtigt, dass bei Bestandsgebäuden häufig die Dachflächen bereits für notwendige technische Anlagen oder Aufbauten genutzt werden (§ 16 HmbKliSchG);
 - Die Pflicht zur Errichtung von Photovoltaik auf offenen Stellplatzanlagen wird auch bei der Erweiterung von bestehenden Anlagen um mehr als 35 Stellplätze eingeführt (§ 16a Absatz 1 HmbKliSchG);
 - Bei öffentlichen Gebäuden wird der Anschluss an ein Wärmenetz als reguläre Pflichterfüllung für die Vorgabe, dass bei der Wärmeversorgung mindestens 70 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden sollen, ergänzt (§ 21 HmbKliSchG);
 - Die Übermittlung von Wärmedaten im Gebäudebereich wird präzisiert. Sie erfolgt nur in anonymisierter Form (§ 26a Absatz 1 HmbKliSchG);
 - Der Begriff lokal emissionsfreies Kraftfahrzeug wird legaldefiniert und die Norm konkretisiert mit Blick auf die Vermeidung des

Ausstoßes von Schadstoffen (§ 29a i.V.m. § 3 Nummer 9 HmbKliSchG).

Im Einzelnen:

- 4.1 Die Hamburger Energiewerke GmbH und der Klimabeirat schlugen die Ergänzung von § 2a HmbKliSchG-E um den Ausbau und Betrieb der Wärmenetzinfrastruktur vor.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Der Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung ist für die Transformation der Wärmeversorgung innerhalb weniger Jahre auf eine klimafreundliche Energiewärmeversorgung gerade in dicht bebauten innerstädtischen Gebieten von besonderer Bedeutung. Dem Ausbau der Wärmeinfrastruktur ein überragendes öffentliches Interesse beizumessen und dessen Bedeutung für die öffentliche Sicherheit hervorzuheben, erleichtert Abwägungsentscheidungen und trägt damit zur Beschleunigung des Ausbaus der Wärmenetze bei. Daher wird dieser Vorschlag in § 2a Nummer 5 HmbKliSchG übernommen.

- 4.2 Der BUND Deutschland e.V. Landesverband Hamburg kritisierte die Streichung der Revisionsklausel hinsichtlich der Überprüfung, ob weitere Ziele notwendig sind, in § 4 Absatz 4 HmbKliSchG-E. Für die Beibehaltung spräche die Einschätzung des Gutachtens „Entwicklung von Szenarien zum Erreichen der neuen Klimaschutzziele“ von Prognos, dem Öko-Institut e.V. und dem Hamburg Institut. Im Teil CO₂-Budget heißt es „Der Minderungspfad aus Szenario B geht bis 2045 mit Gesamtemissionen in Höhe von rund 145 Mio. Tonnen CO₂ einher. Dieses Emissionsvolumen ist rund 40 Prozent höher als das CO₂-Budget, das sich aus dem am wenigsten ambitionierten Parameterset (1,7°, 83 Prozent) ergibt.“

(<https://www.hamburg.de/contentblob/16782040/d686dfa5ec-b953e0d5c56158743051a9/data/d-szenarien-co2budget.pdf>)

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

§ 4 Absatz 3 HmbKliSchG enthält die Vorgaben, Zwischenziele für die Jahre 2035 und 2040 im Hamburger Klimaplan festzuschreiben. Daher war die Revisionsklausel mit Blick auf den Zeitraum nach dem Jahr 2030, weitere Ziele festzusetzen, in § 4 Absatz 4 HmbKliSchG gestrichen worden. Nach Prüfung der Kritik wird die ursprüngliche Streichung verworfen.

- 4.3 Die Innung für Kälte- und Klimatechnik Hamburg weist daraufhin, dass die Bewertung der bauli-

chen Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand durch den Fachbetrieb der Kälte und Klimatechnik geleistet werden können muss und bautechnische Anforderungen sowie wirtschaftliche Vertretbarkeit klarer Regelung bedürfen und einfach zu vollziehen sein müssen. Darüber hinaus dürfe die Vorschrift nicht dazu führen, dass reversible Wärmepumpen, die also durch Umkehrung des Kältemittelkreislaufs nicht nur heizen, sondern auch kühlen können (z. B. Luft-Luft-Wärmepumpen) durch die Regelung verhindert werden und dadurch wertvolle Energieeinsparpotentiale verloren gehen.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Nach Prüfung wird eine Ausnahme für Anlagen, welche zur Erfüllung der EE-Pflicht auf Grund § 17 Absatz 1 HmbKliSchG oder anderer gesetzlicher Vorschriften installiert werden (dies betrifft insbesondere reversible Luft-Luft-Wärmepumpen), in § 13 Absatz 2 Nummer 3 HmbKliSchG geregelt sowie das Nachweisverfahren durch Fachkundige in Absatz 4 präzisiert. In der Gesetzesbegründung wird auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ausführlicher eingegangen und auf die dynamischen Berechnungsverfahren der VDI 2067 neu verwiesen. Bautechnische Anforderungen ergeben sich ebenfalls aus den anerkannten Regeln der Technik, auf die bereits in der Gesetzesbegründung des Entwurfs für die Verbändeanhörung hingewiesen wurde. Der konstruktive Dialog mit der Innung für Kälte- und Klimatechnik Hamburg für einen einfachen Vollzug der Vorschrift wird fortgesetzt.

- 4.4 Die Entsorgungsgemeinschaft Großraum Hamburg e.V. (EGH) merkt an, dass das Bestreben des Senats, klimafreundliche Baustoffe einzusetzen (§ 14 HmbKliSchG-E), zur Förderung und Stärkung von nachhaltigen, klima- und CO₂-freundlichen Baustoffen auch auf die Modernisierung von Gebäuden ausgeweitet werden sollte.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Der Vorschlag, dass der Einsatz von klimafreundlichen und nachhaltigen Baustoffen auch bei Änderungen von Gebäuden angestrebt werden sollte, wird zur Kenntnis genommen und noch weiter geprüft. Unter die Änderung von Gebäuden fallen insbesondere die Modernisierung und Erweiterung von Gebäuden.

- 4.5 Der Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e.V. und der Hamburger Energietisch e.V. kritisierten, dass ein Schwellenwert in § 16 Absatz 4 HmbKliSchG-E von 10 Grad Dachneigung sinnvoller als ein solcher von 20 Grad wäre, da bei einer Dachbegrü-

nung ab 10 Grad Dachneigung nach den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) konstruktive Maßnahmen für die Lagestabilität des Schichtaufbaus einzusetzen wären, die den technischen und ökonomischen Aufwand enorm steigern würden.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Nach Prüfung dieses Hinweises wird die Begrenzung der Dachneigung auf 10 Grad in § 16 Absatz 4 Satz 1 HmbKliSchG verringert, um den technischen und ökonomischen Aufwand für Eigentümerinnen und Eigentümer angemessen zu berücksichtigen.

- 4.6 Der Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e.V. kritisierte in Bezug auf § 16 HmbKliSchG-E, dass Flachdächer im Bestand nicht unbedingt flache und ebene Dächer seien, sondern inzwischen viele Dachflächen als Standort für Klimaanlage, Fensterputzaufzüge und weitere Technik genutzt werden.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Nach Prüfung des Hinweises werden § 16 Absatz 3 und 4 HmbKliSchG geändert. Beim Bestandsbau wird die Nettodachfläche maßgebend, d. h., dass die Flächen von notwendigen technischen Anlagen oder Aufbauten nicht bei der Berechnung der für die Pflicht zu berücksichtigenden Fläche einbezogen werden. Beim Neubau bleibt (wie vorgesehen) die Bruttodachfläche maßgebend.

- 4.7 Der Klimabeirat, Energienetz Hamburg e.G. und German Zero Hamburg fordern die Erweiterung der Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf offenen Stellplatzflächen auch auf Bestandsanlagen bzw. eine Nachrüstpflicht. Die Innung Sanitär Heizung Klempner Hamburg/Fachverband Sanitär Heizung Klempner Hamburg e.V. hingegen weist darauf hin, dass die Erweiterung von Bestandsanlagen um mehr als 35 Stellplätze von der Pflicht ausgenommen werden sollte.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Eine generelle gesetzliche Verankerung einer Pflicht für Bestandsanlagen ist auf Grund des fehlenden Auslösetatbestand schwierig in der Umsetzung. Es wird jedoch eine gesetzliche Ergänzung vorgenommen, mit der die Erweiterung von Bestandsanlagen um mehr als 35 Stellplätze dem Neubau gleichgestellt wird und eine entsprechende Pflicht auslöst, sofern dadurch eine

geeignete Stellplatzfläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen entsteht.

- 4.8 Einige Verbände gaben Hinweise zu der Begriffsdefinition „Bruttodachfläche“ in § 16 HmbKliSchG-E.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Die Hinweise zur Bruttodachfläche als (alleinige) Bezugsgröße für die Belegung mit Photovoltaik wurde insofern berücksichtigt, als dass bei „wesentlichen Umbauten des Daches“ (neu) von Bestandsgebäuden, eine zu belegende „Nettodachfläche“ im Gesetz eingeführt werden soll. Diese soll reale Gegebenheiten der Bestandsdächer berücksichtigen, wobei Einschränkungen wie Wölbungen oder Glasflächen in der Rechtsverordnung (RVO) berücksichtigt werden. Für Neubauten soll in jedem Falle die Bruttodachfläche als Bezugsgröße gelten, da hier im Rahmen der Planung des Gebäudes, Flächen für Photovoltaik vorgesehen werden können.

- 4.9 Die Hamburger Energiewerke GmbH regte bei §21 Absatz 1 HmbKliSchG-E die Klarstellung an, dass ein Wärmenetzanschluss auch als reguläre Pflichterfüllung anerkannt ist und schlug folgende Formulierung vor: „Alternativ kann die Pflicht nach Satz 1 durch den Anschluss an ein Wärmenetz erfüllt werden.“

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Nach Prüfung des Vorschlags wird §21 HmbKliSchG ergänzt. In Absatz 1 wird mit Satz 2 als weitere Möglichkeit festgelegt, dass die Vorgaben von Satz 1 als erfüllt gelten, wenn ein öffentliches Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen und der Wärmeenergiebedarf hieraus gedeckt wird. Dies ist gerechtfertigt, da mit dieser Möglichkeit ein Instrument für die Unterstützung des Wärmenetzausbaus einhergeht. Wenn ein öffentliches Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll, soll dies auch dazu führen, dass andere Gebäude in unmittelbare Nähe an das Wärmenetz angeschlossen werden können.

- 4.1 Der Klimabeirat schlägt vor, im Klimaschutzgesetz für die nachhaltige Mobilität eine Zielvorgabe von 80 Prozent Umweltverbund (Wegeanteil) bis 2030 für Hamburg aufzunehmen, um eine verbindliche Ausrichtung der Stadtentwicklung und Verkehrsplanung zu adressieren. Zum Umweltverbund zählen Bahnen und Busse, Rad- und Fußverkehr. Laut dem Klimabeirat eigne sich das stationsgebundene Carsharing als ÖPNV-ergänzendes Verkehrsmittel und sei deshalb ebenfalls ein wichtiger Baustein des Um-

weltverbundes. Daher solle §29 Absatz 1 HmbKliSchG-E wie folgt neu gefasst werden:

1. den Ausbau, die Verbesserung und Optimierung der Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr sowie des Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit dem Ziel von 80 % Wegeanteil sowie einer deutlichen Steigerung des Wegstreckenanteils (Personenkilometeranteil) im Umweltverbund. Zu diesem zählen neben den genannten Verkehrsarten auch in das ÖPNV-Angebot integrierte Mobilitätsformen wie Bike- und Carsharing und On-Demand-Dienste,
2. die schrittweise Erhöhung des Anteils lokal emissionsfreier Kraftfahrzeuge, hierbei gilt eine uneingeschränkte Technologieoffenheit,
3. eine kontinuierliche Verringerung der Gesamtfahrzeugkilometer im motorisierten Individualverkehr,
4. die Minimierung verkehrsbedingter Beeinträchtigungen von Klima, Umwelt und Gesundheit im Rahmen eines funktionsfähigen und stadtverträglichen Wirtschaftsverkehrs,
5. geeignete verkehrsberuhigende und verkehrsreduzierende Maßnahmen,
6. die Gewährleistung einer möglichst flächendeckenden Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Die konkreten Maßnahmen stehen im Klimaplan. Auf diesen und die darin enthaltenen Ziele sowie Maßnahmen wird in §4 Absatz 3 sowie in §6 HmbKliSchG hingewiesen. Der Senat greift das Ansinnen des Klimabeirats wie folgt auf: §29 Absatz 1 Nummer 1 und 3 HmbKliSchG werden zusammengefasst mit dem Ziel einer Steigerung des Umweltverbunds inklusive des Bike- und Carsharings sowie On-Demand-Dienste (§29 Absatz 1 Nummer 1 HmbKliSchG). §3 Nummer 9 HmbKliSchG wird neugefasst. Die Barrierefreiheit ist bereits in §29 Absatz 1 Nummer 1 integraler Bestandteil und muss daher nicht als besonderer geregelt werden.

- 4.11 Aus einigen der Stellungnahmen aus dem Verkehrsbereich und auch aus nochmaligen Prüfungen hat sich ergeben, dass §29a HmbKliSchG-E umformuliert und präzisiert werden sollte. Das eigentliche Ziel, dass die Fahrzeuge lokal keine Schadstoffe ausstoßen dürfen, werde durch das Verbot des Antriebs „mit fossilen Brennstoffen“ nicht erfüllt. Der Ausschluss nur „fossiler“ Kraftstoffe ließe den Einsatz von E-Fuels zu, bei deren

Verbrennung gegebenenfalls Kohlenstoffdioxid, Kohlenmonoxid und Stickoxide freigesetzt werden könnten.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Nach Prüfung des Vorbringens wird in § 3 Nummer 9 HmbKliSchG der Begriff „lokal emissionsfreie Kraftfahrzeuge“ legaldefiniert mit „Kraftfahrzeuge, die bedingt durch ihre Antriebsart beim Betrieb tatsächlich kein Kohlenstoffdioxid, kein Kohlenmonoxid und keine Stickoxide ausstoßen, wobei eine uneingeschränkte Technologieoffenheit gilt“.

- 4.12 Die Handwerkskammer Hamburg, die Schornsteinfeger-Innung Hamburg und der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V. Hamburg – Mecklenburg-Vorpommern – Schleswig-Holstein (VNW) kritisierten oder hinterfragten § 32 HmbKliSchG-E. Mit der Einführung des § 32 sollte die Beleihung der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger (bBSF) um die Aufgabe der Vollzugskontrolle des § 17 HmbKliSchG erweitert werden. Gegenstand der Hinweise waren Punkte wie Praktikabilität und Kosten, die mit der Regelung einher gehen würden. Der VNW hinterfragte den Regelungsgehalt von § 32 Absatz 3 HmbKliSchG-E, wonach die Absätze 1 bis 4 von § 32 HmbKliSchG-E für Heizungsanlagen, die vor dem 1. Juli 2021 einer Überwachungspflicht nach derkehr- und Überprüfungsordnung unterlagen, Anwendung finden sollte.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der Hinweise und der Nachfrage sowie der zu erwartenden Änderungen im Gebäudeenergierecht des Bundes wird an § 32 HmbKliSchG-E nicht mehr festgehalten und dieser aus dem Entwurf gestrichen. Es ist zu erwarten, dass mit der 2. Novelle des GEG Regelungs-inhalte des § 32 HmbKliSchG-E hinreichend Berücksichtigung finden und gleichzeitig auch Kostenfragen für zusätzliche Vollzugstätigkeiten der bBSF mit der Änderung derkehr- und Überprüfungsordnung adressiert werden.

- 4.13 Der Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. (UVHH) regte an, in Bezug auf § 32 HmbKliSchG-E („Ordnungswidrigkeiten“) folgende Ausnahmeregelung in § 35 HmbKliSchG-E aufzunehmen: „Verstöße gegen dieses Gesetz und daraus folgende Ordnungswidrigkeiten sind ausgeschlossen, wenn auf Grund von Wartezeiten zwischen Auftragsvergabe und -ausführung, durch Lieferzeiten oder wegen fehlender Markt-

verfügbarkeit von Anlagen oder Anlagenkomponenten die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes im Einzelfall verzögert wird.“

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Dem Ansinnen wird bereits mit Artikel 3 Satz 1 des Änderungsgesetzes Rechnung getragen, der für § 33 HmbKliSchG-E ein zeitlich verzögertes Inkrafttreten am 1. Januar 2025 anordnet. Gleichwohl wird in der Begründung zu Artikel 3 Satz 1 nochmal klargestellt, dass das verzögerte Inkrafttreten von § 33 dem Umstand Rechnung trägt, dass insbesondere auf Grund von Wartezeiten zwischen Auftragsvergabe und -ausführung, durch Lieferzeiten oder wegen fehlender Marktverfügbarkeit von Anlagen oder Anlagenkomponenten die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes 2024 im Einzelfall verzögert werden kann. Im Übrigen würde die vorgeschlagene Ausnahmeregelung zu einem zusätzlichen nicht überschaubaren Prüfaufwand seitens der Behörden führen. Denn die Gründe für die (berechtigte) Verzögerung müssten vorher in einem Bußgeldverfahren in jedem Einzelfall geprüft und deshalb beim Betroffenen erfragt werden.

- 4.14 Vor dem Hintergrund der unter Nummer 3 dargestellten Pläne des Senats für die Wärmeversorgung von Gebäuden (§§ 17 und 18 HmbKliSchG-E) und die Dekarbonisierung von Wärmenetzen (§ 10 HmbKliSchG-E) sowie zu den Aufgaben der bevollmächtigten Schornsteinfeger (§ 32 HmbKliSchG-E) im Landesrecht, die auf Grund der 2. Novellierung des GEG im Bund zurückgestellt wurden, musste auf die entsprechenden Petita aus der Verbändeanhörung nicht weiter eingegangen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

- 5.1 Auswirkung auf den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Gesetzesvorlage löst Mehrbedarfe im Bereich der Solar-Gründachförderung sowie in Bezug auf die Förderung erneuerbarer Energien im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung aus.

Auf Basis des Informationsstandes vom August 2023 werden die Finanzierungsbedarfe für das Förderprogramm Erneuerbare Wärme für das Haushaltsjahr 2024 auf insgesamt ca. 4.380 Tsd. Euro prognostiziert. Für eine deutlich erhöhte Anzahl an Wärmepumpen-Förderungen werden im Haushaltsjahr 2024 1.820 Tsd. Euro aus dem Einzelplan. 9.2 Allgemeine Finanzwirtschaft und dem Einzelplan. 6.2 der BUKEA per unterjährigem Sollübertrag zur Verfügung gestellt. Die üb-

rigen ca. 2.560 Tsd. Euro werden vorbehaltlich des Beschlusses der Senatskommission für Klimaschutz und Mobilitätswende aus den im Jahr 2024 für die Umsetzung des Hamburger Klimaplan im Zentralen Programm (ZP) Hamburger Klimaplan (Produktgruppe 295.12, Einzelplan 6.2) veranschlagten Ermächtigungen bereitgestellt.

Für den beschleunigten Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung werden dem Einzelplan 6.2 der BUKEA im Haushaltsjahr 2024 weitere 5.500 Tsd. Euro per unterjährigem Sollübertrag aus zentral zu veranschlagenden Ermächtigungen des Einzelplans 9.2 Allgemeine Finanzwirtschaft zur Verfügung gestellt.

In den folgenden Haushaltsjahren bis einschließlich 2027 wird die Bereitstellung für beide der vorgenannten Förderschwerpunkte in Höhe von insgesamt 7.900 Tsd. Euro in 2025, 8.500 Tsd. Euro in 2026 und 9.100 Tsd. Euro im Jahr 2027 im Rahmen der Eckwerteberechnung des Einzelplans 6.2 der BUKEA berücksichtigt.

Mehrbedarfe im Bereich der Solargründach-Förderung belaufen sich auf 3.500 Tsd. Euro in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027. Hiervon entfallen im lfd. Doppelhaushalt rd. 397,5 Tsd. Euro auf das Jahr 2023 und 875 Tsd. Euro auf das Jahr 2024, die aus zentralen Ermächtigungen des Einzelplans 9.2 Allgemeine Finanzwirtschaft finanziert werden. Die weiteren Bedarfe für die Jahre 2025 und 2026 i.H.v. jeweils 875 Tsd. Euro und für das Jahr 2027 i.H.v. rd. 477,5 Tsd. Euro werden im Rahmen der Eckwerteberechnung für den Einzelplan 6.2 der BUKEA berücksichtigt.

Darüber hinaus gehen mit dem Erlass des Gesetzes keine weiteren unmittelbaren, jedoch signifikante mittelbare finanzielle Auswirkungen einher. Die konkrete Umsetzung der höheren Klimaschutzziele, der Klimaanpassungsmaßnahmen und der entsprechenden im Gesetz verankerten rechtlichen Vorgaben werden bei Behörden, öffentlichen Institutionen und öffentlichen Unternehmen zu erheblichen Mehrkosten führen, die in der Regel erst bei der Einzelfalldurchführung konkretisiert werden können.

Die noch zu konkretisierenden finanziellen Mehrbedarfe und die sich aus der Inanspruchnahme von Bundes- und/oder EU-Förderprogrammen ergebenden Entlastungsmöglichkeiten für den hamburgischen Haushalt werden bei Bedarf für das Haushaltsjahr 2024 im Rahmen einer Nachbewilligungsdrucksache gemäß §35 LHO eingeworben sowie für die Haushaltsjahre ab 2025 im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen

Haushaltsplanentwürfe der zuständigen Behörden und Ämter konkretisiert und eingeworben. In diesem Zusammenhang sollen jeweils auch die personellen Mehrbedarfe aufgezeigt und die notwendigen Ressourcen eingeworben werden.

Bereits für die bisherigen Klimaschutzziele wurden allein in der Finanzplanung des Doppelhaushalts für den Kernhaushalt ca. 2 Mrd. Euro veranschlagt. Auf Ebene der öffentlichen Unternehmen werden Investitionen u.a. für Mobilitätswende, Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung, Schaffung eines Wasserstoffnetzes, Digitalisierung des Stromnetzes/Klimanetzes nötig, die über die Finanzierung und zukünftige Abschreibungen mittelbar auch Haushaltsauswirkungen zeigen werden.

Durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage werden Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Dritte zu Anlagenbetreibern und somit aus steuerlicher Sicht unter Umständen zu Gewerbebetreibern. In diesem Zusammenhang ist mit höheren steuerlichen Einnahmen zu rechnen, deren Höhe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden kann.

5.2 Finanzielle Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Erlass des Gesetzes gehen keine unmittelbaren sonstigen finanziellen Auswirkungen einher. Die konkrete Umsetzung der höheren Klimaschutzziele und der entsprechenden im Gesetz verankerten rechtlichen Vorgaben kann bei Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen zu Mehrkosten führen.

5.2.1 Photovoltaikanlagen

Für die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Unternehmen entstehen im Zusammenhang mit der Photovoltaikpflicht Kosten.

Bei der Umsetzung der Photovoltaikpflicht entstehen den Verpflichteten Investitions- und Betriebskosten, die sich jedoch für eine große Mehrzahl der Photovoltaikanlagen innerhalb von 20 Jahren amortisieren (Gutachten Fraunhofer zur Hamburger PV-Pflicht, November 2020). Eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit im Einzelfall ist jedoch notwendig, da diese von einer Vielzahl von Parametern abhängt. Eine konkrete Bezifferung der zu erwartenden Kostenauswirkungen für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Unternehmen ist pauschal nicht möglich, da diese in Abhängigkeit von der individuellen Ausgestaltung und jeweiligen Betriebsweise der Photovoltaikanlage stark variieren können. So können etwa die Größe der Anlage, die gewählten Module und der Einsatz eines Batterie-

speichers zu erheblichen Kostenunterschieden führen. In der Regel amortisiert sich die Investition im Laufe der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage.

Hinreichende Ausnahmeregelungen sorgen dafür, dass zum Beispiel in Fällen entgegenstehender öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Rechtsverordnungen zu Bebauungsplänen, städtebauliche Erhaltungsverordnungen, Denkmalschutzanordnungen), der technischen Unmöglichkeit im Einzelfall (z. B. Tragwerkstatik im Bestand) oder der Unwirtschaftlichkeit (z. B. Ausrichtung, Neigung und Verschattung des Daches) die Umsetzungspflicht entfällt und damit auch in diesen Fällen keine Kosten entstehen. In Fällen, in denen eine unbillige Härte durch die Umsetzung der Photovoltaikpflicht entstehen würde, kann die Umsetzungspflicht ebenfalls entfallen.

Darüber hinaus sieht das Gesetz auch weiterhin die Möglichkeit vor, das Dach an einen Energiedienstleister zu verpachten und dementsprechend die Photovoltaikanlage durch diesen installieren und betreiben zu lassen (Verpachtungsmodell).

Ob und unter welchen Umständen Mieterinnen und Mieter (v. a. in Mehrfamilienhäusern) seitens der Vermieterinnen und Vermieter verpflichtet werden können, Installationskosten von Photovoltaikanlagen zu tragen, ist zivilrechtlich in den Einzelheiten obergerichtlich nicht abschließend geklärt. Wenn überhaupt kann eine direkte Weiterreichung der Installationskosten nur erfolgen, wenn der in der Photovoltaikanlage erzeugte Strom von den Mieterinnen und Mietern genutzt und zu einer Reduktion der zu übergebenden bzw. zu bezahlenden Endenergie führt. Dieser Fall könnte, ohne dass dies bisher abschließend rechtlich geklärt ist, vorliegen, wenn der erzeugte Strom (anteilig) am sogenannten „Allgemeinstrom“ im gemeinsam genutzten Treppenhaus, Aufzug oder im gemeinschaftlichen Waschkeller etc. zum Einsatz kommt. Wird der erzeugte Strom dagegen komplett in das allgemeine Stromnetz eingespeist, können die Installationskosten nicht auf die Miete umgelegt werden, sodass keine Kostenauswirkungen für Mieterinnen und Mieter entstehen dürften. Innerhalb sogenannter Mieterstrom-Modelle ist eine zusätzliche Umlage der Installationskosten nicht möglich, da sich die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Mieterstrom-Modell durch den Verkauf des erzeugten Stroms an die Mietenden und den Erlös aus der Einspeisung des Überschussstromes ins öffentliche Verteilnetz finan-

ziert. Hierbei schließen Mietende einen Mieterstromvertrag mit dem Betreiber der Photovoltaikanlage, der Vermieterin oder dem Vermieter oder der Pächterin oder dem Pächter, wobei diese als Konkurrenten zu anderen Stromlieferanten auftreten.

Eigentümerinnen und Eigentümer und Unternehmen können, um die Anfangskosten abzufangen, prüfen, ob sie vom Förderkreditprogramm 270 der Kreditanstalt für Wiederaufbau AöR (KfW) profitieren. Hierbei handelt es sich um einen Kredit zur Finanzierung von Photovoltaikanlagen auf Dächern und Fassaden sowie Batteriespeichern. Ein gewisser Teil des erzeugten Stroms muss in das öffentliche Netz eingespeist werden. Im Übrigen prüft der Senat gezielt Möglichkeiten der Förderungen.

5.2.2 Gründach

Durch die vorgesehene Verpflichtung für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Unternehmen bei Neubauten und grundsätzlich bei wesentlichen Umbauten des Daches bei Bestbauten ab 2027 eine Dachbegrünung zu realisieren, werden zusätzlich Investitions- und Betriebskosten anfallen, denen aber Einsparungen bei den Instandhaltungskosten des Daches und Betriebskosten (Hitzeabschirmung, Wärmedämmung, Abwassergebühren) sowie höhere Erträge beim gleichzeitigen Betrieb einer Photovoltaikanlage (Solargründach) gegenüberstehen. Eine konkrete Bezifferung der zu erwartenden Kostenauswirkungen für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Unternehmen ist pauschal nicht möglich, da diese in Abhängigkeit von der individuellen Ausgestaltung und – im Falle des Solargründaches ab 2027 – zusätzlich von der jeweiligen Betriebsweise der Photovoltaikanlage stark variieren können. Hinreichende Ausnahmeregelungen sorgen bei der Gründachpflicht dafür, dass zum Beispiel in Fällen entgegenstehender öffentlich-rechtlicher Vorschriften, der technischen Unmöglichkeit im Einzelfall oder der Unwirtschaftlichkeit die Umsetzungspflicht entfällt und damit auch in diesen Fällen keine Kosten entstehen. In Fällen, in denen eine unbillige Härte durch die Umsetzung der Gründachpflicht entstehen würde, kann die Umsetzungspflicht ebenfalls entfallen.

Ob und unter welchen Umständen die Kosten für eine Dachbegrünung auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden können, ist zivilrechtlich in den Einzelheiten obergerichtlich nicht abschließend geklärt. Grundsätzlich handelt es sich beim Gründach um eine Modernisierungsmaßnahme nach § 555b Nr. 2 BGB (Maßnahme mit der das

Klima nachhaltig geschützt wird). Eine Umlagefähigkeit der Kosten nach § 559 Absatz 1 BGB ist für Modernisierungsmaßnahmen nach § 555b Nr. 2 nicht möglich. Eine Modernisierungsmaßnahme nach § 555b Nr. 1 BGB stellt das Gründach deswegen nicht dar, da in Bezug auf die Mietsache keine Endenergie nachhaltig eingespart würde. Insofern das Gründach zu einer besseren Dämmung des Gebäudes führt, sodass für die Aufrechterhaltung und Erzeugung derselben Temperatur in den Wohnungen weniger Endenergie verbraucht würde, ist dies durch verbesserte Dämmmaterialien begründet und nicht durch das Gründach per se. Eine verbesserte Dämmung würde auch ohne Dachbegrünung danach zu einer umlagefähigen Modernisierungsmaßnahme nach §§ 555b Nr. 1, 559 Absatz 1 BGB führen (vgl. auch: Heilmann in: jurisPK-BGB, 10. Aufl. 2023, § 555b Rn. 12 ff., insb. 19).

5.2.3 Elektrische Heizungen

Die bereits bestehende Regelung wurde erweitert. So wurde auf Grund des gesunkenen Wärmebedarfs die Bagatellgrenze auf 1,5 Kilowatt Leistung reduziert. Die Regelung ist auf den Neuanschluss fest installierter Stromdirektheizungen beschränkt. Somit hat die Absenkung keine Auswirkungen auf bestehende Anlagen und erfordert keine weitergehenden Investitionen. Die Ermächtigung, um mittels Rechtsverordnung Ausnahmen vom Verbot zu berücksichtigen, führt zu keiner Mehrbelastung für die Verpflichteten. Bei dem Vorliegen unbilliger Härte findet die Regelung keine Anwendung.

5.2.4 Vorrang des sommerlichen Wärmeschutzes

Maßnahmen zum passiven baulichen Wärmeschutz haben Vorrang vor der Installation von Anlagen zur mechanischen Raumkühlung in Bestandsgebäuden. Baulicher Wärmeschutz bedingt Investitionskosten, allerdings keine Betriebskosten, bei langer Lebensdauer. Demgegenüber führt die Neuinstallation raumlufttechni-

scher Anlagen oder von Bauelementen zur mechanischen Kühlung zu Investitions- und Betriebskosten. Die Regelung steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit und der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit. Es sind zudem Ausnahmen vorgesehen.

Mit dem Erlass des Gesetzes gehen keine unmittelbaren sonstigen finanziellen Auswirkungen einher. Die konkrete Umsetzung der höheren Klimaschutzziele durch die entsprechenden im Gesetz verankerten rechtlichen Vorgaben kann bei Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen zu Mehrkosten führen, die erst bei der Einzelfalldurchführung konkretisiert werden können.

5.3 Vollzugsaufwand und Vollzugskosten

Der Vollzugsaufwand der Verwaltung steigt durch die Erfüllung neuer Aufgaben gemäß § 11 Absatz 4, § 13 Absatz 4, § 16 Absatz 2 und Absatz 4, § 16a Absatz 1 und Absatz 2, § 22 Absatz 1, §§ 27 f. HmbKliSchG und durch die Erweiterung der Aufgaben gemäß § 16 Absatz 6 sowie § 33 HmbKliSchG.

6. Vorwegüberweisung an den Ausschuss

Die Vorwegüberweisung ist erforderlich, da bereits am 21. September 2023 die erste parlamentarische Beratung vorgesehen ist.

7. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Anlage:

Gesetz zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Hamburg (Klimaschutzstärkungsgesetz)

Gesetz
zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus
der erneuerbaren Energien in Hamburg
(Klimaschutzstärkungsgesetz)

Vom

Artikel 1
Zweites Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen
Klimaschutzgesetzes

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148), geändert am 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1 Klimaschutz und Klimaanpassung als Querschnittsaufgaben“.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 2 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 2a Besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien, Netzausbau und Ladeinfrastruktur“.
 - 1.3 Der Eintrag zum Dritten Teil erhält folgende Fassung:
„Dritter Teil
Gebäude, Solargründach, erneuerbare Energien“.
 - 1.4 Der Eintrag zu § 12 erhält folgende Fassung:
„§ 12 (aufgehoben)“.
 - 1.5 Der Eintrag zu § 13 erhält folgende Fassung:
„§ 13 Vorrang des baulichen sommerlichen Wärmeschutzes im Bestand“.
 - 1.6 Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 (aufgehoben)“.
 - 1.7 Der Eintrag zu § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16 Verpflichtung zur Errichtung und zur Nutzung von Solargründächern“.
 - 1.8 Hinter dem Eintrag zu § 16 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 16a Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen“.
 - 1.9 Der Eintrag zum Vierten Teil erhält folgende Fassung:
„Vierter Teil
Öffentliche Gebäude und CO₂-neutrale Verwaltung“.
 - 1.10 Der Eintrag zu § 20 erhält folgende Fassung:
„§ 20 Anforderungen an öffentliche Gebäude; Anmietung von Gebäuden durch die öffentlichen Hand“
 - 1.11 Der Eintrag zu § 23 erhält folgende Fassung:
„§ 23 CO₂-neutrale Verwaltung“.
 - 1.12 Der Eintrag zum Fünften Teil erhält folgende Fassung:
„Fünfter Teil
Wärmeplanung, Wärmekataster und Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich“.
 - 1.13 Hinter dem Eintrag zu § 26 werden folgende Einträge eingefügt:
„§ 26a Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten für das Wärmekataster
§ 26b Datenübermittlung für das Wärmekataster“.
 - 1.14 Der Eintrag zu § 27 erhält folgende Fassung:
„§ 27 Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich, Verantwortlicher“.
 - 1.15 Der Eintrag zu § 28 erhält folgende Fassung:
„§ 28 Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten und Datenübermittlung für das Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich“.
 - 1.16 Im Sechsten Teil wird hinter dem Eintrag zu § 29 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 29a Emissionsfreie Personenbeförderung“.

- 1.17 Der Eintrag zum Siebten Teil erhält folgende Fassung:
 „Siebter Teil
 Befugnisse der zuständigen Behörden, Vollzug, Datenverarbeitung“.
- 1.18 Der Eintrag zu § 30 erhält folgende Fassung:
 „§ 30 Befugnisse der zuständigen Behörde, Betretungsrechte, Datenverarbeitungsbefugnisse“.
- 1.19 Im Siebten Teil werden hinter dem Eintrag zu § 30 folgende Einträge eingefügt:
 „§ 31 Beleihung mit Aufgaben der Behörde; Verordnungsermächtigung
 § 32 Hinweispflicht
 § 33 Ordnungswidrigkeiten
 § 34 Förderung von Innovationen im Gebäudebereich
 § 35 Evaluierung der Pflichten aus §§ 16 und 16a“.
- 1.20 Der Eintrag zum Achten Teil erhält folgende Fassung:
 „Achter Teil
 Übergangsbestimmungen“.
- 1.21 Im Achten Teil wird der bisherige Eintrag zu § 31 durch folgenden Eintrag ersetzt:
 „§ 36 Übergangsbestimmungen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Klimaschutz und Klimaanpassung als Querschnittsaufgaben“.
- 2.2 In Satz 1 wird das Wort „einschließlich“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „schützen“ die Textstelle „, die Anpassung der Stadt an die Folgen des Klimawandels zu stärken“ eingefügt.
- 3.2 In Absatz 2 wird hinter dem Wort „städtebaulicher“ die Textstelle „, verkehrlicher“ eingefügt und das Wort „Informationsangeboten“ durch die Textstelle „Informations- und Bildungsangeboten“ ersetzt.
- 3.3 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Maßnahmen der Errichtung, der Ertüchtigung und des Ausbaus des Elektrizitätsverteilernetzes zur Integration erneuerbarer Energien und Verteilung von Energie vorrangig und beschleunigt sowie Maßnahmen zur Sektorkopplung vorrangig umgesetzt werden,“.
- 3.4 In Absatz 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „Klimaschutzes“ die Wörter „und der Klimafolgenanpassung“ eingefügt.
4. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
 „§ 2a
 Besondere Bedeutung
 von erneuerbaren Energien, Netzausbau und Ladeinfrastruktur
 Folgende Maßnahmen liegen auf Grund ihrer besonderen Bedeutung für die Erreichung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit:
 1. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen,
 2. die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Elektrizitätsverteilernetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der in Nummer 1 genannten Anlagen, für den Ausbau der Elektromobilität und die Verteilung von Energien erforderlich ist,
 3. der Ausbau, die Errichtung und der Betrieb der Wärmenetzinfrastruktur,
 4. der Ausbau, die Errichtung und der Betrieb der Wasserstoffnetzinfrastruktur sowie
 5. der Ausbau und die Errichtung der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.“
5. § 3 erhält folgende Fassung:
 „§ 3
 Begriffsbestimmungen
 Im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. Abwärme, Wärme im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321), in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Austausch von Heizungsanlagen, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht werden; als Austausch gilt auch, wenn die Heizungsanlage durch den Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt wird; bei Heizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern liegt ein Austausch vor, sobald der erste Kessel oder Wärmeerzeuger getauscht werden,

3. Bruttodachfläche, die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtfläche aller Teildachflächen,
4. Dachbegrünung, die Bepflanzung eines Gebäudedachs; zur Dachbegrünung gehören der Unterbau, die Vegetationstragschicht und die Pflanzen,
5. Erneuerbare Energien, Energien im Sinne von §3 Absatz 2 GEG,
6. Heizkessel, aus Kessel und Brenner bestehende Wärmeerzeuger, die zur Übertragung der durch Verbrennung freigesetzten Wärme an den Wärmeträger dienen und für die Bereitstellung von Raumwärme sowie Trinkwarmwasser betrieben werden,
7. Heizungsanlagen, Anlagen zur zentralen Erzeugung überwiegend von Raumwärme und Trinkwarmwasser,
8. Kohlendioxidemissionen, die durch den Verbrauch von Endenergie in der Freien und Hansestadt Hamburg verursachten Emissionen von Kohlendioxid nach der amtlichen Methodik zur Verursacherbilanz des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für die Freie und Hansestadt Hamburg,
9. lokal emissionsfreie Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, die bedingt durch ihre Antriebsart beim Betrieb tatsächlich kein Kohlenstoffdioxid, kein Kohlenmonoxid und keine Stickoxide ausstoßen, hierbei gilt uneingeschränkte Technologieoffenheit,
10. nachträgliche Einbauten von Heizungsanlagen, wenn in ein bisher nicht zentral beheiztes Gebäude eine zentrale Heizungsanlage eingebaut wird,
11. Nettodachfläche, die Bruttodachfläche abzüglich der Flächenanteile von Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer notwendiger Dachnutzungen und der nach Norden ausgerichteten Flächenanteile des Daches mit Neigung über 10 Grad,
12. Nichtwohngebäude, jedes Gebäude im Sinne von §3 Absatz 1 Nummer 23 GEG,
13. Norden, die Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest,
14. Nutzflächen,
 - a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzflächen nach §3 Absatz 1 Nummer 26 Buchstabe a GEG,
 - b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundflächen nach §3 Absatz 1 Nummer 26 Buchstabe b GEG,
15. öffentliche Gebäude, jedes Nichtwohngebäude, welches von einer Behörde genutzt wird und im Eigentum
 - a) der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - b) einer juristischen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an ihr unmittelbar oder mittelbar
 - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können;

stehen ausgenommen sind Gebäude von juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des Privatrechts im Sinne von Buchstabe b, soweit diese überwiegend Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen,
16. Photovoltaikanlagen, ortsfest installierte Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,
17. Planungsbeginn, der Beginn der Leistungsphase 3 gemäß §34 Absatz 3 Nummer 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 S. 1, 7),
18. Quartierslösungen, Vereinbarungen in Textform zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümern zur Umsetzung eines Konzepts für eine gemeinsame energetische Versorgung und Optimierung mehrerer Gebäude, die in räumlichem Zusammenhang stehen,
19. Sachkundige,
 - a) die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,
 - b) Personen, die für ein zulassungspflichtiges Gewerbe im Bereich Ofen- und Luftheizungsbau, Installations- und Hei-

- zungsbau und Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie
- c) Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben,
20. Sanierungsfahrpläne, gebäudeindividuelle energetische Planungen, die ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude enthalten, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2045 orientieren und vollständig oder schrittweise durchgeführt werden können,
21. Stromdirektheizungen, jedes Gerät im Sinne von §3 Absatz 1 Nummer 29 GEG,
22. unmittelbare räumliche Umgebung eines Gebäudes oder einer Stellplatzanlage in Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn eine Photovoltaik oder eine solarthermische Anlage auf demselben Grundstück oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird,
23. unvermeidbare Abwärme, Abwärme aus Prozessen, die eine innerbetriebliche Abwärmevermeidungs- und Effizienzskade beinhalten,
24. Wärmeenergiebedarfe, die Summe der zur Deckung der Wärmebedarfe für Raumwärme und Trinkwasserbereitung jährlich benötigte Wärmemenge einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung; die Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs erfolgt entweder durch
- a) die Berechnung nach den technischen Regeln, die in den §§20 bis 33 GEG zugrunde gelegt wird; sofern diese Bestimmungen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs enthalten, wird der Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet, oder
- b) die nach anerkannten Regeln der Technik vorgenommene Messung der von der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage abgegebenen Wärmemenge, wobei sicherzustellen ist, dass die abgegebene Wärmemenge vollständig und direkt an der Wärmeerzeugungsanlage erfasst wird, oder
- c) die Multiplikation des Endenergieverbrauchs der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage mit einem Referenznutzungsgrad von 0,85 bei Heizkesseln, die mit Öl betrieben werden, und 0,9 bei Gaskesseln, sofern die Anlage den gesamten Wärmeenergiebedarf deckt; liegt ein gültiger Energieverbrauchsausweis vor, kann auf die darin enthaltenen Daten zurückgegriffen werden;
- in den Fällen der Buchstaben b und c sind die Regelungen des §82 GEG sinngemäß anzuwenden,
25. Wärmenetze, Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grenze eines Grundstücks hinaus haben; Einrichtungen, die ausschließlich und direkt Industriestandorte mit Wärme, die nicht als Raumwärme oder zur Trinkwarmwasserbereitung genutzt wird, versorgen, gelten nicht als Wärmenetz,
26. Wärmeversorgungsunternehmen, natürliche oder juristische Personen, die Dritte als Letztverbraucherinnen bzw. Letztverbraucher über ein Wärmenetz mit Wärme versorgen,
27. wesentliche Umbauten des Daches, Änderungen an der Dachfläche, bei der die wasserführende Schicht durch Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung erheblich erneuert wird,
28. Wirtschaftsverkehr, die Ortsveränderung von Personen oder Gütern, die mit geschäftlicher Zielsetzung erfolgt; Wirtschaftsverkehr umfasst sowohl den Personenwirtschaftsverkehr als auch den Güterverkehr zwischen Wirtschaftseinheiten; Personenwirtschaftsverkehr beinhaltet alle regelmäßigen beruflichen Wege, die von Erwerbstätigen als Teil ihrer Berufstätigkeit zurückgelegt werden, zum Beispiel Wege von Handwerkern und Handwerkerinnen oder Pflegediensten im Rahmen der Ausübung ihrer Dienstleistung; der Weg von Beschäftigten zur Arbeit gehört nicht zum Wirtschaftsverkehr,
29. Wohngebäude, jedes Gebäude im Sinne von §3 Absatz 1 Nummer 33 GEG.“
6. §4 Absätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen in Anlehnung an die Verursacherbilanz der Freien und Hansestadt Hamburg soll das Erreichen eines möglichst stetigen Reduktionspfads wie folgt angestrebt werden:

1. bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um 70 vom Hundert (v. H.),
2. bis zum Jahr 2045 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um 98 v. H.
- (2) Mit der Verringerung der energiebedingten Kohlendioxidemissionen um 98 v. H. und einer Einbeziehung von Kohlenstoffsenken verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg das Ziel der Netto-CO₂-Neutralität bis 2045.
- (3) Sektorziele für die Kohlendioxidemissionen aus den Bereichen private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung, Industrie und Verkehr und Zwischenziele für die Jahre 2035 und 2040 ergeben sich aus dem Hamburger Klimaplan; sie unterliegen im Rahmen seiner Fortschreibung einer regelmäßigen Anpassung.“
7. §5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er setzt die Maßnahmen der Strategie zur Anpassung Hamburgs an den Klimawandel um.“
8. §6 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Er enthält eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Zielerreichung, eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung sowie eine Prognose der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Zielerreichung und der Entwicklung der Rahmenbedingungen einschließlich weiterer erforderlicher Maßnahmen.“
- 8.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Wird im Rahmen des Zwischenberichts festgestellt, dass die klimapolitischen Ziele verfehlt werden, soll sich der Senat ausgehend von einer Analyse der Gründe für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und, soweit möglich, auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen entwickeln.“
- 8.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im Übrigen beschließt der Senat die Fortschreibung des Klimaplans alle vier Jahre und legt diesen der Bürgerschaft vor. Absatz 1 bleibt unberührt.“
9. §7 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Klimabeirat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird durch die für das Klima zuständige Behörde eingesetzt.“
- 9.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
10. §8 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes den Anschluss zu beheizender bzw. zu kühlender Gebäude an eine Einrichtung zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme oder Nah- und Fernkälte (Anschlussgebot) und deren Benutzung (Benutzungsgebot) vorzuschreiben.“
- 10.1.2 In Satz 2 wird das Wort „Wärmeversorgung“ durch die Textstelle „Wärme- und Kälteversorgung“ ersetzt.
- 10.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 sollen Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot vorgesehen werden, insbesondere bei Gebäuden mit einem besonders niedrigen Wärme- beziehungsweise Kälteenergiebedarf oder mit Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen, die dauerhaft einen erheblich niedrigeren CO₂-Ausstoß aufweisen beziehungsweise in absehbarer Zeit besitzen werden als die nach Absatz 1 vorgesehene Einrichtung. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass auf Antrag von den Anforderungen befreit werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würden. Die Befreiungen können zeitlich befristet werden. Das Anschluss- und Benutzungsgebot kann durch Rechtsverordnung auch für Gebäude mit bestehenden Heizungsanlagen vorgesehen werden, wenn ein Austausch oder Ersatz erfolgt. Die Regelungen der Rechtsverordnung dürfen in den erfassten Gebieten bestehende Quartierslösungen nicht beeinträchtigen.“
11. In §9 Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „dient“ die Wörter „sowie für die Umlegung und Sanierung bestehender Netzabschnitte“ eingefügt.
12. In §10 Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§3 Nummer 15)“ gestrichen.
13. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
„Gebäude, Solargründach, erneuerbare Energien“.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

14.1. In Absatz 1 wird das Wort „zwei“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

14.2. In Absatz 3 wird das Wort „unzumutbaren“ durch das Wort „unbilligen“ ersetzt.

14.3. Es werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Wird entsprechend des Absatzes 3 eine Stromdirektheizung installiert, so ist über die Einhaltung dieser Vorschrift ein Nachweis anzufertigen. Der Verpflichtete hat den Nachweis nach Satz 1 ab dem Ausstellungsdatum für zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sowie deren Vollzug,
2. Ausstellungsberechtigte für den Nachweis nach Absatz 4.

(6) Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf die in § 2 Absatz 2 GEG genannten Gebäude.“

15. § 12 wird aufgehoben.

16. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Vorrang des baulichen sommerlichen Wärmeschutzes im Bestand

(1) Vor der Neuinstallation raumluftechnischer Anlagen oder von Bauelementen zur mechanischen Kühlung von bestehenden Gebäuden oder Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden muss eine Prüfung von baulichen Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz erfolgen. Die mechanische Kühlung ist nur zulässig, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes oder der Räume nicht durch bautechnische oder andere geeignete Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise erreicht werden kann. Bauliche Maßnahmen sind nur zu betrachten, soweit sie öffentlich-rechtlich, insbesondere bauordnungs- und denkmalschutzrechtlich, zulässig sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die in § 2 Absatz 2 GEG genannten Gebäude. Absatz 1 gilt nicht für

1. Einrichtungen zur Kranken- oder Altenpflege,
2. die Nutzung von Prozesswärme und -kälte,
3. Anlagen, welche der Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung

auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze dienen sowie

4. Mieterinnen und Mieter von Wohnraum.

(3) Anforderungen anderer Vorschriften an raumluftechnische Anlagen oder Bauelemente zur mechanischen Kühlung von Gebäuden oder Räumen bleiben unberührt.

(4) Das Erfordernis eines Nachweises zur Prüfung nach Absatz 1 obliegt der Errichterin oder dem Errichter der Anlage zur mechanischen Kühlung. Der Nachweis ist von einer fachkundigen Person zu erbringen. Fachkundig sind insbesondere

1. Handwerkerinnen und Handwerker des Gewerbes Kälteanlagenbauer,
2. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen,
3. Energieberaterinnen und Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind.

Die zum Nachweis verpflichtete Person nach Satz 1 hat den Nachweis ab dem Ausstellungsdatum für zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Der Senat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. die Kriterien für die Bewertung der bautechnischen oder anderweitig geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2,
2. die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 1 Satz 2,
3. das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 4.“

17. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „neu zu errichtenden Gebäuden“ durch die Wörter „zu errichtenden Gebäuden und der Änderung von bestehenden Gebäuden“ ersetzt.

18. § 15 wird aufgehoben.

19. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Verpflichtung zur Errichtung und zur Nutzung von Solargründächern

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt an, dass zum Zwecke der ressourcenschonenden Energieerzeugung, der Klimaanpassung und der Biodiversität alle geeigneten Dachflächen unter Berücksichtigung der Anforderungen des

Schutzes von Bäumen in Kombination mit Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung ausgestattet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von zu errichtenden Gebäuden haben dauerhaft sicherzustellen, dass Photovoltaikanlagen auf ihren Dachflächen errichtet und betrieben werden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch bei wesentlichen Umbauten des Daches eines bestehenden Gebäudes. Sie können sich zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf ihren jeweiligen Dachflächen eines Dritten bedienen.

(3) Photovoltaikanlagen nach Absatz 2 Satz 1, deren Errichtung nach dem 1. Januar 2024 erfolgt, müssen mindestens 30 v. H. der Bruttodachfläche bedecken. Photovoltaikanlagen nach Absatz 2 Satz 2, deren Errichtung nach dem 1. Januar 2024 erfolgt, müssen mindestens 30 v. H. der Nettodachfläche bedecken. Diese Pflicht wird auf die installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, für die die Anlagenbetreiberin beziehungsweise der Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202 S. 1, 19), hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des Zahlungsanspruchs teilnehmen zu müssen, die dem Zubauvolumen nach begrenzt sind.

(4) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2027 liegt, haben darüber hinaus zu errichtende Dächer mit bis zu 10 Grad Dachneigung mit mindestens 70 v. H. der Bruttodachfläche dauerhaft, struktur- und artenreich und mindestens extensiv zu begrünen. Dies gilt auch bei wesentlichen Umbauten des Daches eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar 2027 begonnen wurden und unter der Maßgabe, dass die Nettodachfläche zu begrünen ist. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 4 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,
2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder
3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Auf Antrag kann im Einzelfall von den Pflichten nach Absätzen 2 bis 4 befreit werden, wenn ihre Erfüllung auf Grund besonderer Umstände zu

einer unbilligen Härte führen würde. Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

(6) Die Pflicht nach den Absätzen 2 und 3 gilt als erfüllt,

1. soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet und betrieben werden,
2. soweit auf den Teilen der Gebäudehülle oder auf dem versiegelten Grundstück, die für die Nutzung von solarer Energie geeignet sind, andere Einrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energie installiert werden, deren installierte Leistung mindestens derjenigen einer Photovoltaikanlage nach den Absätzen 2 und 3 entspricht,
3. soweit mehrere Hauptgebäude auf einem Grundstück vorhanden sind und nachgewiesen wird, dass die Photovoltaikanlagen auf einem oder mehreren der Gebäude zusammengefasst werden, wenn die installierte Leistung mindestens derjenigen nach den Absätzen 2 und 3 entspricht.

Absatz 4 bleibt unberührt.

(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. die Anforderungen an die Dachbegrünung nach Absatz 4,
2. die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2,
3. die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 3,
4. die von den Pflichten nach den Absätzen 2 und 4 ausgenommenen Gebäude,
5. das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,
6. weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 4,
7. die Anforderungen an die Erfüllungsmöglichkeiten nach Absatz 6,
8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 5 Satz 2,
9. weitere für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zwingend erforderliche Angaben.

(8) Eine Förderung auf Grund einer Förderrichtlinie bleibt unberührt.“

20 Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen

(1) Beim Neubau einer für eine Nutzung von solarer Strahlungsenergie geeigneten offenen Stellplatzanlage mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 1. Januar 2024 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer über den für eine Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten Stellplatzflächen eine Photovoltaikanlage zu installieren, deren Modulfläche mindestens 40 vom Hundert der für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten Stellplatzflächen beträgt. Einem Neubau gemäß Satz 1 steht der Ausbau gleich, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche mit mehr als 35 Stellplätzen entsteht. Bestehende Stellplatzflächen werden nicht berücksichtigt. Der oder die Verpflichtete kann sich zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 und Satz 2 eines Dritten bedienen. § 48 der Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung der Hamburgischen Bauordnung durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

(2) Die Pflicht gemäß Absatz 1 gilt nicht bei Stellplatzflächen, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind.

(3) Zur Erfüllung einer Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage gemäß Absatz 1 kann ersatzweise eine Photovoltaikanlage auf der Dachfläche oder auf anderen Flächen der Gebäudehülle eines gleichzeitig mit der Stellplatzanlage neu errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung der neuen Stellplatzanlage installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Dies gilt nicht, soweit Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die für die Erfüllung der Pflichten gemäß § 16 benötigt werden.

(4) Die Pflicht entfällt, wenn ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,
2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder
3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Auf Antrag kann im Einzelfall von den Pflichten nach Absatz 1 befreit werden, wenn ihre Erfüllung auf Grund besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde. Über den Antrag

ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. die Mindestanforderungen an eine für eine Nutzung von solarer Strahlungsenergie geeignete offene Stellplatzanlage,
2. die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2,
3. die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3,
4. die von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommenen Stellplatzanlagen,
5. das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,
6. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 4 Satz 2,
7. weitere für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zwingend erforderliche Angaben.“

21. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Gebäude und CO₂-neutrale Verwaltung“.

22. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Anforderungen an öffentliche Gebäude;
Anmietung von Gebäuden durch die öffentliche Hand

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfüllen ihre Vorbildwirkung für ihre öffentlichen Gebäude nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes. Zudem wirken sie darauf hin, dass juristische Personen des Privatrechts im Sinne von § 3 Nummer 15 Buchstabe b diese Vorschriften auf ihre öffentlichen Gebäude entsprechend anwenden.

(2) Über die allgemein geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften hinaus ist beim Neubau und bei Erweiterungen von öffentlichen Gebäuden, für die mit den Planungen nach dem 1. Januar 2024 begonnen wird, der Effizienzgebäude-40 Standard bei Nichtwohngebäuden nach Anlage 1 anzuwenden. Ausgenommen sind Gebäude gemäß § 2 Absatz 2 GEG.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sanieren öffentliche Gebäude fortlaufend. Bei Modernisierungen und Instandsetzungen sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von öffentlichen Gebäuden sind ebenfalls besondere Klimaschutzvorgaben einzuhalten. Der Senat wird ermächtigt, Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Im Falle der Anmietung von Gebäuden haben die Freie und Hansestadt Hamburg sowie ihre Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Vertragsabschluss sowie bei Vertragsverlängerung darauf hinzuwirken, dass

1. bei angemieteten Neubauten Absatz 2,
2. bei angemieteten Bestandsbauten im Falle einer Modernisierung, Instandsetzung oder wesentlichen Veränderung Absatz 3 Anwendung finden.

Zudem wirken sie darauf hin, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des Privatrechts im Sinne von §3 Nummer 15 Buchstabe b bei der Anmietung von Bestandsbauten Satz 1 Nummer 2 entsprechend anwenden. Im Falle der Anmietung von Gebäuden, die den Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, muss der zuständigen Behörde dargelegt werden, dass keine zumutbaren Alternativen vorliegen.

(5) Die Durchführung von Planungswettbewerben für Gebäude erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an Nachhaltiges Bauen entsprechend der anerkannten Regeln der Technik. In der Aufgabenbeschreibung werden die wesentlichen projektspezifischen Nachhaltigkeitsanforderungen formuliert und deren Berücksichtigung im Wettbewerbsbeitrag geprüft.“

23. §21 wird wie folgt geändert:

23.1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter den Voraussetzungen des §17 sollen bei öffentlichen Gebäuden im Regelfall mindestens 70 v. H. des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Die Vorgaben von Satz 1 gelten als erfüllt, wenn ein öffentliches Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen wird und der Wärmeenergiebedarf hieraus gedeckt wird.“

23.2. In Absatz 2 wird das Wort „Dachflächen“ durch die Textstelle „Dach- und Fassadenflächen“ ersetzt.

24. §22 erhält folgende Fassung:

„§22
Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden

(1) Bei Maßnahmen zur Errichtung und Änderung öffentlicher Gebäude, für die mit den Planungen nach dem 1. Januar 2024 begonnen wird, ist ab einer Höhe von drei Millionen Euro Bauwerkskosten

1. beim Einsatz von Holz nachzuweisen, dass das Holz aus zertifizierter, nachhaltiger Forstwirtschaft stammt,
 2. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob für tragende Bauteile in oberirdischen Baukonstruktionen Holz eingesetzt werden kann,
 3. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob beim Einsatz von Beton der höchstmögliche Anteil an rezyklierter Gesteinskörnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verwendet werden kann,
 4. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob wiederverwendbare Bauteile aus Rückbau oder Baustoffe, die überwiegend aus Recyclingmaterial oder aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, eingesetzt werden können,
 5. nach erfolgter Prüfung gemäß der Nummern 2 bis 4 für das jeweilige Gebäude oder bei Gebäuden mit vergleichbaren spezifischen Treibhausgasemissionen für ein dafür charakteristisches Gebäude eine Berechnung und Optimierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus gemäß den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und zu dokumentieren,
 6. im Fall von Ersatzneubau oder wesentlichem Umbau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Sanierung oder Modernisierung des bestehenden Gebäudes aus Gründen des Klimaschutzes zu bevorzugen wäre.
- (2) Die Dokumentationen nach Absatz 1 Nummern 5 und 6 sind der zuständigen Behörde zugänglich zu machen. Sofern bei der Umsetzung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen keine Baustoffe oder Bauteile im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4 eingesetzt werden können, ist dies zu dokumentieren und die Doku-

mentation der zuständigen Behörde zugänglich zu machen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat dabei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die zuständige Behörde legt die darüber hinaus anzuwendenden Parameter für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung fest.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt bis zum 1. -Februar 2025 an, das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) auf Landesebene einzuführen und auf den Neubau und die wesentliche Modernisierung öffentlicher Gebäude im Regelfall anzuwenden.“

25. §23 wird wie folgt geändert:

25.1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „CO₂-neutrale Verwaltung“.

25.2. In Satz 1 wird das Wort „klimaneutral“ durch die Textstelle „CO₂-neutral“ ersetzt.

26. §24 wird wie folgt geändert:

26.1. In Satz 1 wird hinter dem Wort „den“ die Textstelle „§§ 16 und 16a sowie“ eingefügt.

26.2. Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.“

26.3. Im neuen Satz 3 werden hinter dem Wort „sind“ die Wörter „oder Sonderfunktionen dienen“ eingefügt.

27. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

„Wärmeplanung, Wärmekataster und Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich“

28. Hinter §26 werden folgende §§26a und 26b eingefügt:

„§26a

Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten für das Wärmekataster

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zum Zweck der Wärme- und Kälteplanung, insbesondere zur Führung des Wärmekatasters, personenbezogene Daten nach §26 Absatz 2 zu erheben und weiter zu verarbeiten, soweit dies für den Zweck der Wärme- und Kälteplanung erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden, einschließlich der Erhebung der Daten bei Dritten. Die Dritterhebung ist zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig und zulässig, soweit die Ersterhebung bei den Betroffenen rechtmäßig war.

(2) Die im Wärmekataster enthaltenen Daten dürfen in anonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die zuständige Behörde hat dabei sicherzustellen, dass durch die Anonymisierung der Daten keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

§26b

Datenübermittlung für das Wärmekataster

(1) Wärmeversorgungsunternehmen und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck der Führung des Wärmekatasters ihnen vorliegende Daten gemäß §26 Absatz 2 Satz 1 zu übermitteln.

(2) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, auf Anfrage aus dem Kkehrbuch gemäß §19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2756), in der jeweils geltenden Fassung folgende Daten zu übermitteln:

1. Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter der Anlage sowie Angaben über ihren Betrieb, Standort und ihre Zuweisung zur Abgasanlage (§19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHwG),
2. das Datum und das Ergebnis der letzten beiden Feuerstättenschauen (§19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SchfHwG),
3. die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des §46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1275, 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202 S. 1, 23), in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (§19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SchfHwG).

Die Daten nach Satz 1 sind erforderlich und werden zum Zweck der Führung des Wärmekatasters nach §26 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 8 und 9 verarbeitet.“

29. Die §§27 und 28 erhalten folgende Fassung:

„§27

Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich, Verantwortlicher

(1) Die jeweils zuständige Behörde nimmt Aufgaben zum Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich wahr.

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Klimaschutzziele nach diesem Gesetz werden von der zuständigen Behörde auf repräsentativer Grundlage als Landesstatistik Erhebungen bei Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern oder ihren Beauftragten über den Zustand und die Merkmale ihrer Gebäude durchgeführt. Die Erhebungs- und Hilfsmerkmale für die Erhebungen ergeben sich aus Anlage 2.

(2) Die jeweilige Erhebung nach Absatz 1 erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von Eigentümerinnen und Eigentümern von Hamburger Wohngebäuden (§3 Nummer 29) oder Nichtwohngebäuden (§3 Nummer 12), die keine öffentlichen Gebäude nach §3 Nummer 15 sind (Bruttostichprobe). Die repräsentative Bruttostichprobe wird auf Grundlage der bei den in §28 Absatz 3 genannten Stellen vorhandenen Daten gezogen. Zusätzlich zu dem nach Satz 1 über eine Zufallsstichprobe ermittelten Kreis der zu Befragenden erhalten alle übrigen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer im Sinne von Satz 1, die im Rahmen der Zufallsstichprobe nicht gezogen wurden, die Möglichkeit, an der Erhebung teilzunehmen.

(3) Die Erhebungen nach Absatz 1 sollen alle vier Jahre für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr durchgeführt werden. Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind nicht zur Auskunft verpflichtet.

§28

Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten und Datenübermittlung für das Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich

(1) Die jeweils zuständige Behörde ist berechtigt, zum Zweck des Monitorings der Klimaschutzziele im Gebäudebereich personenbezogene Daten nach §27 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 zu erheben und weiter zu verarbeiten, soweit dies für den Zweck des Monitorings erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden, einschließlich der Erhebung der Daten bei Dritten. Die Dritterhebung ist zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig und zulässig, soweit die Ersterhebung bei den Betroffenen rechtmäßig war.

(2) Die Ergebnisse von Erhebungen zum Zweck des Monitorings der Klimaschutzziele im Gebäudebereich dürfen in anonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

(3) Entsorgungsträger, Verteilernetzbetreiber und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck des Monitorings der Klimaschutzziele im Gebäudebereich ihnen vorliegende Daten gemäß Abschnitt 2 Nummern 1 bis 3 der Anlage 2 zu übermitteln.

(4) Die erhobenen Daten zu den Hilfsmerkmalen im Sinne von §27 Absatz 1 in Verbindung mit Abschnitt 2 der Anlage 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach Abschluss der Erhebung der Erhebungsmerkmale zu löschen.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für Stellen, die von den zuständigen Behörden mit der Erhebung von Daten nach §27 Absatz 1 beauftragt worden sind.“

30. §29 wird wie folgt geändert:

30.1 In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 bis 4 folgende Fassung:

- „1. den Ausbau, die Verbesserung und Optimierung der Rad- und Fußweginfrastruktur sowie des Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit dem Ziel einer Steigerung des Anteils des Umweltverbunds; dazu zählen auch in das ÖPNV-Angebot integrierte Mobilitätsformen wie Bike- und Car-sharing sowie On-Demand-Dienste,
2. die schrittweise Erhöhung des Anteils lokal emissionsfreier Kraftfahrzeuge,
3. die Reduzierung verkehrsbedingter Beeinträchtigungen von Klima, Umwelt und Gesundheit im Rahmen eines funktionsfähigen und stadtverträglichen Wirtschaftsverkehrs,
4. geeignete verkehrsberuhigende und verkehrsreduzierende Maßnahmen.“

30.2 In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und ausreichend Raum für öffentliche Ladeinfrastruktur für elektrische Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit anderen alternativen Antrieben geschaffen wird“ gestrichen.

31. **Im Sechsten Teil wird hinter §29 folgender §29a eingefügt:**

„§29a

Emissionsfreie Personenbeförderung

Ab dem 1. Januar 2025 darf eine Genehmigung für ein Kraftfahrzeug, das von dem Unternehmen erstmals im Taxen-, Mietwagen- oder gebündelten Bedarfsverkehr eingesetzt werden soll, nur erteilt werden, wenn es sich um ein lokal emissionsfreies Kraftfahrzeug im Sinne von §3

Nummer 9 handelt. Die Genehmigungsbehörde kann im Mietwagenverkehr im Einzelfall Ausnahmen insbesondere für Oldtimer im Sinne des § 2 Nummer 9 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 199 S. 1, 2) in der jeweils geltenden Fassung und Fahrzeuge mit Sonderaufbauten zulassen.“

32. Der Siebte und Achte Teil erhalten folgende Fassung:

„Siebter Teil

Befugnisse der zuständigen Behörden, Vollzug,
Datenverarbeitung

§ 30

Befugnisse der zuständigen Behörden,
Betretungsrechte, Datenverarbeitungs-
befugnisse

(1) Die jeweils zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes, insbesondere die § 11, § 13, § 16, § 16a und § 17, und können zur Wahrnehmung dessen die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, zum Zweck der Überprüfung der Anforderungen des § 11 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 16 Absätze 2 bis 4, § 16a Absatz 1, § 17 Absätze 1 bis 3 den zuständigen Behörden werktags und nicht zur Nachtzeit den Zutritt zu und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken und Räumen zu gestatten. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 entsprechend eingeschränkt.

(3) Betretungen nach Absatz 2 Satz 1 von Grundstücken und Räumen von Behörden mit besonderen Sicherheitsanforderungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung erfolgen.

(4) Die zuständige Behörde ist befugt, die nach Maßgabe des § 29 der Bauvorlagenverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. 2020 S. 391, 2021 S. 280), zuletzt geändert am 21. März 2023 (HmbGVBl. S. 125), in der jeweils geltenden Fassung, von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde übermittelten personenbezogenen Daten zum Zwecke des Vollzuges, der nach §§ 11, 13, 16, 16a und 17 bestehenden Pflichten, insbesondere zur Ermittlung und Überprüfung des verpflichteten Personenkreises, zu verarbeiten. Die Daten sind erforderlich und werden zum Zweck des Vollzuges der in Satz 1 genannten Vorschriften verarbeitet.

(5) Dachdeckerinnen und Dachdecker sind befugt, die für die Ermittlung des verpflichteten Personenkreises nach § 16 Absatz 2 vorliegenden personenbezogene Daten über Dachhafterneuerungen zum Zwecke der Ermittlung und Überprüfung der Pflichterfüllung aus § 16 Absatz 2 an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde ist befugt, die in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit zu verarbeiten.

§ 31

Beleihung mit Aufgaben der Behörde;
Verordnungsermächtigung

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts die Befugnis zu verleihen, die Aufgaben der zuständigen Vollzugsbehörden nach diesem Gesetz sowie nach dem GEG im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Voraussetzung für die Beleihung ist, dass die zu beleihende Person der Beleihung zustimmt, zur Durchführung dieser Aufgaben geeignet ist und die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bietet.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind insbesondere festzulegen:

1. die zu beleihenden Personen des Privatrechts und die Anforderungen an deren Eignung,
2. die Aufsichtsbehörde und deren Befugnisse,
3. die Verpflichtungen der oder des Beliehenen gegenüber der Aufsichtsbehörde,
4. der Beginn und eine mögliche Befristung oder Beendigung der Beleihung und
5. Bestimmungen über den Umfang der Haftung der oder des Beliehenen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg bei einer Inanspruchnahme durch Dritte gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes.

§ 32

Hinweispflicht

Sachkundige nach § 3 Nummer 19 haben die Verpflichteten auf ihre Pflichten nach § 17 Absatz 1 sowie auf die Möglichkeiten der Pflichterfüllung hinzuweisen, wenn sie für die Verpflichteten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heizungsanlage wahrnehmen oder mit der Erfüllung der Nutzungspflicht beauftragt werden. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn die Sachkundigen den Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt übergeben oder einen geeig-

neten Hinweis auf die Internetseite der Behörde übermitteln.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 eine fest installierte Stromdirektheizung neu anschließt, austauscht oder ersetzt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 13 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
4. wider besseres Wissen in dem Nachweis nach § 13 Absatz 4 unrichtige Angaben macht,
5. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 16 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
6. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 16a Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
7. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 17 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
8. vorsätzlich oder fahrlässig als Sachkundige beziehungsweise Sachkundiger im Sinne von § 3 Nummer 19 einer Hinweispflicht nach § 32 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 sowie 5 bis 7 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummern 4 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Falls die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, soll die Geldbuße den Vorteil übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Geldbetrag zur Anwendung des Satzes 2 nicht aus, so kann er überschritten werden.

§ 34 Förderung von Innovationen im Gebäudebereich

Unbeschadet der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes soll die zuständige Behörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen der §§ 11 bis 22 dieses Gesetzes zulassen, wenn die Ziele der einschlägigen Bestimmung

durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen mindestens im gleichen Umfang erreicht werden. Hierüber sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 35 Evaluierung der Pflichten aus §§ 16 und 16a

Die für Energie zuständige Behörde evaluiert bis zum 30. Juni 2026 den Umsetzungsstand der Regelungen der §§ 16 und 16a, insbesondere in welchem Umfang der Ausbau der Photovoltaik hierdurch befördert wird.

Achter Teil Schlussbestimmungen

§ 36 Übergangsbestimmungen

(1) Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage bei zu errichtenden Gebäuden (§ 16 Absatz 2 Satz 1) gilt nicht, wenn die Genehmigungsanträge vor dem 1. Januar 2024 gestellt wurden oder für genehmigungsfreie Errichtungsvorhaben, mit deren Planung bis zum 1. Juli 2025 begonnen wurde. Für die Fälle nach Satz 1 ist das Hamburgische Klimaschutzgesetz in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden. Ist über einen Antrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 16 noch nicht entschieden worden, so kann verlangt werden, dass die Entscheidung unter Anwendung von § 16 in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung getroffen wird.

(2) Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage bei bestehenden Gebäuden (§ 16 Absatz 2 Satz 2) gilt nicht bei wesentlichen Umbauten des Daches (§ 16 Absatz 2 Satz 2), wenn Planungsaufträge vor dem 1. Januar 2024 geschlossen wurden und die Bauausführung bis zum 30. September 2025 abgeschlossen ist.

(3) § 16a gilt nicht beim Neubau einer Stellplatzanlage, wenn ein Bauantrag für die Stellplatzanlage gestellt oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – die Planung der Stellplatzanlage vor dem 1. Januar 2024 in Textform beauftragt wurde.

(4) Soweit die Baumaßnahme nicht innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 bis 3, insbesondere auf Grund von Fachpersonalmangel, Lieferverzögerungen oder Materialengpässen, abgeschlossen werden kann, so haben die Verpflichteten auf Aufforderung nachzuweisen, dass sie diesen Umstand nicht zu vertreten haben.

(5) Regelungen in Rechtsverordnungen, die Bezugnahmen auf das Hamburgische Klimaschutz-

gesetz vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261) in der am 28. Februar 2020 geltenden Fassung oder das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148) in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung enthal-

ten, gelten fort und sind entsprechend der Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auszulegen.“

33. Es werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

**„Anlage 1
(zu § 20 Absatz 2)**

– Technische Ausführung des Referenzgebäudes –

**Anforderungen an den Effizienzgebäude-40 Standard
bei öffentlichen Nichtwohngebäuden**

a) Ein neues öffentliches Gebäude ist so zu errichten, dass der spezifische Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung das 0,4-fache des spezifischen Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes nicht überschreitet, das die gleiche Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung, einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten, des zu errichtenden Gebäudes aufweist und der technischen Ausführung des Referenzgebäudes nach Anlage 2

GEG entspricht. Der spezifische Jahres-Primärenergiebedarf ist der relative auf die Nettogrundfläche bezogene Wert des absoluten Jahres-Primärenergiebedarfs im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes.

b) Ein neues öffentliches Gebäude ist so zu errichten, dass die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche gemäß nachfolgender Tabelle nicht überschritten werden:

Nummer	Bauteile	Höchstwerte der Mittelwerte des Wärmedurchgangs	
		Zonen mit Raum-Solltemperatur im Heizfall $\geq 19^{\circ}\text{C}$	Zonen mit Raum-Solltemperatur im Heizfall von 12°C bis $< 19^{\circ}\text{C}$
1	Opake Außenbauteile (\bar{U}_{opak})	0,18 W/(m ² K)	0,24 W/(m ² K)
2	transparente Außenbauteile ($\bar{U}_{\text{transparent}}$), Vorhangfassaden (\bar{U}_{Vorhang})	1,0 W/(m ² K)	1,3 W/(m ² K)
3	Glasdächer / Lichtbänder und Lichtkuppeln (\bar{U}_{Licht})	1,6 W/(m ² K)	2,0 W/(m ² K)

c) Die Anforderungen nach Buchstabe a an den spezifischen Jahres-Primärenergiebedarf gelten entsprechend, wenn öffentliche Gebäude um eine zusammenhängende Nutzfläche von mindestens 50 m² erweitert werden und bei denen die Erweiterung nicht an die bestehende Energieversorgung des Altbaus angeschlossen wird.

d) Die Anforderungen nach Buchstabe b an die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten gelten entsprechend, wenn öffentliche Gebäude um eine zusammenhängende Nutzfläche von mindestens 50 m² erweitert werden.

e) Die Rechenverfahren und Randbedingungen zur Bilanzierung des öffentlichen Gebäudes und des Referenzgebäudes erfolgen entsprechend den Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes, unter Einbeziehung der Auslegungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt).

f) Bei Erweiterungen öffentlicher Gebäude mit einer zusammenhängenden Nutzfläche größer als 50 m² kann die Bilanzierung des spezifischen Jahres-Primärenergiebedarfs und der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten für den erweiterten Bereich getrennt oder gemeinsam mit dem Bestands-

- gebäude geführt werden. Die Anforderungen an Neubauten gelten im Falle einer getrennten Bilanzierung für den Erweiterungsbau und im Falle einer gemeinsamen Bilanzierung mit dem Bestandsgebäude für das Gesamtgebäude.
- g) Werden im Rahmen eines Gesamtvorhabens mehrere öffentliche Gebäude errichtet, die miteinander in räumlichem Zusammenhang stehen, so kann die Bilanzierung für alle neu errichteten Gebäude gemeinsam erfolgen. In diesem Fall ist die Erfüllung der in dieser Anlage festgelegten Anforderungen mit Fertigstellung des letzten Gebäudes sicherzustellen.
- h) Bei der Errichtung öffentlicher Gebäude oder bei deren Erweiterung um eine zusammenhängende Nutzfläche von mindestens 50 m² ist ein Lüftungskonzept zu erstellen in dem der erforderliche Außenluftvolumenstrom spezifiziert wird. Hieraus resultierende Maßnahmen sind umzusetzen.
- i) Bei wassergeführten Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen ist ein hydraulischer Abgleich der Verteilsysteme nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und zu dokumentieren.
- j) Nach Inbetriebnahme eines Neubaus oder einer Erweiterung um eine zusammenhängende Nutzfläche von mindestens 50 m² ist der Anschluss an ein Wärmeversorgungssystem, mit dem der Effizienzgebäude-40 Standard nach Buchstaben a) bis d) erreicht wird, innerhalb von zwei Jahren möglich.
- k) Im Übrigen gelten die Technischen Mindestanforderungen nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude vom 9. Dezember 2022 (BAnz AT 30. Dezember 2022 B3).
- l) Die Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten ist zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Anlage 2 (zu §27 Absatz 1)

Abschnitt 1

Die Erhebungsmerkmale für die Erhebungen nach §27 Absatz 1 sind:

1. räumliche Lage (Stadtteil, Postleitzahl),
 2. Baujahr des Gebäudes,
 3. Geschoszahl, beheizte und unbeheizte (Wohn- und Nutz-)Fläche des Gebäudes sowie An- und Umbausituation und Anzahl von Wohneinheiten,
 4. Nutzungsart des Gebäudes,
 5. Denkmalschutz des Gebäudes, Einordnung des Gebäudes zum Geltungsbereich einer städtebaulichen Erhaltungsverordnung oder Anerkennung des Gebäudes als besonders erhaltenswerte Bausubstanz,
 6. Gebäudeaufbau (zum Beispiel Fassade, Dach, Fenster),
 7. Art, Alter, Leistung sowie verwendete Energiequellen von Energieumwandlungsanlagen, insbesondere Wärmeerzeugungsanlagen, und von Lüftungsanlagen sowie der Anschluss und die Möglichkeit des Anschlusses an ein Wärmenetz,
 8. Art und Energiequelle der Warmwasserbereitung,
 9. Energiebedarf und -verbrauch des Gebäudes etwa anhand eines Energieausweises oder eines anderen energieverbrauchs- oder -bedarfsangaben enthaltenden Dokuments,
 10. Angaben zu Material und zu Medien, die zur Energieerzeugung im oder am Gebäude genutzt werden,
 11. Sanierungszustand des Gebäudes, einschließlich der Informationen zur energetischen Modernisierung einzelner Gebäudeteile und technischer Anlagen,
 12. Höhe der monatlichen Neben- und Betriebskosten, Heizkosten, Stromkosten sowie der durch Kaufpreis- und Zinstilgung für das betreffende Gebäude entstehenden Kosten,
 13. Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln im Falle einer Gebäudesanierung,
 14. Eigentumsform,
 15. Mitgliedschaft in einem immobilienwirtschaftlichen Verband.
- Umfasst sind dabei auch die Zeiträume und Zeitpunkte der jeweiligen Ereignisse, insbesondere die Ausstellungsdaten von Dokumenten, die Daten von Maßnahmen und die Zeiträume von Verbräuchen und Kosten.

Abschnitt 2

Die Hilfsmerkmale für die Erhebungen nach §27 Absatz 1 sind:

1. Name (Vorname und Nachname/Firma) und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers oder ihrer oder seines Beauftragten (Personen oder Unternehmen),
2. die Anzahl der (privaten) Stromzähler (Haushaltszähler) der Gebäude,
3. das jeweilige bei der gemäß §28 Absatz 3 zur Auskunft verpflichteten Stelle bekannte Baujahr des Gebäudes,
4. die von der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers oder ihrer bzw. seiner Beauftragten selbst angegebenen oder übermittelten Kontaktdaten (zum Beispiel Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).“

Artikel 2

Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Die Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird wie folgt geändert:

1. In §6 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von bis zu 3 m, sofern sie den für ihre Funktionsfähigkeit erforderlichen Mindestabstand von der Außenwand des zu versorgenden Gebäudes nicht überschreiten.“
2. §30 Absatz 5 erhält folgenden Fassung:

„(5) Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

 1. ohne Abstand:
 - a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn die Wände im Sinne des ersten Halbsatzes

mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,

- b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch die Wände im Sinne des ersten Halbsatzes gegen Brandübertragung geschützt sind,
2. mindestens 0,50 m:

Solaranlagen, die mit höchstens 0,30 m Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,
 3. mindestens 1,25 m:
 - a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe a fallen,
 - b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,
 - c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 fallen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960

In §6 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 vom 19. März 1960 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), wird der Punkt am Ende der Nummer 6 gestrichen und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Verwaltungsakte, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern betreffen.“

Artikel 4

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau

In §4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird das Wort „werden“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung werden“ ersetzt.

Artikel 5

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

(1) Die Hamburgische Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung vom 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 711) gilt auch als auf Grund von Artikel 1 Nummern 19 und 20 dieses Gesetzes (§16 Absatz 7 und §16a Absatz 5 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes) erlassen.

(2) Die Anschluss- und Benutzungsgebotsverordnung Billebogen vom 1. September 2020 (HmbGVBl. S. 429) gilt als auf Grund von Artikel 1 Nummer 10.1.1 dieses Gesetzes (§8 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes) erlassen.

Artikel 6

Notifizierung

Die Notifizierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) ist erfolgt.

Artikel 7

Inkrafttreten

In Artikel 1 treten in Nummer 1.18 der Eintrag zu §33 und in Nummer 32 §33 am 1. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

zum Gesetz

zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Hamburg (Klimaschutzstärkungsgesetz)

I.

Allgemeiner Teil

(Zielsetzung; wesentlicher Inhalt;
Gesetzgebungskompetenz)

In der Präambel der Hamburgischen Verfassung werden die natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderen Schutz gestellt; insbesondere nimmt die Freie und Hansestadt Hamburg danach ihre Verantwortung für die Begrenzung der Erderwärmung wahr. Diesem Auftrag zum Klimaschutz entspricht die Freie und Hansestadt Hamburg unter anderem mit diesem Gesetz zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Mit Artikel 1 soll das hamburgische Klimaschutzgesetz fortgeschrieben werden.

Für Maßnahmen wie dem Ausbau der erneuerbaren Energien, der Elektrizitätsverteilernetze, der Wasserstoff- sowie Wärmenetzinfrastruktur und der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge wird festgeschrieben, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§2a HmbKliSchG).

Es werden die gesetzlichen Klimaschutzziele der Freien und Hansestadt Hamburg an die aktuellen Entwicklungen mit einer weiteren Konkretisierung des Reduktionspfades für Kohlendioxidemissionen angepasst und schließlich das Erreichen der Netto-CO₂-Neutralität auf das Jahr 2045 vorgezogen.

Außerdem werden die im Hamburgischen Klimaschutzgesetz bereits angelegten Instrumente inhaltlich weiterentwickelt (z.B. Verpflichtung zum Solargründach und zur Errichtung von Photovoltaik auf Stellplatzanlagen, Verschärfung der Vorbildfunktion von öffentlichen Gebäuden). Emissionsfreie Personenbeförderung soll die Regel werden.

Außerdem soll auch der Vollzug des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes mit Einführung von weiteren Befugnissen für die zuständigen Behörden und der Einführung eines Ordnungswidrigkeitenrechts gestärkt werden.

Schließlich dient die Vorlage des Änderungsgesetzes auch der erforderlichen Anpassungen des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes an das Bundesrecht (Rechtsbereinigung) auf Grund des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Mit Artikel 2 soll die hamburgische Bauordnung geändert werden.

Die Bedeutung von Wärmepumpen für die Beheizung von Gebäuden und anderen Einrichtungen und damit als ein wichtiger Baustein der Energiewende wird weiter zunehmen. Daher wird ihre Errichtung abstandsflächenrechtlich privilegiert (§6 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 HBauO). Zur Erleichterung der Installation von Solaranlagen (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen) auf Dächern werden die Abstandsvorschriften angepasst. (§30 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstaben a und b und Nummer 3 HBauO).

Artikel 3 regelt die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), das Vorverfahren für die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern soll abgeschafft werden. Hierdurch können entsprechende Genehmigungsverfahren weiter beschleunigt werden.

Artikel 4 regelt die Fortgeltung bestimmter Rechtsverordnungsermächtigungen. Artikel 4 setzt europarechtliche Vorgaben um und Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

Die Gesetzgebungskompetenz der Freien und Hansestadt Hamburg bezüglich der energierechtlichen Regelungen ergibt sich aus einer Zusammenschau verschiedener Kompetenztitel im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Absatz 1 Nummern 11 und 24 Grundgesetz (GG)). Landesrechtliche Regelungen sind gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG daher zulässig, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht abschließend Gebrauch gemacht hat.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der gewerblichen Gelegenheitsverkehre (§ 29a HmbKliSchG) folgt aus § 64b des Personenbeförderungsgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz bezüglich der Dachbegrünungspflicht (§ 16 Absatz 4 HmbKliSchG) ergibt sich aus Artikel 30, 70 Absatz 1 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Datenverarbeitungsrechtsgrundlagen (§ 26a und 26b) ergibt sich aus Artikel 6 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Sie gestattet den Erlass spezifischer nationaler Regelungen.

Die Regelung zum Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 33) fallen ebenfalls unter die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Straf- und Strafvorfahrensrecht nach Artikel 72, 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (BVerfG, Beschluss vom 16. Juli 1969, 2 BvL 2/69, juris). Die allgemeinen und verfahrensrechtlichen bundesrechtlichen Regelungen im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) gelten gleichermaßen für Ordnungswidrigkeitstatbestände in Bundes- und Landesgesetzen. Im Kollisionsfall genießen die Regelungen des OWiG Geltungsvorrang (Krenberger/Krumm, OWiG, 7. Auflage 2022, § 2 Rn. 1-4). Die Länder haben die Gesetzgebungskompetenz, eigene Ahndungstatbestände zu setzen, sofern der Bundgesetzgeber die

Materie nicht abschließend geregelt hat. Daneben enthält das OWiG Vorbehaltsklauseln die dem Landesgesetzgeber abweichende Befugnisse einräumen.

Die Gesetzgebungskompetenz bezüglich der weiteren Vollzugsregelungen ergibt sich aus Artikel 30, 70 Absatz 1 GG.

II.

Besonderer Teil

(zu den einzelnen Vorschriften)

Zu Artikel 1 (Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es wird in der Überschrift und in Satz 1 klargestellt, dass der Klimaschutz und die Klimaanpassung nebeneinander stehen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu 3.1

Durch die Klarstellung in § 1 Absatz 1 erfolgt auch eine Aufnahme der Klimaanpassung in die Zielbestimmung des Gesetzes.

Zu 3.2.

In Absatz 2 werden die verkehrliche Planung und die Bildungsangebote aufgenommen.

Zu 3.3.

In Absatz 3 Nummer 2 wird der Katalog der Maßnahmen, auf die der Senat zur Erreichung der Klimaschutzziele besonders hinwirken soll, um den Aus- und Umbau des Elektrizitätsverteilernetzes ergänzt. Die Sektorenkopplung spielt eine tragende Rolle beim Erreichen der Klimaschutzziele. Für die damit verbundene zunehmende Elektrifizierung ist es notwendig, Maßnahmen der Errichtung, der Ertüchtigung und des Ausbaus des Elektrizitätsverteilernetzes zur Integration erneuerbarer Energien und Verteilung von Energie vorrangig und beschleunigt umzusetzen.

Zu 3.4.

In Absatz 5 Satz 2 wird die Klimafolgenanpassung aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 2a)

Unbeschadet des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) regelt § 2a, dass auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien, der Elektrizitätsverteilernetze, Maßnahmen zum Ausbau, zur Er-

richtung und den Betrieb der Wärmenetzinfrastruktur, Maßnahmen der Wasserstoffnetzinfrastruktur sowie Maßnahmen zum Ausbau und Errichtung der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Zur Erreichung der Klimaschutzziele sind die genannten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Dies soll im Falle einer Schutzgüterabwägung nach dem einschlägigen Fachrecht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss, wenn das einschlägige Fachrecht erneuerbare Energien nicht bereits selbst ausdrücklich berücksichtigt. Im Übrigen bleibt unberührt, dass die durch das jeweilige Fachrecht gebotenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorgenommen werden müssen, so dass im Einzelfall bei entsprechend gewichtigen gegenläufigen Belangen in der Abwägung die besondere Bedeutung der genannten Maßnahmen auch überwunden werden kann. Die Umstände des Einzelfalls sind entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch werden verfassungsrechtlich gebotene einzelfallbezogene Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und die Verhältnismäßigkeit der hoheitlichen Entscheidungen sichergestellt. Im Ergebnis wird den genannten Maßnahmen gleichwohl in der Regel damit in Bezug auf das Landesrecht ein Vorrang eingeräumt. Planungsabwägungen werden damit im Sinne einer Abwägungsdirektive gesteuert. Andere Belange können den erfassten Maßnahmen nur in besonderen Fällen entgegenstehen, insbesondere, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Fachrechtliche Regelungen, die in ihrer Schutzgüterabwägung ausdrücklich erneuerbare Energien berücksichtigen, bleiben von §2a Nummer 1 unberührt.

Auf Grund der Bedeutung für die Erreichung der Klimaschutzziele ist es notwendig, den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Verteilernetze, der Wärmenetzinfrastruktur, der Wasserstoffnetzinfrastruktur und der Elektromobilität auf dem Hoheitsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu fördern und mit einem Vorrang bei der Schutzgüterabwägung analog zu versehen, wie es im Bundesrecht im EnWG und EEG vorgesehen ist, da ansonsten das besonders hohe Gewicht der zuvor genannten Maßnahmen bei einer Abwägung ins Leere zu laufen droht.

§2a Nummer 1 schreibt analog §2 des EEG das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen fest.

In §2 a Nummer 2 wird ein überragendes öffentliches Interesse für Maßnahmen wie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Elektrizitätsverteilernetze und die für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist, festgeschrieben. Elektrischer Strom ist der Energieträger der Zukunft, der sektorübergreifend eine tragende Rolle spielen wird. Um die notwendige Sektorenkopplung voranzutreiben und Ziele wie den Ausbau der Elektromobilität, den verstärkten Einsatz von Wärmepumpen, die Elektrifizierung der Industrie oder den flächendeckenden Einsatz von Photovoltaik erreichen zu können, ist angesichts komplexer Planungsverfahren ein zügiger sowie vorausschauender Stromnetzausbau notwendig. Dem Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes überragendes öffentliches Interesse beizumessen und dessen Bedeutung für die öffentliche Sicherheit hervorzuheben, erleichtert Abwägungsentscheidungen und trägt damit zur Beschleunigung des Netzausbaus bei.

§2a Nummer 3 erfasst den Ausbau, die Errichtung und den Betrieb von Wärmenetzinfrastrukturen.

Der Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung ist für die Transformation der Wärmeversorgung innerhalb weniger Jahre auf eine klimafreundliche Energiewärmeversorgung gerade in dicht bebauten innerstädtischen Gebieten von besonderer Bedeutung. Dem Ausbau der Wärmeinfrastruktur ist ein überragendes öffentliches Interesse beizumessen und dessen Bedeutung für die öffentliche Sicherheit hervorzuheben, erleichtert Abwägungsentscheidungen und trägt damit zur Beschleunigung des Ausbaus der Wärmenetze bei.

§2a Nummer 4 erfasst den Ausbau, die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffnetzinfrastruktur, für den leitungsgebundenen Transport und die Verteilung von Wasserstoff.

§2a Nummer 5 erfasst den Ausbau der Elektromobilität. Der Hochlauf der Elektromobilität nimmt zunehmend Fahrt auf und es muss entsprechend ausreichende Ladeinfrastruktur zur Verfügung stehen. Um die ambitionierten Ausbauziele des Hamburger Senats erreichen zu können, ist ein zügiger Ausbau der Ladeinfrastruktur unabdingbar. Die Sondernutzung des öffentlichen Raums für Ladesäulen ist jedoch regelmäßig nur dann genehmigungsfähig, wenn keinerlei andere schutzwürdige Belange beeinträchtigt werden. Die Festlegung eines überragenden öffentlichen Interesses für Ladesäulen wird es künftig ermöglichen, im Rahmen der Abwägungsprozesse auch den Nutzen der Ladesäulen für den Klimaschutz angemessen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5 (§3)

§3 ist redaktionell neu strukturiert. Darüber hinaus werden Anpassungen oder Verweise bezüglich des GEG vorgenommen. Soweit Begriffsbestimmungen nachfolgend nicht genannt werden, wird auf die Begründung zu §3 HmbKliSchG a. F. in Anlage B zur Drucksache 21/19200 verwiesen.

Nummer 1 definiert den Begriff Abwärme.

Nummer 2 bestimmt, wann ein Austausch von Heizungsanlagen vorliegt.

Nummer 3 definiert die Bruttodachfläche, da sie als Bezugsgröße in §16 Absatz 3 und Absatz 4 genannt ist.

Nummer 4 bestimmt den Begriff der Dachbegrüpfung als Bepflanzung des Gebäudedaches. Im Rahmen der Begriffsbestimmung gehören hierzu bei ganzheitlicher Betrachtung eine ordnungsgemäße Ausführung des Unterbaus, sowie des Aufbringens der Vegetationstragschicht und die eigentliche Bepflanzung.

Nummer 5 definiert in Anlehnung an §3 Absatz 2 GEG den Begriff der erneuerbaren Energien. Im GEG sind erneuerbare Energien wie folgt definiert: 1. Geothermie, 2. Umweltwärme, 3. die technisch durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie, 4. die technisch durch gebäudeintegrierte Windkraftanlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie, 5. die aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme; die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Wärmeerzeuger; oder 6. Kälte aus erneuerbaren Energien.

In Nummer 6 wird der Begriff des Heizkessels definiert und in Nummer 7 der Begriff Heizungsanlagen. Es wird insgesamt klargestellt, dass die Bereitstellung von Raumwärme und Trinkwarmwasser gemeint ist.

Nummer 8 stellt klar, auf welche konkrete Bilanz der Hamburger Kohlendioxidemissionen im Gesetz Bezug genommen wird. Der Klimaplan orientiert sich an der Hamburger Verursacherbilanz des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein als Grundlage. Der internationale Flugverkehr wird nur nachrichtlich abgebildet. Damit folgt Hamburg der Bilanzierungsmethodik anderer Länder und des Bundes hinsichtlich der Umsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes für den Sektor Verkehr.

Nummer 9 definiert, was unter lokal emissionsfreien Kraftfahrzeugen zu verstehen ist. Es werden hierunter – insoweit uneingeschränkt technologieof-

fen – alle Kraftfahrzeuge verstanden, die bedingt durch ihre Antriebsart beim Betrieb tatsächlich kein Kohlendioxid, kein Kohlenmonoxid und keine Stickoxide ausstoßen.

Nummer 10 definiert, was unter einem nachträglichen Einbau einer zentralen Heizungsanlage zu verstehen ist. Die Definition ist für die Anwendung von §17 relevant.

Nummer 11 definiert die Nettodachfläche, da sie als Bezugsgröße in §16 Absatz 3 und Absatz 4 genannt ist. Der Begriff „Nettodachfläche“ muss definiert werden, da er als Bezugsgröße in §16 Absatz 3 und Absatz 4 für die Berechnung der mit einem Solargründach oder mit Photovoltaik und oder Gründach zu belegender Dachfläche von Bestandsgebäuden genannt ist. Die Berechnung erfolgt anhand einer Subtraktionsmethode. Maßgeblich ist die Bruttodachfläche abzüglich der Flächenanteile des Daches, die aus bautechnischer Sicht einer Nutzung für ein Solargründach oder für Photovoltaik oder für ein Gründach entgegenstehen. Zu den Dachaufbauten zählen z. B. Dachterrassen i. S. v. §30 Absatz 5 HBauO. Dachflächen, die eine Neigung bis 10 Grad aufweisen, sollen unabhängig von ihrer Ausrichtung als Nettodachfläche für Photovoltaik oder Gründach oder Solargründach gelten. Dachflächen mit einer Neigung von über 10 Grad und einer Ausrichtung nach „Norden“ kommen nicht als Nettodachfläche in Betracht, da hier ein deutlich verminderter Ertrag erwartet werden kann. Notwendige Dachnutzungen sind Nutzungen einer Dachfläche, die nach der jeweiligen Zwecksetzung für die Nutzung des Gebäudes, dessen Betrieb und allgemeine Instandhaltung erforderlich sind.

Die Verschattung der Dachfläche ist stets bei der Prüfung, ob die Eigentümerin oder Eigentümer verpflichtet sind, ein Solargründach oder eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben, zu berücksichtigen. Sie wird daher im Rahmen der Wirtschaftlichkeit betrachtet.

Nummer 12 definiert Nichtwohngebäude unter Verweis auf das GEG.

Nummer 13 definiert den Begriff Norden, der für die Auslegung des Begriffes Nettodachfläche (Nummer 11) notwendig ist. Maßgeblich für die Ermittlung der Ausrichtung der Dachfläche ist grundsätzlich der Verlauf des Dachfirsts.

Nummer 14 definiert Nutzflächen. Die Definition wird aus dem HmbKliSchG a.F. (Drucksache 21/19200, Anlage B, S. 5) beibehalten.

Nummer 15 definiert den Begriff „öffentliche Gebäude“ in Anlehnung an §2 Nummer 5 des aufgehobenen EEWärmeG, die vom GEG im Grundsatz weiterhin vorausgesetzt wird. Voraussetzung dafür ist die Nutzung durch eine Behörde i.S.v. §1 Absatz 2 des

Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

Nummer 16 definiert den Begriff Photovoltaikanlagen. Hiermit wird klargestellt, dass in § 16 keine Kompaktgeräte (z. B. „Balkonkraftwerke“) gemeint sind, die sich herstellungsbedingt nicht am realen Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten orientieren.

Nummer 17 definiert den Begriff „Planungsbeginn“. Damit wird festgelegt, ab welcher Phase Bauvorhaben unter einzelne Vorschriften dieses Gesetzes fallen, soweit dort auf den Planungsbeginn abgestellt wird.

Nummer 18 definiert den Begriff Quartierslösungen. Der Begriff lehnt sich an die Regelung des § 107 GEG an. Er unterscheidet sich daher teilweise von dem weitergehenden Begriffsverständnis, welches auch die gemeinsame Bilanzierung mehrerer Gebäude umfasst. Neben der Ausschöpfung von Potentialen einzelner Gebäude sollen auch Synergieeffekte ermöglicht werden, die sich insbesondere in Quartieren ergeben können. Bei Quartierslösungen müssen verbindliche Vereinbarungen in Textform zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümern zur Umsetzung der Quartierslösung geschlossen werden. Die Definition ist für die §§ 8,18 relevant.

Nummer 19 definiert den Begriff der Sachkundigen. Diese Definition ist für die Bestimmung der nach § 33 verpflichteten Personen relevant. Inhaltlich ist der Personenkreis identisch mit der bestehenden Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 7 HmbKliSchUmsVO.

Nummer 20 definiert den Begriff „Sanierungsfahrpläne“. Die bisherige Definition wird beibehalten.

Nummer 21 definiert den Begriff „Stromdirektleitungen“. Die bisherige Definition wird durch einen Verweis auf das GEG ersetzt.

Nummer 22 definiert den Begriff unmittelbare räumlich Umgebung. Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anforderungen an die unmittelbare räumliche Umgebung eines Gebäudes oder einer Stellplatzanlage gegeben, wenn eine Photovoltaikanlage oder eine solarthermische Anlage auf demselben Grundstück oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird.

Nummer 23 definiert das Begriffspaar der „unvermeidbaren Abwärme“ für § 10 Absatz 2 HmbKliSchG. Die Definition umschreibt die abstrakten Voraussetzungen an unvermeidbare Abwärme, die in der Bewertung der Wärme aus erneuerbaren Energien gleichgestellt wird. Die Bereitstellung unvermeidbarer Abwärme für die leitungsgebundene Wärmeversorgung setzt danach voraus, dass Abwärme bereits im technisch bzw. wirtschaftlich möglichen Rahmen prozess- und betriebsintern genutzt wird.

Nummer 24 definiert den Begriff „Wärmeenergiebedarfe“. Die bisherige Definition wird beibehalten und die bisherigen Verweise auf die Energieeinsparverordnung durch Verweise auf das GEG ersetzt.

Nummer 25 definiert den Begriff Wärmenetze. Es erfolgt im zweiten Satz eine Klarstellung. Die in der Direktleitung transportierte Wärme wird nach wie vor nicht als Raumwärme oder zur Trinkwarmwassererwärmung genutzt. Im Übrigen wird auf die Begründung in Anlage B zur Drucksache 21/19200 verwiesen.

Nummer 26 definiert den Begriff „Wärmeversorgungsunternehmen.“ Diese Definition bleibt unverändert.

Nummer 27 definiert wesentliche Umbauten des Daches als Änderungen an der Dachfläche, bei der die wasserführende Schicht durch Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung erheblich erneuert wird. Eine grundständige Dachsanierung liegt insbesondere dann vor, wenn die wasserführende Schicht weit überwiegend erneuert wird. Der Bezug auf die „wasserführende Schicht“ stellt sicher, dass die Pflicht nur dann greift, wenn die äußere Schicht des Daches erneuert wird. Als pflichtauslösende Baumaßnahme im Sinne dieses Gesetzes und damit als grundständige Dachsanierung gelten nicht solche Baumaßnahmen, die ausschließlich der kurzfristigen Behebung plötzlich eingetretener Schäden dienen (Dachinstandhaltung). Indem die Dachinstandhaltung nicht einbezogen wird, wird gewährleistet, dass eine Pflicht nicht vorgenommen werden muss, wenn wesentliche Teile der Dacheindeckung z. B. nach einem Sturmschaden erneuert werden müssen. Dies ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, da Extremwetterereignisse in der Zukunft zunehmen werden und die Verpflichteten in dieser Ausnahmesituation nicht zusätzlich zum Schadensereignis kurzfristig mit der Beschaffung und dem Installieren einer Photovoltaikanlage oder einem Gründach konfrontiert werden sollen.

Nummer 28 definiert den Begriff Wirtschaftsverkehr und Personenwirtschaftsverkehr. Die Begriffsdefinition ist für § 29 relevant.

Nummer 29 definiert den Begriff „Wohngebäude“ über einen Verweis ins GEG (§ 3 Absatz 1 Nummer 33 GEG).

Zu Nummer 6 (§ 4)

Es liegt es im zentralen Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg, ihren angemessenen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaschutzabkommens aus 2015 zu leisten und eine Vorreiterrolle einzunehmen, um technische Innovationen in den Sektoren hinsichtlich der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen anzustoßen.

In der Methodik zur Bilanzierung der Kohlendioxidemissionen und der Überprüfung der Klimaschutzzielerreichung orientiert sich dieses Gesetz an der Verursacherbilanz des Statistikamtes Nord (§4 Absatz 1). Dieses berechnet – auf der Grundlage der spezifischen Endenergieverbräuche – die Entwicklung der energiebedingten Kohlendioxidemission in den Sektoren Private Haushalte (PHH), Gewerbe-Handel-Dienstleistungen (GHD), Industrie und Verkehr mit Bezug auf das Basisjahr 1990. Die Sektorenuntergliederung sowie die Berechnungsmethodik weichen von der Systematik des KSG ab, welches die Quellenbilanz zugrunde legt.

Laut Umweltbundesamt entfallen in Deutschland 87,1 Prozent der Treibhausgase auf Kohlendioxid. Es folgen mit Abstand die Treibhausgase Methan (6,5 Prozent) und Lachgas (4,6 Prozent), die vorrangig aus der Landwirtschaft stammen, sowie weitere Treibhausgase (1,8 Prozent). Der Anteil von Kohlendioxidemission an den Gesamt-Treibhausgasemissionen im Stadtstaat Hamburg ohne größere landwirtschaftliche Nutzung (Methan, Lachgas) liegt laut Angaben des Statistikamtes bei über 95 Prozent. Deshalb wird im Rahmen dieses Gesetzes lediglich das Gas Kohlendioxid und damit die Kohlendioxidemission als Maßstab für den Reduktionspfad erfasst.

Für den Reduktionspfad ergibt sich daraus für das Jahr 2030 eine Reduzierung der Kohlendioxidemission von 70 Prozent (Absatz 1 Nummer 1). Der weitere Reduktionspfad sieht für das Jahr 2045 eine Reduzierung von 98 Prozent vor (Absatz 1 Nummer 2). Das Erreichen eines möglichst stetigen Reduktionspfades beschreibt hierbei eine Entwicklung ohne Unterbrechung aber nicht im Sinne einer linearen Entwicklung.

In Absatz 2 werden die Bedeutung der Einbindung und Nutzung natürlicher und gegebenenfalls technischer Senken auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für die Erreichung der Netto-CO₂-Neutralität bis zum Jahr 2045 hervorgehoben.

Absatz 3 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich der regelmäßigen Anpassung der Sektorziele über die Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes. Außerdem wird festgelegt, dass der Hamburger Klimaplan Zwischenziele für die Jahre 2035 und 2040 enthalten muss. Diese werden vom Senat spätestens 2027 in der Systematik der Fortschreibungen des Klimaplanes festgelegt. Diese Regelung steht im direkten Zusammenhang mit dem neuen §6 Absatz 3.

Zu Nummer 7 (§5)

Die Änderung von §5 Absatz 1 Satz 2 resultiert aus der Gleichrangigkeit von Klimaschutz und Klimaanpassung.

Zu Nummer 8 (§6)

Absatz 1 enthält eine redaktionelle Anpassung. Die Klimaanpassung wird herausgelöst und der entsprechende Satz gestrichen.

Absatz 2 wird um Satz 2, der einen Nachsteuerungsmechanismus, wie er im KSG und einigen Landesklimaschutzgesetzen bereits enthalten ist, ergänzt. Stellt der Zwischenbericht eine Zielverfehlung fest, erfolgt eine Analyse der Gründe für die Zielverfehlung durch die für Klimaschutz zuständige Fachbehörde. Auf Grund des großen Einflusses der Klimapolitik der Bundesregierung auf die Zielerreichung in Hamburg, zum Beispiel im Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energien, soll sich der Senat für zusätzliche Anstrengungen auf Bundesebene hinsichtlich der Klimaschutzzielerreichung einsetzen. Da aber seitens der Freien und Hansestadt Hamburg nur bedingter unmittelbarer Einfluss auf die Erreichung der Klimaschutzziele im Bund besteht, soll die Zielerreichung der Bundesklimaschutzziele daneben soweit möglich über zusätzliche Maßnahmen auf Ebene der Freien und Hansestadt Hamburg, wie etwa Landesgesetze und Landesziele, unterstützt werden.

Absatz 3 enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9 (§7)

Zu Nummer 9.1

§7 Absatz 2 wird neu gefasst und die Unterstützung des Klimabeirats durch eine Geschäftsstelle geregelt.

Zu Nummer 9.2

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Zu Nummer 10 (§8)

§8 Absatz 1 wird in Anlehnung an §109 GEG neu gefasst. Neben der Fernwärme wird auch die Fernkälte aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu §8 HmbKliSchG a. F. (Drucksache 21/19200, Anlage B, S. 25 f.) verwiesen. Hinsichtlich der Fernwärmeversorgung in einem Gebiet mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot besteht Spielraum für die Wahl des Versorgungsmodells. Im Falle eines sogenannten Betreibermodells, bei dem die Errichtung und der Betrieb des Fernwärmenetzes einschließlich der Lieferbeziehungen zur Benutzenden beziehungsweise zum Benutzenden einem privaten Unternehmen übertragen werden, sind wirksame Kontroll- und Einflussmöglichkeiten für die Freie und Hansestadt Hamburg vorzuhalten (beispielsweise durch Vertragsgestaltung, wie z. B. Selbsteintritts-, Übernahme- oder Vetorechte der Freien und Hansestadt Hamburg, Genehmigungs- und Abstimmungspflichten der Betreiberin oder des Betreibers mit der Freien und Hansestadt Hamburg bezüglich der Preisgestaltung und des

Ausbaus der Anlage, durch gesellschaftsrechtliche Beteiligungen etc.).

Bei den Ausnahmen in § 8 Absatz 2 sollen insbesondere Gebäude mit Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen, die dauerhaft einen erheblich niedrigeren CO₂-Ausstoß besitzen bzw. in absehbarer Zeit besitzen werden, zulässig sein. Zudem kann in den übrigen Fällen auf Antrag von den Anforderungen befreit werden, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würden.

Zu Nummer 11 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung der bestehenden Regelung im Hinblick auf die Umlegung und Sanierung bestehender Netzabschnitte. Diese sind ausdrücklich nicht von der Regelung des § 9 Absatz 3 erfasst, um den ordnungsgemäßen Netzbetrieb und die Versorgungssicherheit im Wärmenetz auch bei städtebaulichen Vorhaben nicht zu gefährden.

Zu Nummer 12 (§ 10)

Aus redaktionellen Gründen wird der Verweis auf § 3 Nummer 15 gestrichen.

Zu Nummer 13 (Dritter Titel)

Die Überschrift des Dritten Teils wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 11)

Die bestehende Regelung wird im Grundsatz beibehalten.

Die Frage der Nutzung von Stromdirektheizungen kann darüber hinaus ökologisch und energiepolitisch nicht ohne Betrachtung der verfügbaren Ressourcen und der externen Kosten (Netzausbau) erfolgen. Daher sind Randbedingungen wie die wärmestrategische Ausrichtung der FHH sowie Aspekte der sektorübergreifenden Verfügbarkeit erneuerbarer Energien und insbesondere elektrischen Stroms und die Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage im Strom-/Wärmesektor zu berücksichtigen. Hierfür ist es notwendig, sektorübergreifend die beschränkte Ressource Strom und insbesondere erneuerbaren Strom zu beleuchten und die Auswirkung verstärkter Nutzung von Stromverbrauchern zur Heizung von Gebäuden als auch für Industrie und Elektromobilität zu betrachten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Grundsatz des Vorrangs für Energieeffizienz nicht außer Acht gelassen werden darf.

Die Grenze für Stromdirektheizungen wird auf Grund des gesunkenen Wärmebedarfs von 2 Kilowatt auf 1,5 Kilowatt Leistung abgesenkt. Legt man beispielsweise einen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) von höchstens 0,24 Watt pro Quadratmeter und Kelvin (vgl. § 47 Absatz 1 GEG) zu Grunde, erscheint

heute eine Bagatellgrenze von 1,5 Kilowatt angemessen, wenn Systeme erfasst sein sollen, die ca. 20 m² Wohnfläche bei einer Deckenhöhe bis zu 3 m beheizen können.

In Absatz 3 wird die Begrifflichkeit über die Unbilligkeitsklausel redaktionell an §§ 11, 16 und 17 angepasst.

Der eingefügte Absatz 4 ermöglicht der zuständigen Behörde eine Überprüfung des Verbots. Die Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 3 gelten ipso jure. Deshalb bedarf es nicht der Durchführung eines behördlichen Genehmigungsverfahrens. Die Beweislast liegt beim Adressaten, er muss die Dokumente, aus denen hervorgeht, warum er die Ausnahmeregelung nutzt, nachhalten (Aufbewahrungspflicht) und auf Verlangen der Behörde vorlegen.

Die mit dem Absatz 5 hinzugefügte Ermächtigung erlaubt es dem Senat, Ausnahmen vom Verbot sowie deren Vollzug zu definieren. Mögliche Ausnahmen sollen nicht nur durch Betrachtung der Gebäudeeffizienz, sondern auch über gebäudebezogene Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien sowie über die Möglichkeit zur Energiespeicherung und der Netzdienlichkeit bestimmt werden.

Zu Nummer 15 (§ 12)

Auf Grund § 72 Absatz 4 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfolgt eine Rechtsbereinigung. § 12 wird aufgehoben.

Zu Nummer 16 (§ 13)

§ 13 regelt nunmehr den Vorrang von Maßnahmen zum passiven baulichen Wärmeschutz vor der Installation von Anlagen zur mechanischen Raumkühlung in Bestandsgebäuden. Anlagen zur sogenannten mechanischen Raumkühlung sind auf Grund der aktiv (i.d.R. elektromechanisch) angetriebenen Kompressoren in Kälte- und Klimaanlage wie Heizungsanlagen auch mit Energieverbrauch verbunden. Passive bauliche Maßnahmen können z. B. der Einbau einer Sonnenschutzverglasung, das Anbringen von festen Verschattungselementen an der Fassade, außenliegender Sonnenschutz (Fensterläden, Außenjalousien, Markisen u. a. m.) sowie die natürliche Beschattung durch Grünbepflanzung u. a. m. sein. Diese haben keinen Energieverbrauch, sind dadurch im Betrieb klimaneutral und haben i. A. geringere laufende Kosten im Betrieb, verursachen aber oft höhere anfängliche Investitionskosten.

Die Regelung dient dazu, aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes mögliche energiesparende bzw. passive bauliche Alternativen zur mechanischen Raumkühlung vor Augen zu führen und verpflichtet, diese bei entsprechender Wirtschaftlichkeit umzusetzen. Ausgangspunkt für die Regelung ist die geplante

Installation einer Klimaanlage. Sie verpflichtet die Errichterin bzw. den Errichter, vor der Installation einer Anlage zur mechanischen Raumkühlung alternative Maßnahmen zum baulichen Wärmeschutz und deren Wirtschaftlichkeit im Bestand zu prüfen, zu dokumentieren und umzusetzen, soweit wirtschaftlich möglich.

Die Prüfung der möglichen Maßnahmen erfolgt zweistufig. In der ersten Stufe ist die Eignung des passiven baulichen Wärmeschutzes für eine bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes oder der Räume zu prüfen. Sie hat gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. In der Praxis bedeutet dies insbesondere die Beachtung der Vorschriften DIN 4108-2: 2013-02 Abschnitt 4.3 und DIN 4108-2: 2013-02 Abschnitt 8 als baurechtlich eingeführte technische Baubestimmung. Kann der passive bauliche Wärmeschutz als Ergebnis dieser Prüfung eine bestimmungsgemäße Nutzung sicherstellen, ist in der zweiten Stufe die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit muss mittels dynamischen Berechnungsverfahren nach der VDI 2067 erfolgen. Die VDI 2067 behandelt die Berechnung der Wirtschaftlichkeit von gebäudetechnischen Anlagen. Die Unwirtschaftlichkeit der Maßnahme muss deutlich erkennbar sein. Für die Rahmenbedingungen sind begründete Annahmen zu treffen. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung informiert auf dem InfoPortal Energieeinsparung über angemessene Randbedingungen. Im Gebührenrundschreiben wird jährlich der kalkulatorische Zinssatz veröffentlicht.

Kommt die Prüfung der ersten Stufe zu dem Ergebnis, dass der passive bauliche Wärmeschutz eine bestimmungsgemäße Nutzung nicht sicherstellen kann, ist die Installation einer Anlage zur mechanischen Raumkühlung zulässig.

Die Bezeichnung der Regelung als „Vorrang“ des baulichen sommerlichen Wärmeschutzes beschreibt die Intention der Regelung präziser als die bisherige Bezeichnung als „Beschränkung“ der mechanischen Raumkühlung.

Dieser Bezeichnung entsprechend ist der Regelungsvorschlag so gefasst, dass er eine Nachweispflicht und eine Umsetzungspflicht für die Errichterin und Errichter der Anlage zur mechanischen Kühlung statuiert, um die Regelung vollziehbar zu gestalten. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Errichterin und Errichter können insbesondere bei Nichtwohngebäuden unterschiedlich sein. Daher wird die Errichterin oder der Errichter verpflichtet. Als Errichterin oder Errichter gilt dabei die Person, welche die Installation der Klimaanlage selbst vornimmt bzw. in deren Auftrag und auf deren Rechnung die Installation vorgenommen wird.

In Absatz 4 werden die Personenkreise aufgezählt, die zur Ausstellung eines Nachweises berechtigt sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sodass weitere Personenkreise mit vergleichbarer Fachkenntnis hinzukommen können. Umfasst ist in Nummer 1 das Gewerbe Kälteanlagenbauer (nach Anlage A Nummer 18 der Handwerksordnung). Als zweite Gruppe sind Personen mit berufsqualifizierenden Hochschulabschluss berechtigt, insbesondere mit Fachrichtungen Versorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung, aber auch mit Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik oder Bauingenieurwesen oder einer anderen technischen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder der Technischen Gebäudeausrüstung. Personen der dritten Gruppe sollten als Prüferin bzw. Prüfer einbezogen werden, wenn sie in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes gelistete Energieberaterinnen bzw. Energieberater mit entsprechenden Kenntnissen sind.

Die ausdrückliche Beschränkung des Absatzes 1 auf bestehende Gebäude und Aufenthaltsräume in bestehenden Gebäuden vermeidet Überschneidungen mit der bundesgesetzlichen Regelung in § 14 Absatz 4 GEG.

Der neu gefasste Absatz 2 stellt den Anwendungsbereich der Vorschrift klar. Dieser ist mit dem Anwendungsbereich des § 2 GEG identisch. Im Übrigen erfolgt die Anwendung der Vorschrift unabhängig von den Vorschriften des GEG. Zudem sind Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege durch Gesetz von der Vorschrift ausgenommen. Hierzu gehören insbesondere Krankenhäuser und Pflegeheime sowie sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personengruppen, die vor den Auswirkungen von Hitzewellen und hohen Temperaturen besonders schutzbedürftig sind. Es wird auch klargestellt, dass Absatz 1 nicht für die Nutzung von Prozesswärme und -kälte gilt. Damit sind Konditionierungsvorgänge in Gebäuden, die ausschließlich der Aufrechterhaltung eines industriellen oder gewerblichen Prozesses dienen, nicht Gegenstand dieser Regelung. Dies schließt unter anderen Zonen, die von Kühlkammern eingenommen oder zur Aufstellung von Servern dienen, mit ein. Klarstellend wird zudem eine Ausnahme für Mieterinnen und Mieter von Wohnraum eingefügt.

Nach § 17 HmbKliSchG sind die Eigentümerinnen und Eigentümer beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in vor dem 1. Januar 2009 errichteten Gebäuden verpflichtet, mindestens 15 v. H. und perspektivisch durch Bundesrecht auch einen höheren Anteil des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Wärmepumpen erfüllen diese Deckungspflicht durch die Nutzung von Umweltwärme, sind jedoch auch als

raumluftechnische Anlagen zur Kühlung von Gebäuden nutzbar. Um einen Konflikt zwischen gesetzlichen Vorschriften zu vermeiden, sind solche Anlagen von § 13 Absatz 1 ausgenommen, auch wenn sie im Sommer zusätzlich für den Kühlbetrieb genutzt werden. Als Nachweis dienen die für den Nachweis der Erfüllung der Pflichten gem. § 17 Absatz 6 Nummer 2 HmbKliSchG i.V.m. §§ 6, 11 Absatz 1, Absatz 2 HmbKliSchUmsVO bzw. nach Maßgabe des Bundesrechts vorzulegenden Dokumente.

Absatz 3 stellt klar, dass die Anforderungen an raumluftechnische Anlagen oder an Bauelemente zur mechanischen Kühlung auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen neben den landesgesetzlichen Nachweispflichten zu beachten sind.

Absatz 4 statuiert die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit der Errichterin bzw. des Errichters der Anlage zur Erbringung des Nachweises.

Einzelheiten für die Nachweispflicht können vom Senat durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 5 festgelegt werden.

Zu Nummer 17 (§ 14)

Zur Förderung und Stärkung von nachhaltigen, klima- und CO₂-freundlichen Baustoffen wird das Ziel der Vorschrift auch auf die Änderung von Gebäuden ausgeweitet. Unter die Änderung von Gebäuden fallen insbesondere die Modernisierung von Gebäuden und die Erweiterung von Gebäuden. Mit dieser Vorschrift wird der Zweck und das erhebliche Interesse i. S. v. § 46 LHO fachgesetzlich definiert.

Zu Nummer 18 (§ 15)

Auf Grund der Novellierung des GEG erfolgt eine Rechtsbereinigung. § 15 wird aufgehoben.

Zu Nummer 19 (§ 16)

Absatz 1 formuliert den Zweck der Regelung.

Absatz 2 wird neugefasst. Er enthält nun für den Neubau und den Bestandsbau die Pflicht, eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben. Zudem wird der Begriff „Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ durch den (engen) Begriff „Photovoltaikanlage“ ersetzt und klargestellt, dass die Pflicht permanent zu erfüllen ist („dauerhaft“). Es wird auch klargestellt, dass das sog. Pächtermodell von allen Verpflichteten genutzt werden kann bzw. anerkannt wird. Außerdem wird die Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Bestandsgebäuden auf Grund der neuen Klimaschutzziele auf den 1. Januar 2024 vorgezogen. Gleichzeitig wird auch der die Pflicht auslösende Tatbestand „vollständige Erneuerung der Dachhaut“ klarer gefasst und durch die Wörter „wesentliche Umbauten des Daches“ ersetzt,

welcher in § 3 Nummer 28 definiert wird. Der Aufwand für die Errichtung der PV-Anlage wird in diesen Fällen als vertretbar angesehen, weil z. B. Baustelleneinrichtungen wie Gerüste genutzt werden können. Zudem kann die PV-Anlage in die Planung einbezogen werden. Die festgelegte Mindestgröße in Absatz 3 dient dem Ausgleich zwischen der Eigentumsfreiheit auf der einen und dem Klimaschutz, der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, der Wertschöpfung und der Sicherheit der Energieversorgung auf der anderen Seite. Um dem Ziel dieses Gesetzes nachzukommen, das Klima zu schützen und einen Beitrag zur Sicherung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 zu leisten (vgl. § 2 Absatz 1) ist eine maximal mögliche Belegung der Dächer anzustreben. Nach § 2 Absatz 4 ist bei der Zielerreichung „das Prinzip der Sozialverträglichkeit und das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ (§ 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO)) zu berücksichtigen. Die günstigste Zweck-Mittel-Relation im Sinne dieses Gesetzes besteht insbesondere darin, dass ein möglichst hoher Beitrag zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 mit einem möglichst geringen Einsatz von Mitteln erreicht wird. Laut Fraunhofer ISE, Irena und BloombergNEF sind die Stromgestehungskosten von Photovoltaik denen von konventionellen Kraftwerken mittlerweile deutlich überlegen. Da weitere Preissenkungen bei der Photovoltaik erwartet werden und fossile Kraftwerke u. a. auf Grund des Emissionshandels und der CO₂-Bepreisung künftig steigende Kosten aufweisen werden, wird mit der Photovoltaik das Ziel eines möglichst geringen Mitteleinsatzes im Bereich der Stromerzeugung am ehesten erreicht. Ein Teil der Verpflichteten wird eine möglichst große Photovoltaikanlagenleistung installieren, um einen relevanten Beitrag zum Erreichen der Ziele dieses Gesetzes zu leisten, während ein anderer Teil der Verpflichteten eine möglichst geringe Photovoltaikanlagenleistung installieren wird, um der Pflicht mit geringstmöglichem Aufwand nachzukommen. Da die vorhandenen Solarpotenziale in der Stadt jedoch möglichst vollständig genutzt werden müssen und die Photovoltaik auch generell das Kriterium der Wirtschaftlichkeit erfüllt, wird eine Mindestgröße für Photovoltaikanlagen zur Erfüllung der Photovoltaikpflicht eingeführt.

Bei der Größe der Mindestfläche ist berücksichtigt, dass für die Installation von Photovoltaikanlagen auf Gründächern ein ausreichender Abstand zwischen den Solarmodulreihen einzuhalten ist, damit noch genügend Licht auf die Pflanzen fällt und die Pflege des Gründaches möglich ist. Die Installation von Photovoltaikanlagen mit Photovoltaikmodulen, deren Fläche 30 Prozent der Bruttodachfläche des Flachdaches bei Neubau und 30 Prozent der Nettodachfläche im Bestand entspricht, erfüllt diese Anforderungen. Erfah-

rungsgemäß stehen bei Schrägdächern etwa 60 Prozent bis 80 Prozent der Bruttodachfläche als für die Solarenergie nutzbare Dachflächen zur Verfügung. Da es vorkommt, dass bei Schrägdächern die Hälfte der Dachfläche in nördliche Richtung ausgerichtet ist, ergibt sich bei einer Mindestgröße von 60 Prozent bezogen auf die Bruttofläche des nach Süden orientierten Teildaches die Forderung nach einer Mindestgröße von 30 Prozent bezogen auf die gesamte Bruttodachfläche. Bei Flachdächern können Photovoltaikmodule optimalerweise nach Süden oder in Ost-West-Richtung ausgerichtet werden. Bei einer Ausrichtung nach Süden ist ein ausreichender Reihenabstand zu gewährleisten, damit die gegenseitige Verschattung der Modulreihen bei tiefstehender Sonne ein akzeptables Maß nicht überschreitet. Üblicherweise wird eine Modulflächendichte (Modulfläche im Verhältnis zur Aufstellfläche) von 30 Prozent bis 50 Prozent empfohlen. Dabei ist berücksichtigt, dass die Aufstellfläche auf Grund der Attika, den erforderlichen Wegen und möglichen Aufbauten kleiner ist als die Bruttodachfläche.

Absatz 4 soll das Ziel, den Anteil an begrünten Dachflächen in der Freien und Hansestadt Hamburg zu erhöhen, gewährleisten, indem die Verpflichtung zu Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen ab dem Jahr 2027 um die Verpflichtung zur Dachbegrünung ergänzt wird.

Damit wird dem in §2 Absatz 3 Nummer 3 und §5 normierten Ziel der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen. Dachbegrünungen leisten einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag zur Minderung der Folgen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt, die biologische Vielfalt und das Klima in der Stadt. Sie sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms zum Transformationspfad Klimaanpassung in der ersten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes (Anlage A, Drucksache 21/19200).

Durch die erhöhte Verdunstungskühlung und die vergleichsweise geringe Aufheizung von begrünten Dachflächen (Verschattung) wird einer sommerlichen Hitzeentwicklung entgegengewirkt, die Wärmeabstrahlung des Gebäudes reguliert und eine Abkühlung des Stadtraums und der Gebäudehülle begünstigt. Dachbegrünungen halten Regenwasser zurück, erhöhen dessen Verdunstung und verzögern dessen Abfluss. Damit wird das Risiko von Überschwemmungen bei Starkregen reduziert. In verdichteten Innenbereichen können Dachbegrünungen, je nach ihrer Ausführung und Ausstattung, verloren gegangene Funktionen natürlicher Habitate teilweise übernehmen und somit zur Erhöhung der Biodiversität beitragen.

Dachbegrünungen filtern zudem Staub und Schadstoffe aus der Luft. Je nach Lage der begrünten Flächen kann die Ausbreitung von Lärm reduziert wer-

den. Begrünte Dächer und Wandflächen verbessern darüber hinaus durch ihre ästhetische Wirkung die Aufenthaltsqualität, den Wohnwert und das Arbeitsumfeld in der Stadt. Ein weiterer Vorteil ist die Erschließung bisher ungenutzter Nutzungspotentiale mitten in der Stadt, ohne dass zusätzliche Flächeninanspruchnahmen dafür erforderlich sind. Kombinationen aus solarer Energiegewinnung und Grünflächen auf dem Dach steigern die Leistung der Solarstrommodule durch Senkung der Betriebstemperatur infolge der Verdunstungskühlung der Pflanzen, sichern die Module gegen Kippen durch Beschwerung der Aufständigung mit Begrünung und sind einfach und schnell montiert. Sie sind ein wichtiger Bestandteil bei der nachhaltigen Gebäudeplanung und verbessern gegenüber konventionellen Dachausbildungen sowohl den Schutz des Daches als auch die Gebäudeisolierung. Heiz- und Kühllasten reduzieren sich entsprechend.

Diese Wirkungen sind allgemein anerkannt. Dach- und Fassadenbegrünungen als Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind wirtschaftlich günstiger als die Bekämpfung der lokalen Folgen einer ungesteuerten globalen Erderwärmung und die Kosten ihrer nicht abwendbaren Wirkungen.

Die Begrenzung auf 10 Grad Dachneigung soll sicherstellen, dass die Verpflichtung zur Begrünung von Dachflächen realisiert werden kann und die damit verbundenen Funktionen insbesondere der Regenrückhaltung, der Stabilisierung des Kleinklimas sowie der Artenvielfalt erfüllt werden. Sie ist wirtschaftlich angemessen. Eine Dachbegrünung auf einer Dachneigung bis 45 Grad ist technisch zwar machbar, verursacht allerdings wesentlich höhere Kosten im Konstruktionsaufbau und in der Unterhaltung.

Durch die Mindestfläche von 70 Prozent ist die Begrünung ökologisch und klimatisch wirksam und verzögert den Abfluss anfallender Niederschläge von Dächern und erhöht das Wiedereinbringen der Niederschläge in den natürlichen Kreislauf durch Evaporation und Transpiration (Evapotranspiration). Gründächer und Solaranlagen können kombiniert installiert werden, z. B. mithilfe von aufgeständerten Solaranlagen und einer flächigen Begrünung unter den Modulen. Durch die Kombination der Mindestflächen für Photovoltaik und Gründächer wird mithin nicht die gesamte Dachfläche verplant.

Die Begrünung soll struktur- und artenreich und mindestens extensiv sein. Dies dient insbesondere der Steigerung der Biodiversität, wirkt dem großen Verlust von Tier- und Pflanzarten entgegen und ist ein wichtiger Baustein für die Klimaanpassung.

In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die erste Ausnahme dahingehend geändert, dass die Photovoltaik- und Gründachpflichten entfallen, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen „Vorschriften“ widerspricht. Dieser Begriff ist weiter als der vorher genutzte Begriff „Pflichten“ und soll sicherstellen, dass insbesondere auch Festlegungen eines Bauungsplanes Vorrang vor den hier geregelten Pflichten haben.

Die Pflichten entfallen nur soweit, wie die jeweiligen Ausnahmetatbestände reichen. Es soll jeweils so viel Fläche mit Photovoltaikanlagen ausgestattet und begrünt werden wie möglich. In Einzelfällen können die Pflichten vollständig entfallen.

In Absatz 6 Nummer 2 wird eine neue Erfüllungsoption als Alternative zur Dach-Photovoltaik aufgenommen. Danach entfällt die Pflicht auch, soweit auf den Teilen der Gebäudehülle oder auf dem versiegelten Grundstück, die für die Nutzung von solarer Energie geeignet sind, andere Einrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energie installiert werden, deren installierte Leistung mindestens derjenigen der ersetzten Photovoltaikanlage entspricht. Hierdurch sollen insbesondere innovative Erzeugungstechnologien ermöglicht werden.

Absatz 6 Nummer 3 erlaubt die Erfüllung der PV-Pflicht bei mehreren Hauptgebäuden durch Bündelung.

Absatz 7 wird ergänzt durch eine Ermächtigung des Senats, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Dachbegrünung festzulegen. Die Verordnung soll unter anderem eine Pflicht zur Unterhaltungspflege, die Substratdicken und den Umgang mit Flächen für Dachterrassen, Wegen und Belichtung regeln.

Zudem wird der Senat ermächtigt, weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Photovoltaik- und Gründachpflicht festzulegen. Hier können Erleichterungen für private Eigentümerinnen und Eigentümer vorgenommen werden, beispielsweise durch die Ausnahme eingeschossiger Nebengebäude auf Wohngrundstücken, welche selbst nicht zum Wohnen genutzt werden. Zudem können alternative Erfüllungsmöglichkeiten, wie die Installation von Photovoltaikanlagen an der Hausfassade oder eine Fassadenbegrünung geregelt werden. Um in Bezug auf die Biodiversität, die Retentions- und Filterwirkung und den Kühlungseffekt zumindest ähnliche Effekte zu erzielen, sollten bei einer Fassadenbegrünung mindestens 25 Prozent der Außenwände mit Schling- oder Kletterpflanzen inklusive Ranksystem begrünt werden sowie Zisternen installiert werden.

Auch für die neuen Erfüllungsoptionen aus Absatz 6 Nummer 2 wird der Senat ermächtigt, nähere Anforderungen festzulegen.

Zudem soll der Senat Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte i. S. v. Absatz 5 Satz 2 festlegen können. Nummer 9 erlaubt die Bestimmung weiterer, zwingend erforderlicher Bestimmungen. Sofern in der weiteren Ausgestaltung der Vorschriften des Gesetzes weitere für die Durchführung notwendige Regelungen getroffen werden müssen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes noch nicht absehbar waren, dient dies als Auffangtatbestand, der es ermöglicht, bei weiterem Regelungsbedarf die erforderlichen Bestimmungen treffen zu können.

Absatz 8 stellt klar, dass es neben den Pflichten aus § 16 Möglichkeiten gibt, Maßnahmen im öffentlichen Interesse zu fördern, wenn die Vorgaben auf Grund von § 16 zu einem teilweisen Stillstand der gewünschten Maßnahmen bzw. zu einer Nichtumsetzung der klimapolitischen Zielsetzungen führen würden (z. B. weil sie wirtschaftlich im Einzelfall nicht umsetzbar sind). Die Folgen einer Umsetzungspflicht werden durch die Förderung abgemildert. Sofern das erhebliche Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg zur Erfüllung bestimmter Zwecke besteht (vgl. § 46 Absatz 1 LHO) und die Förderung zur Erfüllung des Zweckes im notwendigen Umfang gegeben ist, wird § 7 LHO und das sogenannte Subsidiaritätsprinzip beachtet. Mit einem Förderprogramm würden somit Belastungen, die aus einer gesetzlichen Vorgabe resultieren, abgemildert und die Inanspruchnahme von Ausnahmebestimmungen eingeschränkt werden. Ziel ist es, insbesondere dann zu fördern, wenn eine unbillige Härte droht oder die Errichtung der Anlage unwirtschaftlich ist, damit auch in diesen Fällen ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann.

Zu Nummer 20 (§ 16a)

Durch die Einführung einer Pflicht zur Stellplatzanlagenüberbauung mit Photovoltaikanlagen soll durch eine effiziente Nutzung offener Stellplatzflächen zugunsten des Klimaschutzes neues und ohnehin zu versiegelndes Flächenpotential erschlossen und ein Anreiz zur weitergehenden Sektorkopplung gesetzt werden. Der so erzeugte Strom kann gezielt für lokal errichtete Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge genutzt werden.

Die Regelung stellt einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit von Stellplatzanlageneigentümerinnen und -eigentümern gem. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG dar. Dieser ist jedoch mit Blick auf die Klimaschutzziele des § 4 Absatz 1 Satz 1 verhältnismäßig.

Die Pflicht greift bei der Errichtung neuer geeigneter Stellplatzanlagen ab 36 Stellplätzen nach dem 1.

Januar 2024. Sie gilt außerdem beim Ausbau von bestehenden Stellplatzanlagen um mindestens 36 Stellplätze. Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Flächen dienen. Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§2 Absatz 9 Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen vom 17. Januar 2012; Garagenverordnung – GarVO). Durch den gewählten Schwellenwert kann gewährleistet werden, dass ausreichend Solareignungsfläche zur Verfügung gestellt wird, damit die geforderten Photovoltaikanlagen wirtschaftlich betrieben werden können.

Die Modulfläche der installierten Anlage muss mindestens 40 vom Hundert der für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten Stellplatzflächen betragen. Eine diesen Anforderungen entsprechende Anlage kann im Regelfall wirtschaftlich betrieben werden.

Um die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu gewährleisten, entfällt die Pflicht, wenn ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht. Zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften in diesem Sinne gehören auch Festsetzungen, die sich aus Bebauungsplänen ergeben. Insbesondere kommt hier die Umsetzung von Anpflanzungsgeboten in Betracht, soweit diese die Realisierung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen verhindern. Die Pflicht entfällt zudem bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unvertretbarkeit sowie in besonderen Einzelfällen bei unbilliger Härte durch unangemessenen Aufwand. Es ist davon auszugehen, dass sich die anfänglichen Investitionskosten der Anlage im Laufe der Nutzungszeit durch Einsparung von Stromkosten bzw. Einnahmen bei Einspeisung in das Stromnetz amortisieren und damit die wirtschaftliche Vertretbarkeit gegeben ist. Mit dem Ziel eines vereinfachten und beschleunigten Bauverfahrens wird für den Fall, dass die zuständige Behörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag auf Befreiung der Pflicht auf Grund unbilliger Härte entscheidet, eine Genehmigungsfiktion geregelt.

Die Pflicht gemäß Absatz 1 gilt nicht bei Stellplatzflächen, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind.

Ersatzweise kann die Photovoltaikanlage auch auf Dach- oder Außenflächen eines parallel zu errichtenden Gebäudes errichtet werden. Dabei können nur solche Anlagen zur Stromerzeugung berücksichtigt werden, welche nicht schon auf Grund einer Pflicht nach § 16 zu errichten sind.

Einzelheiten sind in der vom Senat zur erlassenden Rechtsverordnung festzulegen. Hierzu zählen Mindestanforderungen an geeignete Stellplatzanlagen (Nummer 1), Anforderungen an die technische Unmöglichkeit (Nummer 2) und wirtschaftliche Unvertretbarkeit i. S. v. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c (Nummer 3), ausgenommene Stellplatzanlagen (Nummer 4) und das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung (Nummer 5). Zudem soll der Senat Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte i. S. v. Absatz 2 Satz 2 festlegen können (Nummer 6). Nummer 7 erlaubt die Bestimmung weiterer, zwingend erforderlicher Bestimmungen. Sofern in der weiteren Ausgestaltung der Vorschriften des Gesetzes weitere für die Durchführung notwendigen Regelungen getroffen werden müssen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes noch nicht absehbar waren, dient dies als Auffangtatbestand, der es ermöglicht, bei weiterem Regelungsbedarf die erforderlichen Bestimmungen treffen zu können.

Durch die Pflicht zur Installation von Solaranlagen beim Neubau von offenen Stellplatzanlagen mit mehr als 35 Stellplätzen wird für die Wirtschaft und die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand entstehen. Dieser Erfüllungsaufwand wird sich jedoch regelmäßig innerhalb der Nutzungszeit durch die zu erwartenden Gewinne und Einsparungen bei der Einspeisung bzw. Nutzung des Stroms amortisieren.

Zu Nummer 21 und 22 (Überschrift des Vierten Teils und §20)

Neben einer redaktionellen Anpassung der Überschrift des Vierten Teils erfolgt in §20 und allen folgenden Vorschriften eine Ausweitung der allgemeinen Vorbildwirkung auf die öffentliche Hand insgesamt (bisher nur Gebäude der Kernverwaltung). Hierunter sind (entsprechend der Vorschriften des GEG und des vorherigen EEWärmeG) alle Eigentümerinnen und Eigentümer öffentlicher Gebäude zu verstehen. Die Verpflichtung erfolgt indirekt durch Aufnahme einer Hinwirkungsklausel in Absatz 1 Satz 2. Die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen ihren Einfluss auf öffentliche Unternehmen nutzen, damit auch diese eine Vorbildfunktion bei der Umsetzung des Hmb-KliSchG einnehmen. Diese Regelung betrifft somit auch privatrechtliche Unternehmen der öffentlichen Versorgung in städtischer Hand, wenn der öffentlich-rechtliche Träger beherrschenden Einfluss auf sie ausüben kann und soweit diese nicht überwiegend Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen. Mit einer Reihe dieser Unternehmen sind bereits im Rahmen der Unternehmenssteuerung energie- und klimapolitische Vereinbarungen getroffen worden, die solche Ziele ebenfalls aufnehmen. Eine ausdrückliche Einbeziehung öffentlicher Unterneh-

men in die gesetzliche Bestimmung hilft, die Ziele der Stadt und ihre Rolle als Vorbild umzusetzen.

Absatz 2 Satz 1 wird wegen der Neufassung von Absatz 1 gestrichen. Die sachlichen Anforderungen an den Neubau öffentlicher Gebäude bleiben unverändert. Sie werden nunmehr durch Anlage 1 näher bestimmt. Die Anlage 1 zu §20 Absatz 2 regelt die Anforderungen an öffentliche Gebäude im Falle des Neubaus oder der Erweiterung bezüglich des spezifischen Jahres-Primärenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebauter Beleuchtung und bezüglich der Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche. Anforderungen an den Höchstwert der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten werden strenger geregelt als in Anlage 3 des Gebäudeenergiegesetz. Anforderungen an die Bilanzierung werden in Übereinstimmung mit diesem geregelt.

Das ursprünglich in Absatz 1 vorgesehene Ziel der fortlaufenden Sanierung öffentlicher Gebäude wird – mit leicht verändertem Wortlaut – in Absatz 3 aufgenommen. Die zuvor in §20 Absatz 3 vorgesehenen Verwaltungsvorschriften sollen durch eine Rechtsverordnung ersetzt werden. Dies ermöglicht eine bessere Umsetzung der Vorbildrolle bei Sanierungen, insbesondere auch bei öffentlichen Unternehmen. Bis zum Erlass der Rechtsverordnung finden die Leitkriterien für die energetische Sanierung Öffentlicher Gebäude der FHH Anwendung.

Absatz 4 erhält eine Konkretisierung für angemietete Gebäude. Bei Vertragsschluss oder -verlängerung soll von der öffentlichen Hand darauf hingewirkt werden, dass auch angemietete Gebäude bei Neuerrichtung oder wesentlicher Veränderung den Kriterien der Absätze 1 bis 3 entsprechen. Dies kann durch Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in den jeweiligen Mietvertrag geschehen. Auch öffentliche Unternehmen sollen bei der Anmietung von Bestandsgebäuden hierauf hinwirken.

Die Änderungen in Absatz 5 konkretisieren die Vorgehensweise bei nachhaltigen Architekturwettbewerben. Zu den anzuwendenden Regeln der Technik im Sinne der Vorschrift gehören insbesondere die Broschüre des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zur „Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben“ (SNAP, Stand Oktober 2021) sowie das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB), welches vom Bund und verschiedenen Bundesländern bereits angewendet wird. Dies ermöglicht zusammen mit den ergänzenden Arbeits- und Planungshilfen sowie dem Vorprüfungstool (Excel) die Umsetzung der Hamburger Klimaschutzziele bzw. Anforderungen des Hmb-KliSchG bereits in der frühen Planungsphase konkret

auszuformulieren, praktisch anwendbar zu machen und Nachhaltigkeitsanforderungen als integralen Bestandteil zu verankern.

In der grundlegenden SNAP-Broschüre „Wettbewerbsverfahren“ werden für alle Verfahrensbeteiligten – Ausloberin sowie Auslober, PreisrichterIn sowie Preisrichter, Wettbewerbsbetreuerin sowie -betreuer, Sachverständige sowie Sachverständiger und Teilnehmerin sowie Teilnehmer – die Grundlagen der Systematik erläutert. Zur praktischen Anwendung sind dabei die nachhaltigkeitsrelevanten Aufgaben und Empfehlungen immer den entsprechenden Verfahrensphasen zugeordnet.

Die Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben setzt sich aus drei Elementen zusammen:

1. SNAP-Broschüre „Wettbewerbsverfahren“ (Bd. 28)
2. SNAP-Broschüre „Planungs- und Arbeitshilfe“ (Bd. 29)
3. SNAP-Excel-Werkzeuge „Vorprüfungs-Tool“ und „LCCTool“

Die Methodik macht die komplexen Anforderungen des nachhaltigen Bauens für Wettbewerbe praktisch handhabbar. Zugleich lassen sich die Ziele flexibel an die jeweilige Aufgabenstellung und Nutzungstypologie anpassen.

Zu Nummer 23 (§21)

Absatz 1 der Vorschrift wird konkretisiert. In Absatz 1 Satz 1 wird für öffentliche Gebäude regelhaft ein höherer Anteil an erneuerbaren Energien bei der Wärmeerzeugung festgelegt. Für öffentliche Gebäude ist daher beim Tausch eines Heizkessels in der Regel der Wärmebedarf zu mindestens 70 Prozent durch erneuerbare Energien zu decken. Dies entspricht einerseits den auf Grund der neuen Klimaschutzziele gesteigerten Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien, andererseits auch der besonderen Vorbildrolle öffentlicher Gebäude bei der Umsetzung der Energiewende. Die Formulierung als „Soll“-Vorschrift ermöglicht hierbei die notwendige Flexibilität. Damit erfordert die Erfüllung der Vorbildwirkung in der Regel einen Erneuerbare-Energien-Anteil von 70 Prozent. In begründeten Einzelfällen kann hiervon in Abwägung mit anderen anwendbaren Vorschriften und Grundsätzen abgewichen werden. In Absatz 1 Satz 2 wird als weitere Möglichkeit klargestellt, dass die Vorgaben von Satz 1 als erfüllt gelten, wenn ein öffentliches Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen wird und der Wärmeenergiebedarf hieraus gedeckt wird. Dies ist gerechtfertigt, da mit dieser Möglichkeit ein Instrument für die Unterstützung des Wärmenetzausbaus

einhergeht. Wird ein öffentliches Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen, so kann dies dazu führen, dass auch andere Gebäude in unmittelbare Nähe an das Wärmenetz angeschlossen werden.

Gleichzeitig entfällt die Pflicht zur erweiterten Nutzung von öffentlichen Dachflächen, da der nunmehr geänderte § 16 bereits eine umfängliche Nutzung fordert.

Stattdessen ist nun gemäß Absatz 2 bei öffentlichen Gebäuden im Rahmen ihrer Vorbildrolle regelfest die Nutzung von Fassadenphotovoltaik zu prüfen. Der fortschreitende Entwicklungsstand von Photovoltaikanlagen ermöglicht zunehmend auch die wirtschaftlich vertretbare Installation von Photovoltaikanlagen an Fassadenflächen.

Zu Nummer 24 (§22)

Die Vorschrift wird neu gegliedert und in Absätze unterteilt.

Die bisherige Nummer 1 wird Absatz 1 und um weitere Anforderungen ergänzt. Sofern Holz verwendet wird, muss es mit Blick auf den Klimaschutz sowie zur Vermeidung von Entwaldung grundsätzlich aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen (Nummer 1).

Wesentlich für die Möglichkeit einer Verwendung von Holz (Nummer 2), rezyklierten Gesteinskörnern im Falle von Beton (Nummer 3) sowie wiederverwendbaren Bauteilen aus Rückbau, Baustoffen, die überwiegend aus Recyclingmaterial oder aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen (Nummer 4) ist eine Berücksichtigung bereits während der Planungsphase. Hierdurch ergibt sich keine Verpflichtung, diese Baustoffe zu verwenden. Eine entsprechend angepasste Planung stellt jedoch die notwendige Grundlage für den wirtschaftlichen Einsatz klimaschonender Baustoffe. Die Festlegung auf konkrete Baustoffe erfolgt dann im Rahmen der Optimierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus (Nummer 5).

Die Verwendung von rezyklierter Gesteinskörnung für Beton ist aus Gründen des Ressourcenschutzes zu prüfen. In vielen Anwendungsbereichen kann Transport- bzw. Ortbeton als ressourcenschonender Beton gemäß der DAfStb-Richtlinie „Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620: 2008-07, Teil 1: Anforderungen an den Beton für die Bemessung nach DIN EN 1992-1-1“ unter der Verwendung rezyklierter Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620: 2013 in den zulässigen Anteilen hergestellt und eingesetzt werden (Nummer 3).

Der Ausstoß von Kohlendioxidemissionen und die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen sollen so

zeitnah wie möglich transparent gemacht werden. Die Berechnung soll nach den im Zuge der Einführung des BNB Systems nach Absatz 4 festgelegten Methoden erfolgen. Dabei werden die Emissionen der Konstruktion und die des Betriebs getrennt dargestellt und optimiert.

Es besteht die Möglichkeit, beim Bau von Gebäuden mit sich wiederholenden Aufbauten eine entsprechende Berechnung und Optimierung für ein dafür charakteristisches Gebäude durchzuführen, so dass der Aufwand auf Seiten der Realisierungsträger möglichst gering bleibt (Nummer 5).

Die anspruchsvolle Sanierung von Bestandsgebäuden anstelle eines Neubaus kann dem Klimaschutz dienen. Dies soll künftig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft werden. Wesentlich ist die Einhaltung der ISO 14044, deren Anforderungen insbesondere bei vergleichenden Ökobilanzen eine sinnvolle Grundlage stellen (Nummer 6).

Absatz 2 regelt die Nachweispflichten. Die anzufertigenden Dokumentationen und Begründungen sind der zuständigen Behörde zugänglich zu machen.

Die Beseitigung von Hemmnissen beim Einsatz der unter Absatz 1 Nummer 2 bis 4 beschriebenen Baustoffe und Bauelemente erfordert Kenntnis über die Gründe, warum ein Einsatz nicht erfolgte. Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die Lebensdauer von Bauteilen und -komponenten der VDI 2067 oder den Steckbriefen zur technischen Nutzungsdauer von Bauteilen für Lebenszyklusanalysen nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) zu entnehmen. Weitere Parameter, die in der VDI Richtlinie 2067 „Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen – Grundlagen und Kostenberechnung“ nicht bestimmt sind, können von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Das betrifft insbesondere veränderliche Kosten, wie zu erwartende Preissteigerungen und Zinsänderungen.

Die bisherige Nummer 2 wird Absatz 3.

Zu Nummer 25 (§23)

Die redaktionellen Änderungen ergeben sich aus der Neufassung von §4.

Zu Nummer 26 (§24)

In §24 Satz 1 HmbKliSchG sollen §16 HmbKliSchG sowie §16a HmbKliSchG ausdrücklich aufgenommen werden. Ferner wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen in Bezug auf öffentliche Gebäude zu regeln, die auf eine vorübergehende Nutzung angelegt sind oder Sonderfunktionen dienen. Für letzteres kommen insbesondere Sonderbauten der Justiz in Betracht sowie andere Gebäude, die sicherheitsrelevanten Funktionen dienen.

Zu Nummer 27 (Überschrift fünfter Teil)

Die Überschrift zum fünften Teil wird neu gefasst.

Zu Nummer 28 (§§ 26a und 26b)

Die Vorschriften werden redaktionell von den §§ 27 und 28 in die §§ 26a und 26b übertragen. Bei § 26b wird der Begriff „öffentlichen Stellen“ durch „Dienststellen der Freien und Hansestadt“ ersetzt. Dabei fallen soziale und gesundheitliche Einrichtungen, Justiz, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz und Polizei, nicht in den Anwendungsbereich von § 26b.

Zu Nummer 29 (§§ 27, 28)

§ 27 regelt eine Ermächtigungsgrundlage zum Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich. Die Sektoren Private Haushalte (PHH) und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) sind auf Grund des HmbKliSchG i.V.m. dem Hamburger Klimaplan verpflichtet, den CO₂-Ausstoß durch Wärme- und Gebäudeeffizienzmaßnahmen zu reduzieren. Zentraler Baustein hierfür ist die Ertüchtigung des Gebäudebestandes über eine hohe Sanierungsrate und -tiefe.

Für das Monitoring dieser Klimaschutzziele sollen auf repräsentativer Grundlage als Landesstatistik Erhebungen über den Zustand und die Merkmale von Gebäuden durchgeführt werden. Es sollen Erkenntnisse über die Änderung der Sanierungsrate und -tiefe und Veränderungen der Modernisierungszustände inklusive der Veränderung der genutzten Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie der sonstigen Energieversorgung gewonnen werden. Dadurch sollen auch Rückschlüsse auf die erreichte CO₂-Reduktion gezogen werden können.

Für ein solches repräsentatives Monitoring zur Sanierungsrate und -tiefe ist es notwendig, in regelmäßigen Abständen Erhebungen zum Hamburger Gebäudebestand durchzuführen. Bislang erfolgt das Monitoring hinsichtlich der Wohngebäude über die Daten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) zu ihren Modernisierungsprogrammen. Hierbei gibt es ein festes regelmäßiges Reporting zu den CO₂-Einsparungen auf Grund der bewilligten Förderanträge (in Tonne CO₂ pro Wohneinheit). Daraus werden Annahmen zur Förderung des Bundes (u. a. KfW-Förderung) und in der Folge zu den Vollsanierungsäquivalenten und Sanierungsraten abgeleitet.

Im Vergleich dazu wird die Datenerhebung auf der Grundlage des § 27 die Datengrundlage verbessern, da nicht nur Daten der IFB-Förderprogramme, sondern auch Informationen zu anderen, nicht geförderten Sanierungen einfließen werden und damit eine breitere Grundlage bestehen wird. Zudem können die jeweils erhobenen Daten im Bereich der Wohngebäude mit den Ergebnissen des Gutachtens „Grundlagenerfassung zur Machbarkeitsstudie“ verglichen

werden. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden Informationen über den Ausgangszustand des Hamburger Wohngebäudebestandes (Anteil bereits modernisierter Wohngebäude und Umfang der Modernisierung) erhoben. Diese Daten dienen als Grundlage für die Erstellung einer umsetzungsorientierten Machbarkeitsstudie, auf deren Basis konkrete Maßnahmen und ein gemeinsames Vorgehen für das Erreichen der Ziele des HmbKliSchG und des Hamburger Klimaplan entwickelt werden.

§ 27 Absatz 1 legt fest, dass Aufgaben zum Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich von den jeweils zuständigen Behörden wahrgenommen werden. Insoweit wird der mit der regelmäßigen Erhebung verfolgte Zweck der Überwachung der Umsetzung der Klimaschutzziele im Gebäudebereich dargestellt und somit die Zweckbindung der erhobenen Daten festgelegt. Zudem wird die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit den Aufgaben zum Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich geregelt (§ 26a Absatz 1 Satz 2). Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 sind von der das Gebäude-Monitoring durchführenden Stelle vorbehaltlich eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Absatz 2 legt fest, dass für das Monitoring bei den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern oder ihren Beauftragten Erhebungen zum Zustand und zu den Merkmalen ihrer Gebäude durchgeführt werden. Es wird klargestellt, dass es sich bei den Erhebungen um eine Landesstatistik handelt. Diese Statistik wurde — für Wohngebäude — bereits im Jahr 2021 auf Grundlage der inzwischen außer Kraft getretenen Wohngebäudezustandsbefragungsverordnung (HmbGVBl. S. 381, 407) entwickelt. Die so ermittelten Daten dienen als Informationsgrundlage für das Monitoring.

In Absatz 3 wird die Auswahl der Stichprobe dargestellt. Demnach werden – je nach Erhebung – Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden oder solche von Nichtwohngebäuden, bei denen es sich nicht um öffentliche Gebäude handelt, befragt. Anhand der Daten, die bei den in § 28 Absatz 3 HmbKliSchG genannten Stellen vorhanden sind, wird eine repräsentative Auswahl der o.g. Eigentümerinnen und Eigentümer getroffen (Bruttostichprobe). Über diese Zufallsstichprobe hinaus erhalten auch die übrigen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer die Möglichkeit, an der Erhebung teilzunehmen.

§ 28 Absatz 1 enthält die Ermächtigung der zuständigen Behörden, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Als Zweck wird das Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich genannt.

Absatz 1 Satz 2 erklärt zu diesem Zweck auch die Erhebung und weitere Verarbeitung von Daten einschließlich der Erhebung bei Dritten für zulässig im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 DSGVO, die zu anderen Zwecken erhoben worden sind. Damit wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde zu einem anderen Zweck geschaffen als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind. Soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind, kann die Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten nach § 27 Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 2 Abschnitt 2 zur Steuerung der pro Erhebung durchzuführenden Stichprobe und zur Ermittlung und Ansprache des jeweils zu befragenden Personenkreises durch die zuständige Behörde auf diese Rechtsvorschrift gestützt werden. Eine Erhebung zu anderen Zwecken ist nicht von der Rechtsgrundlage gemäß Artikel 23 Absatz 2 lit. a DSGVO gedeckt. Mit der Schaffung des Satzes 2 wird von dem durch die DSGVO eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch gemacht. Mitgliedstaaten können nationale Regelungen in den Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar ist, erlassen, soweit diese Regelung eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO genannten Ziele darstellt. Die Erfüllung und in dem Zusammenhang auch die Überwachung der Umsetzung der Klimaschutzziele der FHH ist ein wichtiges Ziel von allgemeinem öffentlichem Interesse im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 lit. e DSGVO.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht der zuständigen Behörde die Veröffentlichung anonymisierter personenbezogener Daten.

Absatz 3 verpflichtet Entsorgungsträger, Verteilernetzbetreiber und sonstige öffentliche Stellen, ihnen vorliegende Daten gemäß § 27 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Ziffern 1 bis 3 auf Anforderung der zuständigen Behörde zum Zweck der Durchführung des Gebäude-Monitorings zu übermitteln. Die Begriffe der Verteilernetzbetreiber und Entsorgungsträger sind im Energiewirtschafts- und Abfallrecht üblich und bekannt. Verteilernetzbetreiberin ist in Hamburg insbesondere die Stromnetz Hamburg GmbH. Entsorgungsträger ist insbesondere die Stadtreinigung AöR.

Die Datenübermittlung ist erforderlich, um den für das Gebäude-Monitoring zu befragenden Personenkreis zu bestimmen und ansprechen zu können.

Es wird davon ausgegangen, dass die Entsorgungsträger Daten zu den Vor- und Nachnamen und zu den Anschriften ihrer Rechnungsempfängerinnen und Rechnungsempfänger liefern können. Von den

Verteilernetzbetreibern werden bei Mehrfamilienhäusern die Daten zur Anzahl der Stromzähler je Meldeadresse benötigt. Daraus kann die Anzahl der Wohnungen je Gebäude geschätzt werden. Diese Daten und die daraus abzuleitenden Informationen dienen der Steuerung der pro Erhebung durchzuführenden Stichprobe. Da die Auswertung im Rahmen der Wohngebäudezustandsbefragung zur Machbarkeitsstudie auf Ebene von Gebäudetypen erfolgt ist und im Rahmen des Monitorings der Umsetzung der Klimaschutzziele im Sektor Private Haushalte auch eine Vergleichbarkeit der Daten hergestellt werden soll, ist die Größe des Gebäudes ein entscheidendes Merkmal für die Stichprobenziehung.

Zu den zu übermittelnden Daten von Dienststellen der FHH gehören insbesondere vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung erhobene Daten zum jeweiligen Baujahr der Gebäude. Diese Daten werden ebenfalls benötigt, um die jeweils durchzuführende Stichprobe zu steuern und zu gewährleisten, dass möglichst Gebäude aller Baualtersklassen in der Stichprobe enthalten sind und im Sektor Private Haushalte eine Vergleichbarkeit der Daten mit denen der Erhebung im Rahmen der Wohngebäudezustandsbefragung hergestellt wird. Damit wird auch eine Ermächtigungsgrundlage für die Weiterverarbeitung dieser Daten im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 Hmb-VermG geschaffen.

Nicht von der Verpflichtung nach Absatz 3 umfasst sind soziale und gesundheitliche Einrichtungen, Justiz, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz und Polizei.

Kommen Auskunftspflichtige ihren Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nach, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 30 Absatz 1 Hmb-KliSchG anordnen.

Absatz 4 regelt die frühestmögliche Löschung der Hilfsmerkmale, die für das Monitoring erhoben werden. Die Löschung muss spätestens nach Abschluss des Erhebungszeitraums erfolgen. Zum Erhebungszeitraum gehört auch die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit. Damit wird auch § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes (HmbStatG) i.V.m. § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BstatG) entsprochen. Die im Zuge der Befragung erlangten Erhebungsmerkmale können dann nicht mehr den Hilfsmerkmalen zugeordnet werden.

Absatz 5 stellt klar, dass die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 nicht nur für die zuständige Behörde, sondern auch für gegebenenfalls von ihr mit der Erhebung der Daten beauftragte Dritte gelten.

Zu Nummer 30 (§29)

Die Formulierung überträgt die ÖPNV-Erfordernisse des Ausbaus, der Verbesserung und Optimierung auch auf die Infrastruktur nachhaltiger Mobilität und den Rad- und Fußverkehr und ergänzt die Auflistung um die Erfordernisse eines stadtverträglichen Wirtschaftsverkehrs. Deshalb werden in Absatz 1 die bisherige Nummer 1 und die bisherige 3 zusammengefasst mit dem Ziel einer Steigerung des Umweltverbunds inklusive des Bike- und Carsharings sowie von On-Demand-Diensten. Absatz 1 Nummer 3 wird neu gefasst. In Absatz 2 Satz 3 erfolgt eine Klarstellung und Streichung des Passus bezüglich der öffentliche Ladeinfrastruktur für elektrische Fahrzeuge.

Zu Nummer 31 (§29a)

Mit dieser Regelung wird erreicht, dass nach dem 31. Dezember 2024 lediglich noch lokal emissionsfreie Kraftfahrzeuge, die weder Kohlendioxid noch die für Verbrennungsmotoren ebenfalls typischen gasförmigen Schadstoffe nach Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ausstoßen, in den Unternehmen des gewerblichen und genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehrs erstmals eingesetzt werden dürfen. Fahrzeuge, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, können noch bis zum 31. Dezember 2024 genehmigt und dann im jeweiligen Unternehmen unbefristet eingesetzt werden.

Die Regelung soll für alle Gelegenheitsverkehre gelten und orientiert sich am Wortlaut von §64b des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG): „Dieses Gesetz oder auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen steht oder stehen Vorschriften der Länder nicht entgegen, die den Betrieb des Verkehrs mit Taxen oder mit Mietwagen oder den Betrieb gebündelten Bedarfsverkehrs in Bezug auf Fahrzeugemissionen regeln.“ Es soll eine Gleichbehandlung zwischen allen dort genannten Verkehrsangeboten erreicht und ein Ausweichen verhindert werden. Für die Vermietung von Kraftfahrzeugen zum Selbstfahren (Autovermietung, Carsharing) außerhalb des Anwendungsbereichs des PBefG gilt die Regelung nicht.

Zu Nummer 32 (Siebter und Achter Teil)

Die Überschrift des Siebten Teils wird redaktionell angepasst.

§30 Absatz 1 wird redaktionell angepasst. Mit der Generalklausel kann die zuständige Behörde zum Beispiel durch Realakte handeln und Verwaltungsakte i. S. v. §35 HmbVwVfG erlassen, um die Einhaltung insbesondere der Pflichten (§11, §13, §16, §16a, §17) nach dem zweiten und dritten Teil des Gesetzes zu überwachen.

Zum Zweck der Nachprüfbarkeit der tatsächlichen Anforderungen des §11 Absatz 1, §13 Absatz 1, §16

Absatz 2, 3 und 4 und §17 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes wird die Betretung von Grundstücken und Räumen nach dem neuen Absatz 2 gestattet. Auch wenn der Zutritt zu Wohnungen einer Zustimmung bedarf, ist es im Ausnahmefall denkbar, dass Gewerbe- oder Büroflächen betreten werden müssen, die den Schutzbereich des Artikel 13 Absatz 1 GG berühren. Dies wird durch das hohe Allgemeinwohlinteresse an der effektiven Kontrolle von Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, gerechtfertigt. Eine Betretung ist zudem nur werktags innerhalb der Zeiten denkbar, in denen zum Beispiel die Räumlichkeiten normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die Prüfung der Anforderungen der genannten Vorschriften beschränkt sich regelmäßig auf eine Inaugenscheinnahme. Soweit notwendig wird durch das Gesetz auch eine vorübergehende Nutzung ermöglicht, womit die staatlichen Eingriffe auf beispielsweise kurzfristige Kontrollmessungen oder Kontrollprüfungen der Funktionsfähigkeit beschränkt bleiben.

Absatz 2 Satz 3 trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 GG Rechnung.

Betretungen nach Absatz 2 Satz 1 von Grundstücken und Räume mit besonderen Sicherheitsanforderungen anderer Behörden dürfen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung der vorherigen Zustimmung erfolgen (Absatz 3). Die Vorschrift hat feststellenden Charakter.

Absatz 4 ermöglicht es der zuständigen Behörde, die erforderlichen Daten nach §29 BauVorIVO zum Zweck des Vollzuges von §11, §13, §16, §16a und §17 von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden zu verlangen und weiter zu verarbeiten. Verarbeiten umfasst dabei das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Mit Absatz 4 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Hamburgisches Klimaschutzgesetzes. Soweit für den Vollzug von §11, §13, §16, §16a und §17 erforderlich, kann die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde auf diese Rechtsvorschrift gestützt werden. Die Regelung zur Datenübermittlung in Absatz 4 ist auch mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz na-

türlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung -DSGVO) gestatten den Erlass spezifischer nationaler Regelungen.

Mit der Schaffung von Absatz 4 wird von dem durch die DSGVO eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch gemacht. Mitgliedstaaten können nationale Regelungen in den Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar ist, erlassen, soweit diese Regelung eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO genannten Ziele darstellt. Der Vollzug des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes, insbesondere von §11, §13, §16, §16a und §17, dienen dem verfassungsrechtlichen Ziel die Erderwärmung zu begrenzen (vgl. Präambel, Absatz 5 Satz 2 HV) und damit als Maßnahme des Klimaschutzes, welches ein wichtiges Ziel von allgemeinem öffentlichen Interesse im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO darstellt. Die mitgliedstaatliche Regelungsbefugnis für diese Regelung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 der DSGVO in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 DSGVO. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht von der Rechtsgrundlage gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO gedeckt. Die Übermittlung der Daten erfolgt im Weg der Amtshilfe (Artikel 35 Absatz GG).

Durch Absatz 5 Satz 1 werden die Dachdeckerinnen und Dachdecker ermächtigt, Daten über Dachhafterneuerungen im Sinne von §16 Absatz 3 an die zuständige Behörde zu übermitteln. Eine Ermächtigungsgrundlage für die zuständige Behörde zur Weiterverarbeitung dieser Daten nach Satz 1 im Rahmen des Vollzuges von §16 schließt sich in Absatz 6 Satz 2 an.

Mit §31 Absatz 1 wird die Möglichkeit einer Beleihung privater Dritter zur Durchführung von behördlichen Aufgaben sowohl nach diesem Gesetz als auch nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) des Bundes geschaffen. Die Beleihung erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Erstreckung der Beleihungsmöglichkeit auch auf das GEG ist erforderlich, da die Regelungen des HmbKliSchG und des GEG hinsichtlich der Energieversorgung von Gebäuden ineinandergreifen und nicht voneinander getrennt betrachtet und vollzogen werden können. Ein geplanter Anwendungsfall ist die Beleihung der Bezirksschornsteinfeger mit Aufgaben der Überwachung und des Monitorings auch von nicht brennstoffbasierten Heizungsanlagen in Gebäuden, die sonst nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schornsteinfeger fielen.

Die konkrete Ausgestaltung der Beleihung von Personen des Privatrechts kann der Senat durch

Rechtsverordnung festlegen. Dabei hat der Senat die Bestimmungen des §31 Absatz 2 zu beachten.

Die Verpflichteten sollen durch die Hinweispflicht in §32 die Gelegenheit erhalten die Nachweispflicht nach §11 HmbKliSchUmsVO innerhalb der vorgesehenen Frist zu erfüllen.

Die Pflichten des zweiten, dritten und siebten Teils des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes dienen dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsinteressen. Eine effektive Erfüllung ist im Interesse der Verwirklichung der Ziele des §4 Absatz 1 unerlässlich.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der genannten Pflichten soll ein Verstoß gegen diese als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden (§33). Der Ordnungswidrigkeitentatbestand kann dabei nur durch Pflichtverstöße begangen werden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden. Ordnungswidrig handelt nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Dieser Maßstab ist abweichend vom Grundgedanken des §10 OWiG angemessen, da auch die Nichteinhaltung der in den Nummern 1, 3 und 5 bis 8 genannten Pflichten auf Grund fahrlässiger Unkenntnis mit einem Bußgeld belegt werden soll.

Die Einstufung der anlassbezogenen Nachweispflichtung für die Pflicht nach §13 als bußgeldbewährte Vorschrift ist als Annex zur Durchsetzung der in den Nummern 1, 2 und 5 bis 7 genannten Pflichten zu verstehen. So soll die Umgehung der Pflichten durch Verantwortliche nach §3 Nummer 19b mittels der Vorlage unrichtiger Angaben oder Unterlagen eine, neben dem Verstoß gegen die originäre Pflicht, gesonderte Sanktion erfahren. Subjektiv ist die sichere Kenntnis der Unrichtigkeit im Vorlagezeitpunkt erforderlich.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei einem Verstoß gegen die Handlungspflichten der Nummern 2 bis 3 und 5 bis 7 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR beziehungsweise mit bis zu 50.000 EUR bei einem Verstoß gegen die anlassbezogenen Nachweispflichten und die Hinweispflicht der Nummern 4 und 8 geahndet werden. Der Verstoß gegen Nummer 1 kann mit einem Bußgeld bis zu 500.000 EUR geahndet werden. Der Gebührenrahmen bietet dabei in allen Fällen einen geeigneten Spielraum um im Einzelfall eine angemessene Bußgeldhöhe festzusetzen. Für fahrlässige Pflichtverletzungen unter den Nummern 1, 3 und 5 bis 8 ist nach §17 Absatz 2 OWiG die Hälfte der Obergrenze des Gebührenrahmens maßgeblich.

Ergänzend gilt, dass, wenn die Täterin oder der Täter einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen haben, die Geldbuße den Vorteil übersteigen soll (vgl. §17 Absatz 4 OWiG). Sollte der wirtschaftliche Vorteil die festgelegte Bußgeldobergrenze übersteigen, so kann

diese bis zur Höhe des gezogenen wirtschaftlichen Vorteils hin überschritten werden.

Die „Innovationsregelung“ in § 34 soll eine Abweichung von den gebäudebezogenen Vorschriften dieses Gesetzes im Einzelfall ermöglichen.

Das HmbKliSchG sieht zur Erreichung der Klimaschutzziele und Anpassung an den Klimawandel eine Reihe von Maßnahmen im Gebäudebereich für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und den Bau klimafreundlicher Gebäude sowie die energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden vor. Gleichzeitig wird auf dem Markt und im Rahmen von Forschungsvorhaben in einer hohen Dynamik an der Entwicklung neuer Lösungen zum Voranbringen dieser Ziele im Gebäudebereich gearbeitet. Diese für den Klimaschutz dringend erforderlichen Innovationen sollen durch das HmbKliSchG vorangebracht werden.

Die „Innovationsregelung“ soll daher eine Abweichung von den gebäudebezogenen Vorschriften dieses Gesetzes im Einzelfall ermöglichen. Voraussetzung ist, dass die Ziele der jeweiligen Vorschrift auf andere Weise als durch die im Gesetz vorgesehene Maßnahme erreicht werden. Maßnahmen in diesem Sinne sind die jeweiligen materiellen Anforderungen und Pflichten des Gesetzes, beispielsweise das „Vorhalten einer Anlage zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie“ nach § 16 Absatz 2. Zielbestimmung der Vorschrift ist die maximale Nutzung von Dachflächen für den dezentralen Ausbau der erneuerbaren Energien. Berechnungsmethoden oder Verfahrensvorschriften stellen lediglich Hilfsmittel zur Erfüllung der Pflichten dar und sind deshalb keine Maßnahmen in diesem Sinne. Die Maßnahmen müssen im Vergleich zu den vorgeschriebenen Anforderungen gleichwertig zur Erreichung des jeweiligen Ziels sein. Solange diese Ziele erfüllt sind, können auch innovative Ansätze es ermöglichen, im Sinne einer Stärkung der Eigeninitiative der Eigentümerinnen und Eigentümer die Ziele effizienter und mit größerer Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Insbesondere sind Ansätze zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben in Quartieren und die generelle Betrachtung von grauen Emissionen möglich. Auch kann im Rahmen von § 13 Absatz 1 ein Nachweis erbracht werden, der den im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien zur bilanziellen Deckung der mechanischen Kühlung berücksichtigt. So kann insbesondere nachgewiesen werden, dass die notwendige Kälte aus einer im räumlichen Zusammenhang stehenden Absorptionskälteanlage stammt, die mit Energie aus Solarthermie oder einem grün befeuerten Blockheizkraftwerk betrieben wird.

Dabei ist auf die Ziele und beabsichtigte Lenkungswirkung der jeweiligen Vorschrift abzustellen. Einzelheiten zur Feststellung der Gleichwertigkeit und den vorzulegenden Nachweisen können durch Verwaltungsvorschrift festgelegt werden.

§ 35 regelt eine Pflicht zur Evaluierung.

Der bisherige § 31 wird zu § 36 und neugefasst. Die Änderung ergibt sich aus der Einfügung der neuen §§ 31 bis 35.

Absätze 1, 2 und 3 legen Übergangsbestimmungen fest.

Absatz 4 soll unvorhersehbaren Verzögerungen Rechnung tragen und eine entsprechende Fristverlängerung ermöglichen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer müssen auf Aufforderung nachweisen, dass sie die Verzögerungen nicht zu vertreten haben.

Absatz 5 wurde von § 31 HmbKliSchG in der Fassung vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 148), zuletzt geändert am 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 280) übernommen. Es wird der Begriff „Bebauungsplan“ durch „Rechtsverordnung“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass sowohl Rechtsverordnungen des Senats außerhalb des Bebauungsplanverfahrens und Rechtsverordnungen der Bezirke im Bebauungsplanverfahren gemeint sind. Außerdem wird die Fortgeltungsklausel auch auf das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 148), zuletzt geändert am 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 280) ergänzt.

Zu Nummer 33 (Anlagen zu § 20 Absatz 2 und § 26 Absatz 4)

Anlage 1 zu § 20 Absatz 2

Die Anlage 1 zu § 20 Absatz 2 regelt die Anforderungen an öffentliche Gebäude im Falle des Neubaus oder der Erweiterung bezüglich des spezifische Jahres-Primärenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebauter Beleuchtung und bezüglich der Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche. Anforderungen an den Höchstwert der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten werden strenger geregelt als in Anlage 3 im Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237). Anforderungen an die Bilanzierung werden in Übereinstimmung mit dem Gebäudeenergiegesetz geregelt.

Anlage 2 zu § 27 Absatz 2

Die Anlage ist in zwei Abschnitte unterteilt. Abschnitt 1 enthält den Katalog der Erhebungsmerk-

male, die im Rahmen des Monitorings der Klimaschutzziele im Gebäudebereich erhoben werden dürfen. Abschnitt 2 enthält die Hilfsmerkmale für die Erhebungen.

Die in Abschnitt 1 aufgelisteten Daten sind notwendig für die Erhebungen zum Monitoring der Klimaschutzziele.

Die Abfrage der räumlichen Lage in Ziffer 1 dient einer ungefähren räumlichen Einordnung der Daten auf Stadtteil-Ebene. Da die Abfrage nicht adressbezogen ist, sind keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Unternehmen möglich.

Die Angabe der Baujahre der Gebäude (Ziffer 2) und der Geschosse und der beheizten und unbeheizten (Wohn- und Nutz-) Flächen von Gebäuden sowie An- und Umbausituation und Anzahl von Wohneinheiten (Ziffer 3) ist ebenso wie die Abfrage der Nutzungsarten von Gebäuden (Ziffer 4) relevant für die Einordnung der weiter abgefragten Daten. Beispielsweise sind die Angaben zu den Verbräuchen anders einzuordnen, wenn in einem Wohngebäude auch eine teilweise Ladennutzung stattfindet.

Die Tatsache, dass ein Gebäude unter Denkmalschutz steht, zum Geltungsbereich einer städtebaulichen Erhaltungsverordnung gehört, oder als besonders erhaltenswerte Bausubstanz anerkannt ist (Ziffer 5), kann einen Grund dafür darstellen, dass keine Sanierung durchgeführt wurde oder dass eine geringe Sanierungstiefe besteht. Die Abfrage dient somit der Einordnung der erfassten Daten und der Zuordnung zu möglichen zu berücksichtigenden Beschränkungen.

Die Abfrage des Gebäudeaufbaus (Ziffer 6), von Art, Alter, Leistung sowie verwendeten Energiequellen von Energieumwandlungsanlagen, insbesondere Wärmezeugungsanlagen, und von Lüftungsanlagen sowie der Anschluss und die Möglichkeit des Anschlusses an ein Wärmenetz (Ziffer 7), von Art und Energiequelle der Warmwasserbereitung (Ziffer 8), von Energiebedarf und -verbrauch von Gebäuden (Ziffer 9) sowie von Angaben zu Material und zu Medien, die zur Energieerzeugung im oder am Gebäude genutzt werden (Ziffer 10), ist erforderlich um ein exaktes Bild dazu zu erhalten, welche Maßnahmen genau wann und wo umgesetzt wurden. Diese Daten sind sowohl für die Einschätzung des Gebäudezustands und der Energieeffizienz relevant als auch für die Erarbeitung möglicher weiterer umzusetzender Maßnahmen. Außerdem umfasst die Abfrage des Gebäudeaufbaus auch die Information zum Material der Fassade, welche bei der Einordnung des Gebäudes als besonders erhaltenswerte Bausubstanz eine wichtige Rolle spielen und damit eine Erklärung für eine fehlende oder geringe Sanierungstiefe darstellen kann (s.o. zu Ziffer 5).

Die Ziffer 11 soll verdeutlichen, dass hiermit nicht nur eine Speicherung eines qualitativen Zustands gemeint ist, sondern dass Einzelheiten wie z. B. die Art der Dämmung, Alter, Dicke, U-Werte (Messgröße für Energieeffizienz eines Bauteils) abgefragt werden dürfen. Außerdem sollen auch andere Modernisierungen wie die Umstellung der Wärmeversorgung und technischer Anlagen erfasst werden. Dies ist für den Vergleich mit einer bereits im Jahr 2021 durchgeführten Erhebung und damit zum Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich notwendig.

Die Höhe der monatlichen Neben- und Betriebskosten, Heizkosten, Stromkosten sowie der durch Kaufpreis- und Zinstilgung für das betreffende Gebäude entstehenden Kosten (Ziffer 12) wird in der Erhebung abgefragt, um die benötigten energetischen Maßnahmen in ein Verhältnis mit den zu berücksichtigenden Wohn- und Nutzungskosten setzen zu können. Auf Grund der sofortigen Anonymisierung der Daten erfolgt keine Zuordnung der Daten bezüglich der Wohn-/Nutzungskosten zu den jeweiligen Gebäudeeigentümern. Diese Daten sind im Bereich des Wohngebäude-Monitorings erforderlich, um einen Überblick darüber zu erhalten, wie die energetische Ertüchtigung des Hamburger Gebäudebestandes möglichst wohnkostenneutral erfolgen kann. Diese Analyse ist ohne (anonymisierte) Informationen zu den Wohnkosten nicht möglich. Die Auswirkungen von energetischen Sanierungen auf die Wohnkosten sind auch für die Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen im Wohngebäudebereich wichtig. Daher soll ein sich ergebendes Delta durch Förderung verringert oder ausgeglichen werden.

Die Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln im Falle einer Gebäudesanierung (Ziffer 13) ist für das Monitoring erforderlich, um Rückschlüsse darüber ziehen zu können, ob Fördermittel genutzt werden und wie ausschlaggebend die Förderung für die Durchführung von energetischen Sanierungen ist. Dies dient der Evaluierung der Förderung und der Anpassung an die Bedarfe der jeweiligen Zielgruppen, damit die aufgewendeten Mittel gegebenenfalls künftig gezielter verwendet werden können, sofern sich aus den Ergebnissen der Erhebungen ein Nachsteuerungsbedarf ergibt.

Die Abfrage der Eigentumsform in Ziffer 14 ist ebenso wie die Abfrage der Mitgliedschaft in einem immobilienwirtschaftlichen Verband in Ziffer 15 erforderlich für die Zuordnung der anonymisierten Daten zu den verschiedenen Zielgruppen, damit die Ansprache der Eigentümerinnen und Eigentümer im Rahmen der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich zielgruppengerecht erfolgen kann und Umsetzungsmaßnahmen an die unterschiedlichen Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen angepasst werden können.

Abschnitt 2 enthält die Hilfsmerkmale für die Erhebungen nach § 27 Absatz 2, also die Angaben, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Zu Artikel 2
(Änderung der Hamburgischen Bauordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Die Bedeutung von Wärmepumpen für die Beheizung von Gebäuden und anderen Einrichtungen und damit als wichtiger Baustein der Energiewende wird weiter zunehmen. Mit der neuen Nr. 4 soll daher ihre Errichtung abstandsflächenrechtlich privilegiert werden. Zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs zu § 14 Absatz 1 Satz 3 BauNVO in der Fassung des Artikel 2 Nr. 4 lit. a) des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), wonach zu den untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien gehören, erfolgt eine entsprechende Regelung in § 6 Absatz 7 HBauO.

Vorausgesetzt wird allerdings, dass die Anlage so nah wie erforderlich vor oder an der Außenwand des Gebäudes errichtet werden, dessen Beheizung sie dienen soll. Dies hat seinen Grund darin, dass die Privilegierung durch die neue Vorschrift vor allem die nachträgliche Anbringung einer Wärmepumpe in räumlichen Situationen ermöglichen soll, in denen dies bei Anwendung der Abstandsflächenvorschriften gar nicht oder nur mit einer Abweichung möglich wäre. Die Privilegierung soll es dem Bauherrn jedoch nicht freistellen, die Wärmepumpe an einer beliebigen Stelle seines Grundstücks (z. B. direkt an der Grundstücksgrenze) aufzustellen, an der sie den Bauherrn selbst am wenigsten, den Nachbar gegebenenfalls jedoch umso mehr stören könnte. Die Privilegierung wird deshalb beschränkt auf Wärmepumpen, die innerhalb eines notwendigen Abstands zum Gebäude oder am Gebäude errichtet werden. Die Erforderlichkeit bemisst sich insbesondere nach den technischen Anforderungen der jeweils gewählten Wärmepumpe, beispielsweise der Luftansaugrichtung und den für die Instandhaltung notwendigen Flächen.

Durch die Festlegung einer maximalen Höhe und einer maximalen Gesamtlänge je Grundstücksgrenze sollen große Anlagen von der Privilegierung ausgeschlossen werden. Durch die Regelung einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3,0 m kann die Regelung grundsätzlich auch mehrere nebeneinanderstehende Wärmepumpen erfassen, die zusammen die maximale Gesamtlänge je Grundstücksgrenze einhalten.

Der Begriff „Wärmepumpe“ ist als Gattungsbegriff zu verstehen und nicht bspw. auf bestimmte Wärmequellen oder Medien für die Wärme Gewinnung festgelegt.

Trotz der abstandsflächenrechtlichen Privilegierung von Wärmepumpen wird die Zulässigkeit dieser Anlagen auch weiterhin nach den Regelungen vor allem des Bauplanungs- und des Immissionsschutzrechts zu beurteilen sein. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Errichtung der Anlage trotz ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen des Abstandsflächenrechts unzulässig ist oder gegebenenfalls Nebenbestimmungen aufzunehmen sind, durch die die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Zur Erleichterung der Installation von Solaranlagen (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen) auf Dächern wird Absatz 5 an die Regelung der Musterbauordnung (MBO) angepasst. Es werden in Satz 2 nunmehr gestaffelte Abstände für Dachöffnungen, Dachaufbauten und Solaranlagen zur Brandwand bzw. zur anstelle einer Brandwand zulässigen Wand vorgesehen. In Nr. 1 wird festgelegt, dass Solaranlagen ohne Abstand bis an diese Wände herangebaut werden dürfen, sofern sie sie nicht überragen. Sind die genannten Wände nur bis unter die Dachhaut geführt, kann der bisher vorgeschriebene Mindestabstand von 1,25 m für Solaranlagen gemäß Nr. 2 auf 0,50 m reduziert werden, wenn es sich um Solaranlagen handelt, die bis zu max. 0,30 m Höhe über der Dachhaut installiert oder ins Dach integriert werden. Das Risiko zusätzlicher Brände wird für überschaubar gehalten, insbesondere weil die Brandweiterleitungsgefahr von Solaranlagen bis 0,30 m Höhe nicht besonders ausgeprägt ist und Nachbargebäude entweder durch die Brandwand geschützt sind oder die Feuerwehr wegen des Mindestabstandes von 0,50 m noch in der Lage ist, die Dachhaut für wirksame Löscharbeiten zu öffnen. Die in Nr. 3 aufgeführten Anlagen mit einem Mindestabstand von 1,25 m zu den o.g. Wänden entsprechen der bisherigen Regelung in § 30 Absatz 5 Satz 2.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben nach § 63 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) keine aufschiebende Wirkung mehr. Zugleich entscheiden über sämtliche Streitigkeiten betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 48 Absatz 1 Nummer 3a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Oberverwaltungsgerichte.

Die Abschaffung des Vorverfahrens im Zusammenhang mit Windenergieanlagen setzt die Beschleunigungswirkung, die von der in §48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a VwGO geregelten Verkürzung des Instanzenzugs sowie dem in §63 BImSchG vorgesehenen Sofortvollzug immissionsschutzrechtlicher Zulassungsentscheidungen aus geht, konsequent fort. Der Wortlaut der Norm folgt der Formulierung in §48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a VwGO.

Zu Artikel 4 (Fortgeltende Verordnungsermächtigung)

Artikel 4 Absatz 1 ordnet an, dass die Hamburgische Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung vom 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 711) auch als auf Grund von Artikel 1 Nummern 19 und 20 dieses Gesetzes (§ 16 Absatz 7 und § 16a Absatz 5 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes) erlassen gilt. Artikel 3 Absatz 2 ordnet an, dass die Anschluss- und Benutzungsgebotsverordnung Billebogen vom 1. September 2020 (HmbGVBl. S. 429) als auf Grund von Artikel 1 Nummer 10.1 dieses Gesetzes (§8 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes) erlassen gilt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau)

In §4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geän-

dert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird klargestellt, dass mögliche Änderungen auf die verweisenden Vorschriften in den Nummern 1 bis 3 durchschlagen.

Zu Artikel 6 (Notifizierung)

Mit Artikel 6 wird die Hinweispflicht nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft erfüllt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Mit Artikel 7 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit Ausnahme von § 33 mit dem Stichtag 1. Januar 2024 geregelt. §33 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Das verzögerte Inkrafttreten von §33 trägt den Umstand Rechnung, dass insbesondere auf Grund von Wartezeiten zwischen Auftragsvergabe und -ausführung, durch Lieferzeiten oder wegen fehlender Marktverfügbarkeit von Anlagen oder Anlagenkomponenten die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes 2024 im Einzelfall verzögert werden kann. Deshalb sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht schon dann einem möglichen Bußgeldverfahren ausgesetzt sein.